Deutscher Baseball und Softball Verband e.V.

Bundesspielordnung 2012

Baseball und Softball



Deutscher Baseball und Softball Verband e.V. Geschäftsstelle Flugplatzstraße 31 55126 Mainz

info@baseball-softball.de www.baseball-softball.de

Diese Neufassung der Bundesspielordnung wurde vom Ausschuss für Wettkampfsport am 11.12.2011 verabschiedet. Die bisherige Fassung tritt damit vollständig außer Kraft.

Die vorliegende Ordnung beruht auf den Beschlüssen der zuständigen Gremien im Deutschen Baseball und Softball Verband e.V.

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anhänge Bestandteil dieser Ordnung sind.

Alle geänderten Textstellen zur letzten Version sind mit der Schriftart "Courier" und seitlich mit einem Strich gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis

A GRUNDSATZLICHES		6
Artikel 1	Die Bundesspielordnung (BuSpO)	6
Artikel 2	Die Funktion des DBV und der Landesverbände	8
Artikel 3	Die Teilnahme der Vereine	
	3.1 Grundsätzliches	8
	3.2 Auf- und Abstieg bzw. Rückzug	
	3.3 Behandlung des Spielrechts bei Vereinsfusionen	10
B DER SPI	ELBETRIEB UND SEINE ORGANISATION	11
Artikel 4	Der Spielbetrieb	11
7 ii circor 1	4.1 Das Spielfeld	11
	4.2 Die Bekleidung	12
	4.3 Die Ausrüstung	13
Artikel 5	Die Organisation	16
	5.1 Die ligaleitende Stelle	16
	5.2 Der Spielplan	
Artikel 6	Die Schiedsrichter	18
	6.1 Geltungsbereich / Allgemeines	
	6.2 Organe 6.3 Voraussetzungen für Schiedsrichter	
	6.4 Lizenzen und Ligen	
	6.5 Schiedsrichter mit A-, B-, C- oder D-Lizenz	20
	6.6 Spielbeobachtung durch Schiedsrichter	
	6.7 Spieldurchführung	
	6.8 Schiedsrichtereinteilung	
	6.9 Der Regionalchef	
	6.10 Kleidung	
	6.11 Schiedsrichterbeobachter	
	6.12 Pflichten eines Schiedsrichters	
	6.13 Verstöße	
A .4:11. 7		
Artikel 7	Die Scorer	31 21
	7.1 Aligemeines	
	7.2 Spieldarchanding	
	7.4 Verstöße	
	7.5 Honorar und Spesen	
Artikel 8	Der Ergebnisdienst und die Statistikstelle	
, a circi o	8.1 Der Ergebnisdienst	
	8.2 Die Statistikstelle	

C DIE SPIELI	ER UND DIE SPIELDURCHFUHRUNG	37
Artikel 9	Die Spieler	37 40 41 42
Artikel 10	Ausländische Spieler (Ausländer)	43
Artikel 11	Spieldurchführung	45 46 50 51
Artikel 12	Nachwuchspielbetrieb	52
D SONSTIGE	ES .	54
Artikel 13	Proteste	54
E ANHANG Z	ZUR BUNDESSPIELORDNUNG	55
Anhang 1	Zugelassene Holzschläger (Baseball)	55
Anhang 2	Offizielle Spielbälle (Baseball/Softball)	56
Anhang 3	Tie-Breaker-Rules (Baseball/Softball)	
Anhang 4	Speed Up Rules (Baseball)	59
Anhang 5	Muster für Strafenkatalog	60
Anhang 6	Strafenkatalog Scoresheets	62
Anhang 7	Strafenkatalog für Feldverweise	63
Anhang 8	DBV-Sicherheitsbestimmungen	
Anhang 9	Sicherheitscheckliste für medizinische Betreuung	68
Anhang 10	Spesenordnung für Schiedsrichter	69
Anhang 11	Transferordnungen	71
Anhang 12		
Anhang 13	Richtlinien zur Erstellung einer Tabelle	83
Anhang 14		
Anhang 15	Antrag auf Änderung des Spieltermins	85

BUNDESSPIELORDNUNG 2012

Anhang 16	Regelung bei Spielabsagen wegen schlechten Wetters (Schlecht-Wetter-Regelung)	86
Anhang 17	Durch DVOs abänderbare Artikel der BuSpO	88
Anhang 18	Antrag auf Änderung der BuSpO	91
Anhang 19	DVO Bundes- und Regionalligen Baseball	92
Anhang 20	DVO Bundesliga Softball	_ 104
F INDEX		112

A GRUNDSÄTZLICHES

ARTIKEL 1 DIE BUNDESSPIELORDNUNG (BUSPO)

1.1 Allgemeines

1.1.01

Die BuSpO regelt den Wettkampfspielbetrieb des Deutschen Baseball und Softball Verbandes e.V. (DBV) und der ihm angeschlossenen Landesverbände (LV). Die jeweils gültige Fassung kann abweichende bzw. ergänzende Regelungen vorsehen, welche konkurrierende Passagen des offiziellen Regelwerks außer Kraft setzen.

Wenn in dieser Ordnung von Ligen gesprochen wird, so umfasst dies grundsätzlich den gesamten Wettkampfspielbetrieb. In Ausnahmefällen (z.B. Pokalwettbewerbe) können sich abweichende Regelungen aus gesonderten Ordnungen ergeben.

1.1.02

Anträge auf Änderung oder Erweiterung der BuSpO können nur durch die in der Satzung verankerten DBV-Gremien, die Mitglieder des Ausschusses für Wettkampfsport (AfW) und durch die LV unter Verwendung des offiziellen Formulars (Anhang 18) an den AfW gerichtet werden.

Änderungen zum Vorjahr sind entsprechend kenntlich zu machen.

1.1.03

Ist bei Geldstrafen ein Rahmen angegeben, können die Verbände für ihren Spielbetrieb Geldstrafen innerhalb dieses Rahmens bestimmen. Als Anhang 5 ist ein Muster zu finden, wie ein Verband in seiner Durchführungsverordnung (DVO) die Geldstrafen für seinen Spielbetrieb innerhalb des Rahmens bestimmen kann.

Sollte eine entsprechende Regelung in einer DVO ganz oder teilweise fehlen, gilt für alle Wettbewerbe des betroffenen Verbandes, für welche eine Reglung fehlt, der jeweils niedrigste Betrag.

1.1.04

Der AfW kann DVOs für alle DBV-Wettbewerbe, jeder LV für seine Wettbewerbe erlassen. Zweck und Inhalt dieser Verordnungen dürfen nicht gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen.

Bestimmungen dieser Ordnung können nur dann geändert bzw. ergänzt werden, wenn dies im Anhang 17 ausdrücklich erwähnt wird. Die Intension des ursprünglichen Artikels muss dabei erhalten bleiben. Ausnahmeregelungen können im Einzelfall durch den AfW genehmigt werden.

Erweiterungen, die einen Sachverhalt betreffen, der bisher nicht in dieser Ordnung behandelt wird, können jedoch vorgenommen werden.

Die LV sind verpflichtet bis zum 30.11. eines Jahres ihre DVO für die kommende Saison dem AfW zur Kenntnisnahme vorzulegen. Änderungen zum Vorjahr sind entsprechend kenntlich zu machen.

Wurde dem AfW eine DVO nicht vorgelegt, hat sie keine Gültigkeit. In diesem Fall gilt für den betreffenden LV ausschließlich die BuSpO.

Mit der Feststellung des AfW, das Bestimmungen einer DVO gegen diese Ordnung verstoßen, verlieren die beanstandeten LV-Bestimmungen ihre Gültigkeit und die LV haben ein Nachbesserungsrecht von einer (1) Woche. Die Feststellung des AfW hat bis zum 15.12. eines Jahres zu erfolgen.

Gegen diese Feststellung steht dem LV der Rechtsweg gemäß Rechts- und Verfahrensordnung des DBV (RuVO) offen.

1.1.05

Hält sich ein LV nicht an die Regelungen der BuSpO, entfällt die Aufstiegsberechtigung in DBV-Ligen und/oder die Teilnahme an sonstigen DBV-Veranstaltungen.

1.2 Begriffsbestimmungen

1.2.01

Höhere Gewalt im Sinne dieser Ordnung ist ein von außen kommendes außergewöhnliches Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt des Betroffenen nicht verhindert werden kann (z.B. die Fälle eines Krieges oder Bürgerkrieges, schwere Erdbeben, eine Flutkatastrophe oder sonstige Naturkatastrophen wie Vulkanausbrüche oder Wirbelstürme). Dagegen sind allgemeinere oder kleinere Naturerscheinungen wie die allgemeine Wetterlage (Regen/Schnee) keine höhere Gewalt.

In Fällen des "allgemeinen Lebensrisikos" (z.B. Krankheit, Unfälle, Diebstahl etc.), entscheidet im Einzelfall auf Antrag der zuständige Verband, ob höhere Gewalt vorliegt (vgl. Artikel 11.2.04).

1.2.02

Die Begriffe "vor/während/nach der Saison" sind wie folgt definiert:

vor der Saison: ab dem Kalendertag, der dem Meldeschluss für den jeweiligen

Wettbewerb (vgl. Artikel 3.1.02) folgt;

während der Saison: ab dem 01.02;

- nach der Saison: ab dem Kalendertag, der dem letzten offiziellen Spiel des jeweili-

gen Wettbewerbes folgt.

1.2.03

Ein Antrag, der auf eine Entscheidung der ligaleitenden Stelle abzielt (z.B. Erteilung einer Spielberechtigung, Spielverlegung), gilt erst als gestellt, wenn alle erforderlichen Unterlagen der zuständigen Stelle vorliegen.

Wird der Antrag bei einer unzuständigen Stelle oder nicht vollständig eingereicht, so trägt der beantragende Verein das Risiko eines möglichen Fristablaufs.

ARTIKEL 2 DIE FUNKTION DES DBV UND DER LANDESVERBÄNDE

2.1.01

Der gesamte Spielbetrieb wird unter der Aufsicht des DBV geführt.

2.1.02

Der Ligaspielbetrieb wird in folgenden Spielklassen durchgeführt (in absteigender Reihenfolge):

BASEBALL: 1. Bundesliga SOFTBALL: Bundesliga

2. Bundesliga Regionalliga

Verbandsliga Verbandsliga Landesliga Landesliga Bezirksliga Bezirksliga Kreisliga Kreisliga

Alle Ligen oberhalb der Verbandsliga sind DBV-Ligen. Die Ligen des Nachwuchsspielbetriebes werden unter der niedrigsten Seniorenliga des LV eingestuft.

2.1.03

Der Spielbetrieb und die damit verbundenen Festlegungen wie Ligengröße, Modus etc. (soweit diese im Einklang mit dieser Ordnung sind) werden in den DBV-Ligen ausschließlich in Zuständigkeit des DBV, alle anderen Ligen in Zuständigkeit des jeweiligen LV durchgeführt.

ARTIKEL 3 DIE TEILNAHME DER VEREINE

3.1 Grundsätzliches

3.1.01

Teilnahmeberechtigt am Spielbetrieb des DBV und der LV sind alle Mitgliedsvereine, die die Bestimmungen des jeweiligen Verbandes erfüllt haben.

Näheres regeln die Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Verbände.

Beispiel: Hat ein Verein die von dem zuständigen Verband festgelegten Abgaben (Gebühren, Strafen,

Kautionen etc.) nicht bis zum festgesetzten Termin entrichtet, können dessen Mannschaften vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Diese Sperre soll auch für alle anderen Wettbe-

werbe des DBV und der LV gelten.

3.1.02

Die Meldung zum Spielbetrieb hat bis zum 15.12. direkt bei dem zuständigen Verband zu erfolgen.

3.1.03

Spielgemeinschaften (SG) mehrerer Vereine sind zulässig, jedoch nur in der jeweils niedrigsten Spielklasse eines LV. Die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften ist für eine SG ausgeschlossen.

Eine SG kann aufsteigen, wenn sie in der folgenden Saison nur noch in einem Verein geführt wird. Als Vorraussetzung müssen für die SG die Bedingungen entsprechend der Übertragung von Spielrechte im Fall von Vereinsfusionen (siehe Artikel 3.3) erfüllt sein.

Eine SG bedarf der Zustimmung von allen beteiligten LV.

3.1.04

Es ist nicht gestattet, mehrere Mannschaften desselben Vereins am Spielbetrieb derselben Spielklasse teilnehmen zu lassen. Ausnahme ist die unterste Spielklasse jedes LV sowie der Nachwuchsspielbetrieb.

3.1.05

Hat ein Verein mehrere Mannschaften am gleichen Spielbetrieb (Baseball oder Softball) angemeldet, dann sind diese entsprechend aufsteigend zu nummerieren. Die höchstklassige Mannschaft bekommt die Ordnungszahl "1", die nächste die "2" usw. Diese Nummerierung ist auch vorzunehmen, wenn zwei (2) oder mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Liga spielen oder der Verein an einer SG beteiligt ist; die offizielle Bezeichnung des Teams lautet dann z.B. "SG Musterstadt 3/Testdorf".

Wenn von "niedrigeren" oder "höheren" Mannschaften gesprochen wird, dann ist damit die Nummerierung gemeint, wobei sich "höher" auf eine niedrigere Nummer bezieht. "Musterstadt 1" ist also z.B. eine höhere Mannschaft als "Musterstadt 2".

3.1.06

Die Verbände sind berechtigt, für ihre Ligen Lizenzkriterien festzusetzen, die Bestandteil der jeweiligen DVO sein müssen. Vereine, die gegen diese Lizenzbestimmungen verstoßen, werden mit einer Geldstrafe oder Lizenzentzug bestraft.

3.1.07

Alle Spieler, Coaches/Manager und weitere am Spielbetrieb beteiligte Personen sind verpflichtet, die Bestimmungen des offiziellen Regelwerks Baseball bzw. Softball, der BuSpO sowie der DVO des zuständigen Verbandes einzuhalten.

3.2 Auf- und Abstieg bzw. Rückzug

3.2.01

Jede Liga wird von der nächst niedrigeren Liga gespeist. Jeder Verband hat vor Saisonbeginn die jeweiligen Auf- und Abstiegsregelungen bekannt zu geben.

3.2.02

Wird der Aufsteiger in Play-off- oder Relegationsspielen ermittelt, so ist ein Verzicht auf das Aufstiegsrecht nur bis zu zwei (2) Wochen vor diesen Spielen möglich.

STRAFE: Erfolgt der Verzicht nicht bis spätestens zwei (2) Wochen vor den Spielen, so wird dieser nicht mehr straffrei berücksichtigt und Artikel 11.2.06 findet Anwendung.

3.2.03

- a) Mannschaften, die bereits in der abgelaufenen Saison in der betreffenden Liga gespielt und sich sportlich für dieselbe Liga qualifiziert haben, müssen im Falle eines Rückzuges aus dieser Liga für die kommende Saison diesen bis zum in Artikel 3.1.02 genannten Termin schriftlich bei der ligaleitenden Stelle anzeigen. Mannschaften, die in der kommenden Saison neu in einer Liga sind (sei es durch Aufstieg, Abstieg, freiwilligen Rückzug oder durch neue Teilnahme am Spielbetrieb), haben bis zum in Artikel 3.1.02 genannten Termin bei der ligaleitenden Stelle ihre Teilnahme an der Liga schriftlich durch Meldung anzuzeigen.
- b) Verzichtet eine Mannschaft auf das Aufstiegsrecht, so erhält die in der Tabelle unmittelbar nachfolgende, aufstiegsberechtigte Mannschaft das Aufstiegsrecht. Dies ist nur bis zum dritten

Aufstiegsberechtigten möglich. Will ein Aufstiegsberechtigter ein eventuell zustehendes Aufstiegsrecht wahrnehmen, so muss dies zum in Artikel 3.1.02 genannten Termin schriftlich bei der ligaleitenden Stelle angezeigt werden. Erklärt sich keiner der Aufstiegsberechtigten bereit, aufzusteigen, so gibt es hier ausnahmsweise weniger Absteiger aus der höheren Spielklasse.

- c) Verzichtet eine Mannschaft freiwillig auf die Teilnahme an einer Liga, so wird diese Mannschaft in die unterste Liga eines LV zurückgestuft. Der LV kann auf Antrag des betroffenen Vereins die Rückstufung dieser Mannschaft in eine andere als die unterste Liga beschließen.
- d) Durch freiwilligen Verzicht und/oder Zwangsabstieg frei werdende Plätze können nach den Vorgaben von b) durch Nachrücker aus der nächst niedrigeren Liga aufgefüllt werden. Für den Bereich der DBV-Ligen entscheidet der AfW, für die LV-Ligen das zuständige Gremium des jeweiligen LV.

STRAFE:

Erfolgt der Rückzug/Verzicht bzw. die Meldung nicht zum in Artikel 3.1.02 genannten Termin, so wird dieser nicht mehr straffrei berücksichtigt und Artikel 11.2.06 findet Anwendung.

3.3 Behandlung des Spielrechts bei Vereinsfusionen

3.3.01

Bei Auflösung eines Baseball-/Softballvereines bzw. der Auflösung, dem Austritt einer Baseball-/Softballabteilung aus dem Hauptverein oder dem Wechsel einer Baseball-/Softballabteilung zu einem anderen Verein erlöschen grundsätzlich sämtliche Spielrechte dieses Vereines bzw. dieser Abteilung.

3.3.02

Ausnahmsweise können Spielrechte in den in 3.3.01 genannten Fällen unter folgenden Voraussetzungen übertragen werden, d.h. mitgeführt werden:

- a) Wird ein eigenständiger Baseball-/Softballverein vereinsrechtlich aufgelöst, und treten mindestens 80 Prozent der Mitglieder (Bestand zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung) dieses Vereines innerhalb von 30 Kalendertagen nach Auflösung des alten Vereines in einen bestehenden Baseball-/Softballverein, bzw. eine bestehende Baseball-/Softballabteilung eines anderen Vereines ein, bzw. gründen diese einen neuen Baseball-/Softballverein oder eine neue Baseball-/Softballabteilung in einem bestehenden Verein, so können Spielrechte (Ligazugehörigkeit) auf diesen neuen Verein bzw. diese neue Abteilung übertragen werden, sofern dieser bzw. diese die Übertragung der Spielrechte schriftlich beim zuständigen Verband beantragt.
 - Diese Beantragung muss bereits zum Zeitpunkt der Auflösung bzw. des Austritts, sowie in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser/diesem, erfolgen. Der Antrag muss für jedes Spielrecht (also jede Mannschaft) gesondert gestellt werden.
- b) Bei Auflösung oder Wechsel einer Baseball-/Softballabteilung finden die Regelungen unter a) analoge Anwendung. Darüber hinaus ist hier erforderlich, dass der Vertretungsberechtigte des abgebenden Hauptvereines dem zuständigen Verband gegenüber schriftlich bestätigt, dass der Verein keinen Anspruch auf das Spielrecht/die Spielrechte erhebt.

3.3.03

Der Übergang von Spielrechten unterliegt in jedem Fall dem Genehmigungsvorbehalt des zuständigen Verbandes für die Ligen in seinem Zuständigkeitsbereich. Bei DBV-Ligen ist dies der AfW, bei Spielrechten der LV-Ligen der zuständige LV.

B DER SPIELBETRIEB UND SEINE ORGANISATION

ARTIKEL 4 DER SPIELBETRIEB

4.1 Das Spielfeld

4.1.01

Das Spielfeld muss den im offiziellen Regelwerk Baseball bzw. Softball festgelegten Bestimmungen entsprechen. Können einzelne Bestimmungen dauerhaft nicht erfüllt werden, so entscheidet der AfW für die DBV-Ligen bzw. das zuständige Gremium des LV auf Antrag vor der Saison über die Tauglichkeit des Platzes für die jeweilige Spielklasse.

Die Maße des Infields müssen jedoch in jedem Fall diesen Bestimmungen entsprechen.

STRAFE:

Stellen die Schiedsrichter durch Nachmessen falsche Spielfeldabmessungen fest, müssen diese Abmessungen umgehend berichtigt werden.

Bei erheblichen Abweichungen (Entfernung Pitching Rubber - Homeplate, Entfernung zwischen den Bases u.ä.) von 1m und mehr kann zudem eine Geldstrafe bis zu € 200,-- erhoben werden.

Die Höhe der Geldstrafe für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO.

4.1.02

Den Spielern, Schiedsrichtern und Scorern sind ab zwei (2) Stunden (Spieler) bzw. eine (1) Stunde vor Spielbeginn (Schiedsrichter und Scorer) ausreichend große, überdachte, geschlossene, beheizbare Umkleiden in unmittelbarer Nähe zu den Spielfeldern (max. 5 Minuten Fußweg) und im Falle von Schiedsrichtern auch abschließbare oder bewachte Umkleidekabinen zur Verfügung zur Verfügung zu stellen. Ebenso sind den oben genannten Gruppen saubere sanitäre Anlagen zur Verfügung zu stellen.

STRAFE:

Werden die Einrichtungen nicht zur Verfügung gestellt kann eine Geldstrafe bis zu € 100,-- erhoben werden.

Die Höhe der Geldstrafe für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO.

4.1.03

Die Heimmannschaft ist verpflichtet, das Spielfeld bis spätestens eine (1) Stunde vor offiziellem Spielbeginn in einen bespielbaren Zustand zu bringen und es gemäß offiziellem Regelwerk Baseball bzw. Softball zu markieren. Als Markierungen sind mindestens erforderlich:

- Baselines (Foul Lines)
- Batter's Boxes
- Catcher's Box
- Coaches' Boxes
- 3-ft-First-Base-Line
- Pitcher's Circle (nur SOFTBALL)
- Out-of-Play-Line (Spielfeldbegrenzung)

Die Bases, die Home Plate und die Pitcher's Plate sowie der Backstop müssen so verankert werden, dass keine Verletzungsgefahr besteht.

Ist eine Markierung oder eine Befestigung der Bases, der Home Plate, der Pitcher's Plate oder des Backstops nicht möglich, muss dieses unter Darlegung der Gründe bis zum in Artikel 3.1.02 genannten Termin dem zuständigen Verband mitgeteilt werden, der daraufhin eine schriftliche Ausnahmegenehmigung erteilen kann und darüber alle am Spielbetrieb Beteiligten informiert.

SOFTBALL: Der Gebrauch des Double First Base gemäß offiziellem Regelwerk ist bei allen Spie-

len vorgeschrieben.

STRAFE: Bei ganz oder teilweise fehlender Markierung oder mangelhafter Befestigung der

Bases, der Home Plate, der Pitcher's Plate oder des Backstops oder bei nicht vorhandenem Double First Base (nur SOFTBALL) wird eine Geldstrafe von € 15,-- bis

€ 150,-- erhoben, das Spiel muss dennoch durchgeführt werden.

Im Wiederholungsfalle steht es im Ermessen des Verbandes, eine Geldstrafe bis zu € 500,-- und/oder einen Ausschluss vom Spielbetrieb zu verhängen.

Die Höhe der Geldstrafe für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO. Die Strafe im Wiederholungsfall stellt einen Ermessensspielraum für den Einzelfall dar, d.h. dass die jeweiligen Verbände keine festen Strafen festsetzen können. Artikel 1.1.03 findet hier auch keine Anwendung.

4.2 Die Bekleidung

4.2.01

Die Spieler und der Coach/Manager müssen entsprechend dem offiziellen Regelwerk Baseball bzw. Softball gekleidet zum Spiel erscheinen.

STRAFE:

Erscheint eine Mannschaft nicht in einheitlicher Uniform wird für jeden nicht korrekt gekleideten Spieler eine Geldstrafe von \in 5,-- bis \in 50,-- erhoben. Ein nicht regelkonform gekleideter Coach/Manager darf in keiner Funktion aktiv am Spielgeschehen teilnehmen.

Die Höhe der Geldstrafe für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO.

4.2.02

Jedes Trikot muss mit einer Rückennummer versehen sein. Diese soll sich deutlich vom Trikot abheben und muss mindestens fünfzehn Zentimeter (15 cm) hoch sein und darf nicht doppelt vorhanden sein.

Die Trikots müssen in Farbe und Machart identisch sein. Machart und Aufdruck der Trikots (wie z.B. Vereinslogo, Namenszüge und Werbeaufschriften) dürfen nicht gegen die Bestimmungen des offiziellen Regelwerks Baseball bzw. Softball, die "guten Sitten" oder die Werbeordnung (Anhang 12) verstoßen.

BASEBALL: Es darf nicht in kurzen Hosen oder ärmellosen Trikots ohne Undershirt gespielt wer-

SOFTBALL: Kappen, Visiere und Haarbänder sind für Spielerinnen optional und können gemischt getragen werden, sofern sie in der gleichen Farbe sind.

STRAFE: Ist nicht jedes Trikot mit einer dem offiziellen Regelwerk Baseball bzw. Softball ent-

sprechenden Rückennummer versehen, wird eine Geldstrafe von \in 5,-- bis \in 100,-- pro Trikot erhoben. Auf jeden Fall muss eine eindeutige Rückennummer (z.B. durch Aufmalen oder Aufkleben) angebracht werden, andernfalls gilt dies als Einsatz eines

nicht spielberechtigten Spielers nach Artikel 9.1.05.

Die Höhe der Geldstrafe für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweili-

gen DVO.

4.2.03

Das Verwenden von Metal Cleats (Metallstollen und Spikes aller Art) ist ausschließlich

- in den DBV-Ligen,
- der Verbandsliga Baseball Herren,
- bei der Deutschen Meisterschaft der Junioren (Baseball),
- beim Länderpokal Junioren (Baseball)

gestattet, sofern diese dem offiziellen Regelwerk Baseball bzw. Softball entsprechen.

STRAFE:

Wird eine widerrechtliche Verwendung von Metal Cleats bemerkt, wird für jeden Spieler eine Geldstrafe in Höhe von € 50,-- erhoben. Er muss sofort das Schuhwerk wechseln oder ausgewechselt werden, andernfalls wird er des Feldes verwiesen und gemäß Artikel 5.1.04 bestraft.

4.2.04

Untersagen örtliche Bestimmungen (z.B. Stadt, Gemeinde oder Eigentümer) oder bestimmte Gegebenheiten (z.B. portabler Mound oder Hartplatz) dauerhaft die Verwendung von Metal Cleats, muss die Heimmannschaft den zuständigen Verband spätestens sechs (6) Wochen vor dem ersten Spieltag oder der Veranstaltung schriftlich darüber informieren.

Bei kurzfristig eintretenden Einschränkungen muss die Heimmannschaft den zuständigen Verband sowie die Gastmannschaft bis spätestens zwei (2) Wochen im Voraus schriftlich darüber informieren.

Entsprechende Nachweise sind jeweils beizufügen.

STRAFE:

Unterbleibt eine fristgemäße Benachrichtigung und können sich daher die Betroffenen nicht darauf einstellen, wird das Spiel für die Heimmannschaft als Nichtantreten gemäß Artikel 11.2.04 gewertet und bestraft.

4.2.05

Den Spielern ist es aus Sicherheitsgründen untersagt, Schmuck jeglicher Art zu tragen. Piercings oder sonstiger Schmuck, der nicht abgelegt werden kann, ist entsprechend abzukleben.

Ausnahme: Die Spieler können auf eigene Verantwortung Halsketten tragen so lange diese nach Mei-

nung des Schiedsrichters keine ablenkende Wirkung haben.

STRAFE: Wenn ein Spieler auch nach Ermahnung durch den Schiedsrichter Schmuck oder

falsch abgeklebtem Schmuck weiter am Spiel teilnehmen will, wird er des Feldes

verwiesen und gemäß Artikel 5.1.04 bestraft.

4.3 Die Ausrüstung

4.3.01

Das Tragen von Schutzhelmen ist für alle Schlagleute und Läufer, sowie Batboys/Batgirls zwingend vorgeschrieben. Dabei müssen die Helme beide Ohren schützen (Ausnahme: Erwachsenenligen Baseball: Hier sind Helme mit Ohrenschutz auf einer Seite zugelassen).

Base Coaches müssen keinen Schutzhelm tragen, es wird aber empfohlen.

Jeder Catcher (auch Warm-up- und Bullpen-Catcher) muss auf dem Spielfeld einen Catcherhelm mit Catchermaske tragen.

Das Tragen eines Tiefschutzes ist für männliche Spieler, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, zwingend vorgeschrieben.

Beschädigte Ausrüstungsgegenstände, die ihre Schutzfunktion nicht mehr erfüllen, dürfen nicht verwendet werden.

STRAFE:

Wenn ein Spieler auch nach Ermahnung durch den Schiedsrichter mit falscher, fehlender oder defekter Ausrüstung weiter am Spiel teilnehmen will, wird er des Feldes verwiesen und gemäß Artikel 5.1.04 bestraft.

4.3.02

Die Heimmannschaft ist verpflichtet, bei jedem Spiel einen Erste-Hilfe-Kasten gemäß DIN 13164 und eine ausreichende Menge Kühlmittel (Eispacks, Gelbeutel o.ä., jedoch kein Vereisungsspray) bereitzustellen. Die Sicherheitscheckliste für die medizinische Betreuung (Anhang 9) ist zu beachten.

STRAFE: Bei Fehlen des Erste-Hilfe-Kastens bzw. Kühlmittels wird eine Geldstrafe von € 100,-- erhoben.

4.3.03

Alle Vereine sind verpflichtet bei Heimspielen ein jeweils gültiges Exemplar der Bundesspielordnung und des offiziellen Regelwerks Baseball bzw. Softball sowie die für die Liga gültige DVO bereit zu halten.

4.3.04

BASEBALL:

Abweichend vom offiziellen Regelwerk (Regel 1.10) ist der Einsatz von Aluminium-, Keramik- und Graphit-Schlägern gestattet. Diese müssen in ihren Abmessungen den entsprechenden Bestimmungen des Regelwerkes für Holzschläger genügen. Die im Spielbetrieb zugelassenen Holzschläger sind in Anhang 1 aufgelistet.

STRAFE:

Wird eine widerrechtliche Verwendung bzw. versuchte Verwendung von Schlägern (z.B. nicht zugelassener Holz- oder Aluminiumschläger) bemerkt, wird gemäß Regel 6.06.(d)des offiziellen Regelwerks verfahren. Zusätzlich wird für diesen Spieler eine Geldstrafe von € 100,-- erhoben.

SOFTBALL:

Zur einheitlichen Umsetzung der Regel 3.1 (des offiziellen Softball Regelwerkes) gilt für den SoftballSpielbetrieb: Ein Schläger gilt als zugelassen, wenn das gültige ISF Logo für zertifizierte Softballschläger aufgebracht ist **oder** das gültige ASA Logo für zertifizierte Softballschläger aufgebracht ist und er nicht auf der Liste der ausgeschlossenen Schläger der ASA steht.

Übergangsregelung bis einschließlich 2013: In den Ligen unterhalb der Softball Bundesliga sind auch Schläger ohne eines der beiden Logos zugelassen.

4.3.05

Es dürfen ausschließlich offizielle Spielbälle mit DBV-Logo verwendet werden, die für die jeweilige Spielklasse zugelassen sind (Anhang 2). Auf den offiziellen Spielbällen dürfen keine zusätzlichen Zeichen oder Markierungen aufgetragen werden.

STRAFE:

Ein Verstoß gegen diese Regelung wird vom Schiedsrichter auf dem Scoresheet vermerkt und hat für die Heimmannschaft eine Geldstrafe von € 500,-- zur Folge. Der zuständige LV erhält davon die Hälfte des Betrages.

4.3.06

Die Heimmannschaft ist verpflichtet, für jedes Spiel neue offizielle Spielbälle in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen, und zwar

BASEBALL: mindestens zwölf (12) Stück. SOFTBALL: mindestens sechs (6) Stück.

STRAFE: Steht vor Spielbeginn nicht die geforderte Anzahl neuer offizieller Spielbälle zur Ver-

fügung, so wird eine Geldstrafe von € 100,-- ausgesprochen. Stehen bei Spielbeginn nicht einmal die Hälfte der geforderten Anzahl neuer offizieller Spielbälle zur Verfügung, wird das Spiel für die Heimmannschaft als Nichtantreten gemäß Artikel

11.2.04 gewertet und bestraft.

4.3.07

Es sind die offiziellen Lineup-Cards des DBV zu verwenden.

Sie sind vollständig auszufüllen, d.h. insbesondere die Namen (Vor- und Nachnamen) aller Spieler und Ersatzspieler, die Rücken- und Passnummern, die Angabe zur Spielposition, sowie Informationen zu Springern und andere gemäß Artikel 9.3.01. Der Manager bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

Ersatzspieler, die verspätet erscheinen oder versehentlich nicht aufgeführt wurden, können bei Einwechslung beim Hauptschiedsrichter nachgetragen werden (BASEBALL: OBR 4.01).

<u>STRAFE:</u> Wenn keine offiziellen Lineup-Cards des DBV verwendet werden, wird eine Geldstra-

fe von € 50,-- erhoben.

4.3.08

Es sind die offiziellen Scoresheets des DBV zu verwenden (Version 2009).

STRAFE: Wenn keine offiziellen Scoresheets des DBV verwendet werden (auch Kopien), wird

eine Geldstrafe von € 100,-- erhoben.

ARTIKEL 5 DIE ORGANISATION

5.1 Die ligaleitende Stelle

5.1.01

Die ligaleitende Stelle wird durch die zuständigen Gremien des jeweiligen Verbandes bestimmt.

5.1.02

Die ligaleitende Stelle

- überwacht die Einhaltung des offiziellen Regelwerks Baseball bzw. Softball, der BuSpO und DVO, sowie der sonstigen spielbetriebsrelevanten Ordnungen;
- ist verpflichtet, Spielberichte und sonstige Spielunterlagen zu prüfen und auszuwerten. Im Falle von Protesten kann sie als Zeuge angehört werden. Die Unterlagen sind von ihr in beweisfähiger Form zu führen. Handelt es sich z.B. um terminrelevante Vorgänge, wie verspätet eingesandte Scoresheets, sind die Briefumschläge wegen des Poststempels mit aufzubewahren.
- ist ferner verpflichtet, Verstöße gegen die BuSpO und die weiteren Bestimmungen mit den dafür vorgesehenen Sanktionen unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von sechs (6) Wochen (Feldverweise siehe Artikel 5.1.04) nach Bekannt werden des Verstoßes zu bestrafen.

Die Entscheidungen der jeweiligen ligaleitenden Stelle bzgl. des Spielbetriebs sind für alle Beteiligten (Mannschaften, Schiedsrichter, Scorer etc.) bindend.

Kommt die ligaleitende Stelle ihren Pflichten nicht nach, so kann sie jederzeit durch das zuständige Organ des jeweiligen Verbandes ihres Amtes enthoben werden.

5.1.03

Bei Verhängung von Ordnungsmaßnahmen durch die ligaleitende Stelle richtet sich das Verfahren nach der RuVO. Bei Feldverweisen (siehe Artikel 5.1.04) hat der Betroffene ohne Aufforderung am ersten Werktag nach dem Spieltag an die ligaleitende Stelle (Datum des Poststempels) eine Stellungnahme einzusenden. Unterbleibt die fristgemäße Vorlage einer Stellungnahme, welche eine Anhörung ist, so sind jegliche Argumente für alle weiteren Verfahren im Zusammenhang mit dem jeweiligen Feldverweis ausgeschlossen.

Die Entscheidung ist zu begründen. Darüber hinaus ist jede Entscheidung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Eine Rechtsmittelbelehrung muss beinhalten, wo, wie und mit welcher Frist das Rechtsmittel eingelegt werden kann.

Erfolgt eine Verhängung von Ordnungsmaßnahmen durch die ligaleitende Stelle ohne Begründung oder ohne Rechtsmittelbelehrung, so ist sie nichtig.

5.1.04

Feldverweise sind von der ligaleitenden Stelle unverzüglich zu bearbeiten. Die Entscheidung ist dem betroffenen Verein und allen weiteren betroffenen Verbänden innerhalb von einer (1) Woche schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben. Den Verbänden steht es frei die entsprechende Sperre auf ihre Wettbewerbe auszudehnen (z.B. bei Springern, Pokalwettbewerben).

STRAFE:

a) Für jeden ausgesprochenen Feldverweis wird eine Geldstrafe von € 25,-- bis € 50,-- erhoben. Die Höhe der einzelnen Geldstrafen für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO.

- b) Wird ein Spieler (auch Ersatzspieler) des Feldes verwiesen, wird dieser AUTO-MATISCH für das nächste Spiel des betreffenden Wettbewerbs gesperrt.
- c) Wird ein Coach/Manager des Feldes verwiesen, wird dieser nicht automatisch gesperrt, es sei denn, der Coach/Manager ist auch gleichzeitig Spieler. In diesem Fall ist der Coach/Manager automatisch für das nächste Spiel des betreffenden Wettbewerbs als SPIELER gesperrt, darf jedoch Funktionen als Coach/Manager wahrnehmen.
- d) Eine Beleidigung wird mit einer Geldstrafe bis zu € 250,-- gegen den Verein geahndet, für dessen Mannschaft die betroffene Person im Einsatz war. Gegen den Betroffenen selbst wird zusätzlich eine Sperre verhängt. Als Richtlinie für das Strafmaß dient Anhang 7.
- e) Ein tätlicher Angriff oder der Versuch werden mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000,-- gegen den Verein geahndet, für dessen Mannschaft die betroffene Person im Einsatz war. Gegen den Betroffenen selbst wird zusätzlich eine Sperre verhängt. Als Richtlinie für das Strafmaß dient Anhang 7.
- f) Spielsperren nach b), d) und e) sind personenbezogene Sperren. Während der Dauer der Sperre dürfen gesperrte Personen weder als Spieler, noch als Coach/Manager am Spielbetrieb teilnehmen und haben das Spielfeld nicht zu betreten. Sie dürfen darüber hinaus auch keine Spielanweisungen von außen geben. Die aufgeführten Strafen sind ein Ermessensspielraum für den Einzelfall, d.h. dass die jeweiligen Verbände keine festen Strafen festsetzen können. Artikel 1.1.03 findet hier auch keine Anwendung.
- g) Ein Verband kann darüber hinaus noch weitergehende Sperren verhängen, wie z.B. Sperre für einen gewissen Zeitraum, Sperre für eine gewisse Anzahl von Spielen oder/und erhöhte Geldstrafe. Bei Sperren für eine gewisse Anzahl von Spielen werden nur die in dem betroffenen Wettbewerb angesetzten Spiele zur Strafminderung angerechnet.
- h) Nimmt eine gesperrte Person dennoch am Spielbetrieb teil, so wird dies als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 gewertet und bestraft.

Die am Spielbetrieb teilnehmenden Vereine haften für verhängte Strafen gegen natürliche Personen, die dem Verein als Spieler, Coach/Manager, Mitglied, etc. angehören.

5.1.05

Gegen die Entscheidung der ligaleitenden Stelle kann fristgemäß beim zuständigen Rechtsorgan Rechtsmittel gemäß RuVO eingelegt werden. Wird kein zulässiges Rechtsmittel eingelegt und widersetzt sich der Verein der Vollstreckung oder überschreitet er ohne ersichtlichen Grund die festgesetzte Zahlungsfrist, so wird von der ligaleitenden Stelle gegen ihn ein Ordnungsgeld von € 25,--bis € 100,-- verhängt. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig. Werden dieses Ordnungsgeld und die festgesetzten Kosten nicht innerhalb der festgesetzten letzten Frist beglichen, so können die Mannschaften für die darauf folgende Saison in die niedrigere Spielklasse eingestuft werden. Einzelne Spieler und Vereinsangehörige werden von Ämtern und sonstigen Tätigkeiten gesperrt, bis das Ordnungsgeld und die festgesetzten Kosten bezahlt sind. Die LV sind verpflichtet, den DBV bei der Vollstreckung dieser Strafe zu unterstützen.

HINWEIS: Das Ordnungsgeld regelt einen Ermessensspielraum für den Einzelfall, d.h. dass die jeweiligen Verbände keine festen Strafen festsetzen können. Artikel 1.1.03 findet hier auch keine Anwendung.

5.1.06

Die ligaleitende Stelle muss jede ausgesprochene Strafe und Sperre gem. 5.1.04 (in Verbindung mit Anhang 7) unverzüglich veröffentlichen und somit öffentlich zugänglich machen. Dazu gelten die Fristen von 5.1.04. Eine Veröffentlichung innerhalb des Internetauftrittes des jeweiligen Verbandes ist ausreichend.

Die zu veröffentlichende Information zu jeder Sperre muss mindestens umfassen:

- a) Spielerpassnummer sowie dessen Rolle (Spieler, Spieler-Trainer oder Manager/Coach)
- b) Name des Vereins, dem die Person angehört
- c) Spieldatum und -nummer des Spieles, in dem der Feldverweis erfolgte
- d) Nennung der Begründung gem. BuSpO Anhang 7
- e) Anzahl der Spiele, über die eine Sperre ausgesprochen wurde, mit Nennung der Liga bzw. des Spielbetriebes, für die bzw. den diese Sperre gilt
- f) Höhe des Geldbetrages, der als Strafe verhängt wurde
- g) Hinweis für den Fall, dass gegen die Sperre und/oder Strafe Einspruch gem. BuSpO 5.1.05 eingelegt wurde.

5.2 Der Spielplan

5.2.01

Die ligaleitende Stelle erstellt den Spielplan und versendet ihn frühzeitig an alle teilnehmenden Mannschaften und die Geschäftsstelle des zuständigen Verbandes. Die Spielpläne sollten spätestens drei (3) Monate vor Beginn des Spielbetriebes im jeweiligen Wettbewerb bekannt sein.

5.2.02

Der Spielplan muss folgende Daten enthalten:

- Bezeichnung der Liga und Saison
- Auflistung der teilnehmenden Mannschaften
- Auflistung aller Begegnung nach Spieltagen unter Angabe von Datum und Spielbeginn

5.2.03

Jeder Verein muss bis zum 01.03. dem zuständigen Verband eine detaillierte Wegbeschreibung zusenden. Diese wird den restlichen Vereinen der entsprechenden Liga anschließend durch den Verband zugeschickt bzw. zugänglich gemacht.

STRAFE: Bei Fristüberschreitungen wird eine Geldstrafe von € 50,-- in den DBV-Ligen und von € 15,-- in den LV-Ligen erhoben.

ARTIKEL 6 DIE SCHIEDSRICHTER

6.1 Geltungsbereich / Allgemeines

6.1.01

Dieser Artikel regelt die Organisation im Schiedsrichterwesen in den DBV-Ligen und der Landesverbände sowie die Aufgaben des Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb. Darüber hinaus ist er eine Dienstordnung zwischen den Verbänden und deren Schiedsrichtern.

6.1.02

Dieser Artikel gilt ohne Einschränkungen für alle Schiedsrichter, die Spielaufträgen den DBV-Ligen übernehmen oder im Besitz einer A-Lizenz sind. Schiedsrichter ohne A-Lizenz (B-Lizenz und darunter) fallen grundsätzlich unter die Zuständigkeit der Landesverbände.

6.1.03

Schiedsrichter und Scorer sind Offizielle des zuständigen Verbandes. Sie sollen sich gegenseitig unterstützen und alle Informationen austauschen, die notwendig sind, um das Spiel regelgerecht durchzuführen.

6.2 Organe

6.2.01

Höchstes beschlussfassendes Organ im DBV für den Bereich Wettkampfsport des Schiedsrichterwesens ist der Ausschuss für Wettkampfsport.

6.2.02

Die Landesverbände geben sich in ihrem Zuständigkeitsbereich eine eigene Organisationsstruktur, die das Schiedsrichterwesen verwaltet. Wenn in diesem Artikel Kompetenzen in die Hände der LVs gelegt werden, dann ist damit zunächst der Schiedsrichterausschuss des LV gemeint. Ist dieser nicht berufen oder nicht durch die Satzung des jeweiligen LV garantiert, fällt die Kompetenz in die Hände des Schiedsrichterobmanns oder einer ihm gleichgestellten Person oder Personengruppe des Landesverbandes.

6.3 Voraussetzungen für Schiedsrichter

6.3.01

Schiedsrichter im Sinne dieser Ordnung ist, wer über eine gültige Schiedsrichterlizenz verfügt.

6.3.02

Das Mindestalter für Schiedsrichter beträgt in den DBV-Ligen 18 Jahre und in den LV-Ligen 16 Jahre.

6.4 Lizenzen und Ligen

6.4.01

Liga	erfo	erforderl. Lizenz		
1.BL	A/A			
2.BL	A/A			
RL	B/B			
VL	B/B	wenn niedrigste Liga im LV auf C/C veränderbar		
LL und darunter	C/C	wenn niedrigste Liga im LV auf C/D verän- derbar		
Nachwuchsligen				
Junioren VL	B/C	wenn niedrigste Liga im LV auf C/C veränderbar (Übergangsregelung bis einschließlich 2012: C/C)		
alle anderen Na- chwuchsligen	alle li	zenzierten Schiedsrichter		

6.5 Schiedsrichter mit A-, B-, C- oder D-Lizenz

6.5.01

- a) Alle Schiedsrichter mit einer gültigen Lizenz sind in Ausübung ihres Amtes Offizielle des DBV bzw. eines LV. Sie sind an die Anweisungen der zuständigen Organe (vor allem der zuständigen ligaleitenden Stelle und der Schiedsrichter-Verantwortlichen) gebunden.
- b) Es gibt vier Lizenzstufen (D-A). Aus der Tabelle 6.4.01 ergibt sich, für welche Spielklasse welche Lizenzstufe erforderlich ist.
- c) Schiedsrichter rufen bei Bedarf jeweils über den zuständigen Obmann die für die jeweilige Spielklasse zuständige DBV-Gerichtsbarkeit an.

6.6 Spielbeobachtung durch Schiedsrichter

6.6.01

Schiedsrichter müssen sich bemühen, ihre Leistung ständig zu verbessern. Die Angebote des DBV und der LV sollten so oft wie möglich genutzt werden. Hierbei spielt unter anderem die Beobachtung von Spielen und anderen erfahreneren Kollegen eine wichtige Rolle.

6.6.02

Inhaber einer gültigen A-Lizenz haben freien Eintritt zu allen Spielen, die unter der Leitung des DBV oder seiner LV stehen.

6.6.03

Inhaber einer gültigen B-, C-, D-Lizenz haben freien Eintritt zu allen Spielen der Regionalligen und darunter, wenn diese Spiele unter der Leitung des DBV oder seiner LV stehen.

6.6.04

Diese Regelungen gelten bei Baseball-Schiedsrichtern ausschließlich für Baseballspiele, bei Softball-Schiedsrichtern ausschließlich für Softballspiele.

6.6.05

International tätige Schiedsrichter (Lizenz der CEB (Baseball) oder Lizenz der ESF (Softball)) haben freien Eintritt zu allen Spielen, die unter der Leitung des DBV oder seiner LV stehen. Diesen Schiedsrichtern ist freier Eintritt zu allen Baseball- und Softballspielen zu gewähren.

6.7 Spieldurchführung

6.7.01

Jedes Spiel wird von mindestens zwei (2) lizenzierten Schiedsrichtern (einem Plate Umpire und mindestens einem Field Umpire) geleitet, die von der zuständigen Stelle des Verbandes eingeteilt werden. Die Schiedsrichter müssen mindestens die für diese Liga gültige Lizenz besitzen und sollten keinem der beiden beteiligten Vereine angehören.

6.7.02

Allen im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb erteilten Anordnungen der Schiedsrichter ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

6.7.03

Sind zu Spielbeginn die offiziell eingeteilten Schiedsrichter noch nicht erschienen, so sind beide Teams verpflichtet, mindestens 60 Minuten nach dem im Spielplan festgelegten Spielbeginn zu warten.

Erscheint keiner der offiziell eingeteilten Schiedsrichter muss das Spiel dennoch stattfinden, sofern sich beide Mannschaften auf mindestens einen (1) Schiedsrichter einigen können (mindestens B-Lizenz bei Bundesligabegegnungen, mindestens C-Lizenz bei Spielen in der Regionalliga und unter der Leitung von LV).

Erscheint nur einer der offiziell eingeteilten Schiedsrichter, so kann er das Spiel alleine führen oder einen anderen anwesenden Schiedsrichter zu Hilfe nehmen, sofern sich beide Mannschaften auf diesen einigen können.

Etwaige Vereinbarungen sind vor Spielbeginn auf dem Scoresheet zu vermerken und von beiden Mannschaften zu bestätigen. Einem nach Spielbeginn eingelegter Protest wird nicht stattgegeben.

6.7.04

Mit Übergabe der Lineup-Cards durch die Heimmannschaft bei der Plate Conference an den Plate Umpire (des ersten Spiels eines Double-Headers) obliegt die Entscheidung, ob ein Spiel begonnen wird, dem Crew Chief.

Das Spiel kann nur vom Crew Chief beendet oder frühzeitig abgebrochen werden. Die Entscheidung, ob und wann Gründe vorliegen, die den Abbruch des Spieles erforderlich machen, liegt allein beim Crew Chief.

Besteht keine eindeutige Regelung, so ist der Plate Umpire automatisch Crew Chief.

6.7.05

Jede Mannschaft ist verpflichtet, die fälligen Schiedsrichtergebühren vor Spielbeginn zu entrichten. Siehe hierzu auch Anhang 10 (Spesenordnung für Schiedsrichter).

STRAFE:

Weigert sich eine Mannschaft, die fälligen Schiedsrichtergebühren vor Spielbeginn zu entrichten, so erhöht sich die pro Schiedsrichter zu zahlende Summe um € 10,--. Das Spiel hat trotzdem stattzufinden und die Zahlung der Schiedsrichtergebühren muss nach Spielende erfolgen. Weigert sich eine Mannschaft auch dann die fälligen Schiedsrichtergebühren zu zahlen, so wird dies wie das Nichtantreten gemäß Artikel 11.2.04 gewertet und bestraft.

6.8 Schiedsrichtereinteilung

6.8.01

Der Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb ist für die Einteilung der DBV-Schiedsrichter in den DBV-Ligen (inklusive Playoffs / Playdowns / Relegation), die Nominierung der Schiedsrichter für alle DBV-Veranstaltungen zuständig.

Die Nominierung der Schiedsrichter für internationale Wettbewerbe wird durch den AfW auf Vorschlag des Schiedsrichterobmanns DBV-Spielbetrieb vorgenommen.

6.8.02

Der Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb setzt zum Zwecke der Einteilung in den DBV-Ligen Regionalchefs ein. Er koordiniert und überwacht deren Tätigkeit. Die Regionalchefs sind an alle Anweisungen des Schiedsrichterobmanns DBV-Spielbetrieb gebunden.

6.8.03

Der Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb definiert die regionale Zuständigkeit eines jeden Regionalchefs unter räumlichen oder ligagebundenen Gesichtspunkten, indem er jedem Regionalchef zu betreuende Vereine der DBV-Ligen zuweist.

6.9 Der Regionalchef

6.9.01

Die Aufgaben eines Regionalchefs in seinem Bereich während der regulären Saison in den DBV-Ligen sind im Folgenden dargestellt. Die reguläre Saison beginnt mit dem ersten Spiel der Bundesliga bzw. Regionalliga in einer Saison und endet mit Beginn der Auf- und Abstiegsspiele der Bundesligen bzw. Regionalligen und den Spielen um die Deutsche Meisterschaft.

Er ist nicht zuständig für das All-Star Game.

Ist der Regionalchef für ein Spiel nicht zuständig, so übernimmt automatisch der Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb diese Aufgaben. Der Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb kann einzelne Spiele, die nicht in der regulären Saison gespielt werden, ebenfalls einem Regionalchef zur Einteilung zuweisen.

6.9.02

Der Regionalchef ist zuständig für die Einteilung der Schiedsrichter für die Heimspiele seiner zu betreuenden Vereine.

6.9.03

Bei der Einteilung müssen vom Regionalchef berücksichtigt werden:

- a) ausreichende Qualifikation der Schiedsrichter für die einzuteilende Begegnung
- b) Fahrtstrecke der Schiedsrichter zum Heimverein
- c) Einteilungswünsche der zur Verfügung stehenden Schiedsrichter
- d) Förderung und/oder Sichtung von Nachwuchsschiedsrichtern
- e) gleichmäßige Verteilung von Einsätzen unter gleich qualifizierten und/oder gleich eingestuften Schiedsrichtern

Die Gewichtung der Einzelpunkte kann dabei vom Regionalchef je nach Begegnung angepasst werden.

6.9.04

In Ausnahmefällen (z.B. zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Spielbetriebes, besonderer Förderung oder Sichtung) kann der Regionalchef in Absprache mit dem Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb auch einen B-Lizenz-Schiedsrichter zusammen mit einem A-Lizenz-Schiedsrichter in der 2. Bundesliga Baseball bzw. Bundesliga Softball einsetzen.

6.9.05

Er benennt für jede Begegnung einen Crew Chief. Der Crew Chief nimmt seine Aufgaben gemäß dieser Ordnung wahr.

6.9.06

Er ist zuständig für die Information der von ihm eingesetzten Schiedsrichter über wichtige Änderungen im Bereich des Schiedsrichter- oder Regelwesens im Laufe der Saison.

6.9.07

Er schlägt dem Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb Schiedsrichter vor, die seiner Meinung nach einer Beobachtung unterzogen werden sollten.

6.9.08

Er kann - mit Zustimmung des Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb - Schiedsrichter von der Leitung bestimmter Spiele entbinden oder Umbesetzungen vornehmen.

6.9.09

Er ist regionaler Ansprechpartner für die Schiedsrichter in seiner Region, für den Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb und für die Vereine, die in dem von ihm zu betreuenden Gebiet angesiedelt sind.

6.9.10

Er weist den Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb auf Verstöße gegen diese Ordnung hin.

6.9.11

Er nimmt Supervisor-Funktionen für die in seinem Zuständigkeitsgebiet eingeteilten Schiedsrichter ein. Das können Verweise an Schiedsrichter sein oder Handlungsanweisungen mit verbindlichem Charakter. Die Kompetenzen setzen im Einzelfall immer die Zustimmung des Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb voraus. Dieser achtet auf die Konformität aller amtierenden Regionalchefs.

6.9.12

Jeder Regionalchef muss dem Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb auf Anfrage Bericht erstatten.

6.9.13

Übernimmt ein Regionalchef in der regulären Saison selbst Spielaufträge zusammen mit einem oder mehreren Schiedsrichtern, so ist er bei diesen Spielen automatisch der Crew Chief. Dies gilt jedoch nur, sofern der Regionalchef auch für die Einteilung des betreffenden Spieles zuständig ist.

6.10 Kleidung

6.10.01

Eine einheitliche und professionell gestaltete Kleidung ist für die Ausübung von Schiedsrichtertätigkeiten von enormer Bedeutung und deshalb hier im Folgenden geregelt.

6.10.02

Die Bekleidung eines Baseball-Schiedsrichters umfasst folgende Teile:

- a) dunkelblaues (Standard) oder schwarzes Cap;
- b) Poloshirt in den Farben Dunkelblau (Standard), Hellblau, Rot, Creme oder Schwarz;
- c) Undershirt in den Farben Dunkelblau (Standard), Rot, Creme oder Schwarz;
- d) graue Hose;
- e) schwarze Socken;
- f) schwarze Schuhe;
- g) dunkelblauer (Standard) oder schwarzer Plate Coat;
- h) dunkelblaue (Standard) oder schwarze Regenjacke.

6.10.03

Die Bekleidung eines Softball-Schiedsrichters umfasst folgende Teile:

- a) dunkelblaues Cap;
- b) Poloshirt in den Farben Hellblau (Standard), Dunkelblau, Rot oder Weiß;
- c) Undershirt in den Farben Weiß (Standard), Rot oder Dunkelblau;
- d) dunkelblaue (Standard) oder graue Hose;
- e) dunkelblaue Socken;
- f) schwarze Schuhe;
- g) dunkelblaue Regenjacke.

6.10.04

Zur Ausrüstung des Plate-Schiedsrichters (Baseball und Softball) gehören außerdem:

- a) schwarze Gesichtsmaske mit Kehlkopfschutz und schwarzen oder braunen Polstern;
- b) Inside-Protector für Schiedsrichter;
- c) Tiefschutz;
- d) Leg-Guards für Schiedsrichter;
- e) Sicherheitsschuhe für Schiedsrichter;
- f) einfarbige Ballbags in den Farben Dunkelblau (Standard), Grau oder Schwarz.

Die Ausrüstungsgegenstände b), c) und d) sind unter der Kleidung zu tragen.

6.10.05

Jeder Schiedsrichter muss über die Standardausstattung für die betreffende Sportart verfügen (außer Plate Coat). Nur für den Fall, dass alle gleichzeitig eingesetzten Schiedsrichter über ein andersfarbiges Polo-Shirt (bzw. Hose beim Softball) und die dazu erlaubten weiteren Kleidungsstücke verfügen, kann dieses Poloshirt (dann von allen bei einem Spiel eingesetzten Schiedsrichtern in der gleichen Kombination) getragen werden.

Das einheitliche Erscheinungsbild hat Priorität.

Die genannten Bekleidungsteile können je nach Witterung kombiniert werden. Auch hierbei hat das einheitliche Erscheinungsbild Priorität.

Die Farbkombination orientiert sich immer an der Farbe des Poloshirts. Es sind lediglich folgende Zusammenstellungen zulässig:

Baseball:

Poloshirt	Undershirt	Сар	Ballbag
Dunkelblau (Stan- dard)	Dunkelblau (Stan- dard) oder Rot	Dunkelblau	Dunkelblau (Standard) oder Grau
Hellblau	Dunkelblau	Dunkelblau	Dunkelblau oder Grau
Rot	Dunkelblau	Dunkelblau	Dunkelblau
Schwarz	Schwarz	Schwarz	Schwarz
Creme	Schwarz o. Creme	Schwarz	Schwarz

Softball:

Poloshirt	Undershirt	Сар	Ballbag
Hellblau (Standard)	Weiß	Dunkelblau	Dunkelblau (Standard) oder Grau
Dunkelblau	Dunkelblau oder Rot	Dunkelblau	Dunkelblau (Standard) oder Grau
Rot	Dunkelblau	Dunkelblau	Dunkelblau (Standard) oder Grau
Weiß	Weiß	Dunkelblau	Dunkelblau (Standard) oder Grau

6.10.06

Der Schiedsrichter muss auf seiner Kleidung ein offizielles Schiedsrichterabzeichen tragen. Für Schiedsrichter unter der Lizenzstufe A ist dies das Schiedsrichterabzeichen ihres LVs. Für A-Lizenz-Schiedsrichter ist dies das offizielle Schiedsrichterabzeichen des DBV. Grundsätzlich gilt, dass der Schiedsrichter immer das mit seiner höchstwertigsten Lizenzstufe erhaltene Abzeichen bei allen Einsätzen tragen muss. Ist der Schiedsrichter über den DBV hinaus auch international tätig, kann der Schiedsrichter auch diese Abzeichen tragen, sofern der DBV Mitglied in dieser internationalen Organisation ist.

Langjährige international tätige Schiedsrichter dürfen auch nach Beendigung Ihrer internationalen Laufbahn weiterhin die Embleme des jeweiligen Verbandes auf ihrer Uniform tragen.

Die Genehmigung hierfür erteilt der Ausschuss für Wettkampfsport nach Erhalt des entsprechenden Antrags durch den SRO-DBV.

6.10.07

Das Schiedsrichterabzeichen muss auf der obersten, sichtbaren Kleidung des Schiedsrichters auf der linken Brustseite über dem Herzen angebracht sein. Der rechte Ärmel bleibt solange frei, bis ein Schiedsrichter mit der A-Lizenz eine Schiedsrichternummer erhält. Diese Nummer muss er auf dem rechten Ärmel in farblicher Harmonie mit der restlichen Bekleidung anbringen. International tätige Schiedsrichter sind bei Tragen des internationalen Abzeichens von der Pflicht zum Tragen der Schiedsrichternummer befreit, sofern die internationale Organisation keine Schiedsrichternummer erlaubt. Der linke Ärmel bleibt grundsätzlich frei.

6.10.08

Auf dem Cap eines A-Lizenz-Schiedsrichters müssen die Buchstaben "BL" in weißen Lettern angebracht sein. Schiedsrichter ohne A-Lizenz (B-Lizenz-Schiedsrichter und darunter) können dort Buchstaben anbringen, die eine offizielle Abkürzung des Namens ihres LVs darstellen.

6.10.09

Weitere, hier nicht genannte Schriftzüge oder Abzeichen, darf der Schiedsrichter nicht auf seiner Kleidung anbringen.

6.10.10

Das Anbringen von Werbung auf der Schiedsrichterbekleidung bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Wettkampfsport. Näheres wird durch die Werbeordnung (siehe Anhang 12) geregelt.

6.10.11

Das Tragen von Schmuck jeglicher Art (außer Ehering) ist Schiedsrichtern (analog zur Regelung für Spieler siehe Artikel 4.2.05) untersagt.

6.11 Schiedsrichterbeobachter

6.11.01

Schiedsrichterbeobachter in den DBV-Ligen ist derjenige, der vom Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb konkret mit einer Schiedsrichterbeobachtung beauftragt ist. Er muss für die jeweilige Beobachtung über eine ausreichende Qualifikation verfügen.

6.11.02

Schiedsrichterbeobachter in den LV ist derjenige, der mindestens im Besitz einer Lizenz für die Ausbildung von B-Lizenz-Schiedsrichtern ist und konkret mit einer Schiedsrichterbeobachtung beauftragt ist.

6.11.03

Der Ausschuss für Bildung ist für die Erstellung und Weiterentwicklung der Richtlinien und Erfassungsbögen zur Beurteilung von Schiedsrichterleistungen zuständig.

6.11.04

Über die Einteilung der Schiedsrichterbeobachter entscheidet in den DBV-Ligen der Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb, im Bereich der LV der jeweilige Schiedsrichterobmann.

6.11.05

In Ausnahmefällen kann der Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb in Absprache mit dem zuständigen LV auch die Beobachtung von Schiedsrichtern des LVs (B-Lizenz und darunter) veranlassen.

6.11.06

Die ernannten Schiedsrichterbeobachter erhalten eine Fahrtkostenerstattung und eine Aufwandsentschädigung. Die Kosten übernimmt der Verband, der den Beobachter konkret beauftragt hat.

6.11.07

Grundsätzlich gilt die Schiedsrichterbeobachtung der Sichtung und Förderung von Schiedsrichter in den DBV-Ligen und als Hilfestellung für die Regionalchefs. Soll jedoch gegen einen Schiedsrichter aufgrund einer Beobachtung ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden, so muss die Beobachtung von einem Ausbilder mit der Lizenz zur Ausbildung von A-Schiedsrichtern erfolgen. Anhand des Beobachtungsformulares fertigt der Ausbilder ein Gutachten an. Dieses Gutachten kann von jedem Verbandsgericht als solches zur Entscheidungsfindung genutzt werden.

6.12 Pflichten eines Schiedsrichters

6.12.01

Jeder Schiedsrichter hat die ihm übertragenen Spiele gerecht, unparteiisch und unter Beachtung dieser Ordnung sowie aller weiteren Ordnungen des DBV zu leiten. Die Schiedsrichter treffen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen.

6.12.02

Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, eine ihm mindestens zehn (10) Kalendertage vor dem Spiel übertragene Spielleitung zu übernehmen. Eine Absage ist nur bis sieben (7) Kalendertage vor dem Spiel zulässig.

Schiedsrichter, die für die DBV-Ligen eingeteilt wurden, müssen die Absage an den zuständigen Regionalchef richten. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Absage auch die betreffende Person erreicht. E-Mail, SMS oder besprochener Anrufbeantworter sind dabei nicht ausreichend.

Schiedsrichter, die für die Verbandsligen und darunter eingeteilt wurden, müssen die Absage an den Schiedsrichterobmann ihres LVs oder die für sie zuständige Einteilungsstelle richten.

STRAFE:

- a) Eine Spielabsage im Zeitraum von sechs (6) bis zwei (2) Kalendertagen vor dem Spielauftrag wird mit einer Geldstrafe bis zu € 25,-- belegt.
- b) Spielabsagen einen (1) Kalendertag oder weniger vor dem Spielauftrag wird als Nichterfüllung eines Spielauftrages gewertet.
- c) Tritt ein Schiedsrichter einen Spielauftrag verspätet an (d.h. beginnt durch das verspätete Erscheinen des Schiedsrichters ein Spiel nicht pünktlich), so wird eine Geldstrafe bis zu € 20,-- erhoben, es sei denn, die Verspätung kam ohne eigenes Verschulden zustande. Der Schiedsrichter ist hierbei in der Beweispflicht.
- d) Tritt ein Schiedsrichter zu einem Spielauftrag ohne Benachrichtigung nicht an, so wird eine Geldstrafe bis zu € 100,-- pro Spiel erhoben.
- e) Tritt ein offiziell eingeteilter Schiedsrichter einen Spielauftrag mit Verspätung an, hat er nur Anrecht auf die Erstattung seiner Fahrtkosten. Er hat dennoch Anrecht auf die Aufwandsentschädigung, sofern er Fremdverschulden seiner Verspätung nachweisen kann.

Die Höhe der einzelnen Geldstrafen für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO.

6.12.03

Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, die Abrechnung seiner Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung auf dem dafür vorgesehenem Formular vorzunehmen.

<u>STRAFE:</u> Eine grob fahrlässige Falschabrechnung von Fahrtkosten und/oder Aufwandsentschädigung wird mit einer Geldstrafe von € 65,-- belegt.

6.12.04

Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, mindestens sechzig (60) Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn am Platz einzutreffen.

<u>STRAFE:</u> Eine Verspätung wird mit einer Geldstrafe bis zu € 25,-- belegt.

6.12.05

Jeder vom Verband oder Verein eingesetzte Schiedsrichter ist verpflichtet, alle relevanten Vorkommnisse (verspätetes Erscheinen, Regenpausen, Bußgeldtatbestände usw.) vor, während und nach dem Spiel schriftlich auf dem offiziellen Scoresheet festzuhalten.

Bei außergewöhnlichen Vorkommnissen wie z.B. Spielabbruch, Protest und Feldverweisen hat der Schiedsrichter einen Bericht auszufüllen, der der ligaleitenden Stelle des zuständigen Verbandes innerhalb von zwei (2) Kalendertagen zuzuleiten ist. Bei Feldverweisen ist der Bericht als Antrag auf eine Bestrafung zu sehen (siehe auch Artikel 5.1.04).

STRAFE:

Sendet der Schiedsrichter die geforderten Berichte nicht innerhalb der genannten Frist ein, wird dies mit einer Geldstrafe bis zu \in 25,-- geahndet.

Die Verhängung und Bezahlung der Geldstrafe befreit nicht von der Pflicht des Einsendens. Bei einer Weigerung, auch nach Aufforderung durch die ligaleitende Stelle, kann nach Artikel 6.13.06 verfahren werden.

Die Höhe der einzelnen Geldstrafen für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO.

6.12.06

Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, die Schiedsrichterkleidung gemäß den Vorgaben dieser Ordnung zu tragen.

STRAFE:

Weicht die Kleidung des Schiedsrichters von den Maßgaben ab, wird eine Geldstrafe bis zu € 25,- fällig.

Die Höhe der einzelnen Geldstrafen für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO.

6.12.07

Der Genuss von alkoholischen Getränken ist dem Schiedsrichter ab drei (3) Stunden vor Spielbeginn untersagt. Das Rauchen ist dem Schiedsrichter ab 30 Minuten vor offiziellem Beginn eines Spielauftrages untersagt. Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken in Uniform oder Uniformteilen ist zu jedem Zeitpunkt strengstens untersagt.

<u>STRAFE:</u> Verstößt ein Schiedsrichter gegen diese Vorgaben wird ein Geldstrafe von € 25,- erhoben.

6.13 Verstöße

6.13.01

Verstöße von Schiedsrichtern, die Spielaufträge in den DBV-Ligen übernommen haben, gegen diese Ordnung werden vom Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb gemäß dieser Ordnung geahndet. Verstöße von Schiedsrichtern, die in den Verbandsligen und darunter Spielaufträge übernommen haben, gegen diese Ordnung oder die Zusatzbestimmungen des für sie zuständigen LV werden vom Schiedsrichterobmann oder dem Schiedsrichterausschuss des zuständigen LV gemäß dieser Ordnung oder den entsprechenden Zusatzbestimmungen geahndet. Die betroffenen Schiedsrichter können eine zuständige Rechtsinstanz anrufen.

6.13.02

Kann der Schiedsrichter in den Fällen der Artikel 6.12.02 bis 6.12.06 höhere Gewalt nachweisen, wird von der Strafe abgesehen. Gleiches gilt für Todesfälle in der Verwandtschaft, akute Verletzungen und Krankheiten. Vom Schiedsrichter kann ein Nachweis über die Umstände verlangt werden. In Zweifelsfällen entscheidet eine Rechtsinstanz über die Gültigkeit des Grundes.

6.13.03

Sofern in diesem Artikel nicht anderes geregelt, fließen alle Gelder dem zuständigen Verband zu. Die Gelder sind zweckgebunden zur Schiedsrichterausbildung zu verwenden.

6.13.04

Vierzehn (14) Tage nach Erhalt des Bußgeldbescheides muss der Schiedsrichter an den zuständigen Verband überweisen oder eine Rechtsinstanz anrufen. Kommt der Schiedsrichter der Bußgeldzahlung nicht nach und ruft auch nicht die zuständige Rechtsinstanz an, so wird er vom Spielbetrieb des zuständigen Verbandes ausgeschlossen. Bei B-Lizenz-Schiedsrichtern gilt der Ausschluss aus dem Spielbetrieb eines LV gleichzeitig für die DBV-Ligen.

6.13.05

Für Schiedsrichter, die Spielaufträge in den Verbandsligen und darunter übernehmen, kann der für sie zuständige LV eine Vereinshaftung beschließen, sofern der Landesverband seine Mitgliedsvereine mit der Bereitstellung von Schiedsrichtern für den Spielbetrieb beauftragt hat. Bei Bußgeldbescheiden haftet also der Verein für die fristgerechte Zahlung. Der Verein muss den betroffenen Schiedsrichter über die möglichen Konsequenzen und den Bußgeldbescheid informieren. Für vereinslose Schiedsrichter gelten hier die gleichen Maßgaben wie für Schiedsrichter, die Spiele in den DBV-Ligen leiten (siehe Artikel 6.5.02 d)).

6.13.06

Verstößt ein Schiedsrichter gegen die Vorschriften dieser Ordnung oder weitere Ordnungen des DBV bzw. zuständigen LVs und ist in den jeweils nicht beachteten Artikeln nicht schon eine Strafe vorgesehen, so kann die zuständige Stelle gegen den Schiedsrichter eine Geldstrafe von € 5,-- bis € 65,-- und/oder Disziplinarstrafe verhängen. Im Wiederholungsfall kann eine Geldstrafe von € 25,-- bis € 150,-- und/oder Disziplinarstrafe verhängt werden. In schweren Fällen oder Wiederholungsfällen kann auch zusätzlich zur schon im Artikel festgelegten Strafe eine Disziplinarstrafe und zusätzliche Geldstrafe bis maximal dem zweifachen der ursprünglichen Strafe verhängt werden.

Mögliche Disziplinarstrafen sind:

- a) Abmahnung
- b) Entbindung von einzelnen Spielaufträgen oder Umbesetzung;
- c) Entbindung von Spielaufträgen einer bestimmten Liga oder bestimmten Ligen zeitlich begrenzt (bis maximal einem Jahr) oder auf Dauer;
- d) Ausschluss vom Spielbetrieb auf Dauer. Der Ausschluss ist dabei für den gesamten DBV und dessen Mitgliedsverbände gültig.

Für Schiedsrichter, die Spielaufträge in den DBV-Ligen übernehmen, ist der AfW für die Verhängung dieser Strafen zuständig. Der Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb kann dabei in Übereinstimmung mit dem AfW-Vorsitzenden vorläufige Strafen gemäß den Punkten a) bis c) verhängen.

HINWEIS:

Die aufgeführten Strafen sind ein Ermessensspielraum für den Einzelfall, d.h. dass die jeweiligen Verbände keine festen Strafen festsetzen können. Artikel 1.1.03 findet hier auch keine Anwendung.

6.14 Verhaltenskodex für Schiedsrichter

6.14.01

Jeder Schiedsrichter muss sich seiner Rolle als Verbandsvertreter auf und neben dem Spielfeld bewusst sein. Er ist verpflichtet, persönliche Angelegenheiten vom Spielbetrieb fern zu halten. Interessenskonflikte muss er umgehend dem zuständigen Regionalchef oder Schiedsrichterobmann melden damit dieser über eine eventuell notwendige Umbesetzung entscheiden kann.

6.14.02

Jeder Schiedsrichter hat sich gegenüber den am Spielbetrieb beteiligten Personen stets höflich und beherrscht zu verhalten. Eine Verhaltensweise, bei der andersherum der Coach oder Spieler mit einer Strafe rechnen müsste, ist für Schiedsrichter unangebracht.

6.14.03

Dem Manager muss der gemäß dem offiziellen Regelwerk Baseball bzw. Softball festgelegte Raum für Diskussionen eingeräumt werden. Dies ist ein Bestandteil der Spielkontrolle.

6.14.04

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, mit ihren Kollegen zu kooperieren und ihnen wenn notwendig zu helfen. Sie sollten nicht zögern auch selbst nach Unterstützung zu fragen. Oberstes Ziel ist es, die richtige Entscheidung zu treffen.

6.14.05

Der Schiedsrichter darf keine Tätigkeit ausführen, die dem Ansehen der Schiedsrichterschaft oder dem Baseball- und Softballsport im Allgemeinen schadet. Dies gilt vor allem für Aktivitäten, die er nicht als Schiedsrichter ausübt aber zu Konflikten mit anderen Schiedsrichtern bzw. dem Verband führen kann.

ARTIKEL 7 DIE SCORER

7.1 Allgemeines

7.1.01

Scorer im Sinne dieser Ordnung ist, wer über eine gültige Scorerlizenz verfügt.

7.1.02

Schiedsrichter und Scorer sind Offizielle des zuständigen Verbandes. Sie sollen sich gegenseitig unterstützen und alle Informationen austauschen, die notwendig sind, um das Spiel regelgerecht durchzuführen.

7.1.03

Die Inhaber einer gültigen Scorerlizenz sind zum freien Eintritt bei allen Spielen, die ihrer gültigen Lizenzstufe entsprechen und unter Leitung des DBV oder der Landesverbände stehen, berechtigt.

7.2 Spieldurchführung

7.2.01

Die Heimmannschaft ist verpflichtet, einen offiziellen Scorer (Spielschreiber) zu stellen. Der Scorer muss mindestens die für diese Liga vorgeschriebene Lizenz besitzen, und zwar

- für die Bundesligen eine A-Lizenz,
- für die Regionalligen sowie die Verbandsligen mindestens eine B-Lizenz und
- für alle niedrigeren Ligen mindestens eine C-Lizenz.

Name und Lizenznummer des Scorers und der Schiedsrichter sind deutlich lesbar auf dem Scoresheet der Heimmannschaft zu vermerken.

- STRAFE: a) Besitzt der eingesetzte Scorer keine für die jeweilige Liga ausreichende Lizenz, wird eine Geldstrafe von € 10,-- bis € 75,-- je Spiel erhoben.
 - b) Besitzt der eingesetzte Scorer überhaupt keine Lizenz, wird eine Geldstrafe in Höhe von € 20,-- bis € 100,-- je Spiel erhoben.
 - c) Steht bei Spielbeginn gar kein Scorer zur Verfügung, so wird das Spiel als Nichtantreten der Heimmannschaft gemäß Artikel 11.2.04 gewertet und bestraft.

Die Höhe der einzelnen Geldstrafen für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO.

7.2.02

Der Scorer darf nicht auf der Lineup-Card einer am Spiel teilnehmenden Mannschaft aufgeführt sein. Außerdem darf sich der Scorer während des Spieles nicht im Bereich der Mannschaftsbänke einer der beiden Mannschaften aufhalten.

<u>STRAFE:</u> Ein Verstoß wird als Einsatz unberechtigter Spieler gemäß Artikel 9.1.05 dieser Ordnung gewertet.

7.2.03

Der Scorer muss von seiner Position aus das gesamte Spielfeld ungehindert einsehen können. Ihm ist von der Heimmannschaft ein Tisch, eine Sitzgelegenheit und ein Regen- bzw. Sonnenschutz zur Verfügung zu stellen. Der Scorer muss sich problemlos mit den Schiedsrichtern verständigen können. Dies muss möglich sein, ohne dass ein solches Gespräch notwendigerweise von einem Mitglied einer der beiden Mannschaften oder einem Zuschauer mitgehört wird.

STRAFE:

Wenn einer oder mehrere Punkte nicht erfüllt sind, wird dies vom Plate Umpire im Kommentarfeld des Scoresheets vermerkt. Gegen die Heimmannschaft wird eine Geldstrafe von \in 25,-- durch die ligaleitende Stelle ausgesprochen.

7.3 Aufgaben eines Scorers

7.3.01

Jeder Scorer hat die ihm übertragenen Spiele gerecht, unparteiisch und unter Beachtung dieser Ordnung sowie des offiziellen Regelwerks zu protokollieren.

Die Scorer treffen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen.

7.3.02

Der Scorer hat die offiziellen Scoresheets sorgfältig gemäß des gültigen Scoring-Lehrbuchs des DBV inkl. der veröffentlichten Änderungsblätter zu führen. Die Scoresheets sind vom Scorer komplett und in leserlicher Blockschrift auszufüllen. Die drei (3) Ausfertigungen sind für die ligaleitende Stelle (Original) und Heim- und Gastmannschaft (Durchschläge) gedacht.

STRAFE:

Werden die Scoresheets nicht ordnungsgemäß und komplett ausgefüllt, so wird eine Geldstrafe gemäß Anhang 6 erhoben.

7.3.03

Besondere Sorgfalt hat der Scorer darauf zu verwenden, den jeweiligen Spielstand, die Anzahl der Aus und die Positionen der Läufer festzuhalten. Der von ihm aufgezeichnete Spielstand ist der offizielle Spielstand und das von ihm ermittelte Endergebnis ist das offizielle Endergebnis des Spieles.

Sollte die ligaleitende Stelle bei der Prüfung gem. Artikel 5.1.02 einen Fehler feststellen, so kann sie das Ergebnis bis vierzehn (14) Tage nach Eingang der Spielunterlagen noch berichtigen.

7.3.04

Der Scorer überwacht die Bedienung der Anzeigetafel und lässt gegebenenfalls den Spielstand korrigieren. Der Scorer ist dafür verantwortlich, dass stets der richtige Spielstand angezeigt wird. Die Heimmannschaft ist für die Bedienung der Anzeigetafel verantwortlich.

7.3.05

Die Schlagreihenfolge wird nach den Angaben der jeweiligen Mannschaften eingetragen. Dazu ist dem Scorer so früh wie möglich, spätestens aber unmittelbar nach der Plate Conference die vollständige Lineup (Rückennummern, Namen, Springerstatus, Ausländerstatus, Passnummern, Positionen und Unterschrift des Managers) beider Mannschaften durch den Plate Umpire auszuhändigen (siehe Regelbuch Baseball Artikel 4.01, Regelbuch Softball Artikel 7.02).

Der Scorer ist nicht verantwortlich für falsche oder fehlende Angaben; er soll sich jedoch nach fehlenden Angaben beim Trainer oder Manager der jeweiligen Mannschaft erkundigen. Bei fehlenden Angaben muss der Scorer den Grund des Fehlens im Kommentarfeld des Scoresheets vermerken.

Ist auf einem Scoresheet kein Raum für weitere Eintragungen, muss das Spielprotokoll auf einem neuen Scoresheet fortgesetzt werden. Die gesamte Auswertung hat auf dem ersten Scoresheet zu erfolgen.

7.3.06

Der Scorer muss vom Plate Umpire über alle Auswechslungen informiert werden.

7.3.07

Legt eine Mannschaft während des Spieles Protest ein, so wird der Protestgrund und die aktuelle Uhrzeit unmittelbar nach dem betreffenden Spielzug vom Plate Umpire im Kommentarfeld des Scoresheets der Heimmannschaft vermerkt. In diesem Fall kreuzt der Plate Umpire sofort "Ja" im Protestfeld auf dem Scoresheet der Heimmannschaft an. Versäumt der Plate Umpire die Eintragung zu machen, dann macht dies der Scorer. Zudem notiert der Scorer die Spielsituation (Inning, Aus, Name und Position der Läufer, Name und Count des Schlagmanns) vor dem zum Protest führenden Spielzug.

7.4 Verstöße

7.4.01

Tritt ein Scorer einen Spielauftrag verspätet an, so wird eine Geldstrafe bis zu € 15,-- erhoben.

7.4.02

Tritt ein Scorer zu einem Spielauftrag ohne Benachrichtigung nicht an, so wird eine Geldstrafe bis zu € 50,-- erhoben. Im Wiederholungsfalle kann dem Scorer die Lizenz entzogen werden.

7.4.03

Kann der Scorer höhere Gewalt nachweisen, wird von der Strafe abgesehen. Gleiches gilt für einen Todesfall in der Verwandtschaft, akute Verletzungen und Krankheiten. Vom Scorer kann ein Nachweis über die Umstände verlangt werden. In Zweifelsfällen entscheidet eine Rechtsinstanz über die Gültigkeit des Grundes.

7.4.04

Binnen vierzehn (14) Tagen nach Erhalt des Bußgeldbescheides muss der Scorer an den zuständigen Verband überweisen oder eine Rechtsinstanz anrufen. Kommt ein A-Scorer der Bußgeldzahlung nicht nach und ruft auch nicht die zuständige Rechtsinstanz an, so wird ihm die Lizenz entzogen.

7.4.05

Für alle Scorer kann der für die Spiele zuständige LV eine Vereinshaftung beschließen, sofern der LV seine Mitgliedsvereine mit der Bereitstellung von Scorern für den Spielbetrieb beauftragt hat. Bei Bußgeldbescheiden haftet also der Verein für die fristgerechte Zahlung. Der Verein muss dem betroffenen Scorer über die möglichen Konsequenzen und den Bußgeldbescheid informieren.

7.5 Honorar und Spesen

7.5.01

Scorer erhalten für das Scoren von Spielen ein Scorerhonorar. Das Honorar beträgt bei durchgeführten Spielaufträgen in den Bundesligen € 30,-- und in den Regionalligen € 25,-- pro Spiel, das auf neun (9) Innings angesetzt ist. Das Honorar beträgt bei durchgeführten Spielaufträgen in den

Bundesligen € 20,-- und in den Regionalligen € 15,-- pro Spiel, das auf weniger als neun (9) Innings angesetzt ist. Diese Honorare gelten für alle Spiele unter der Leitung des DBV.

Das Honorar beträgt bei durchgeführten Spielaufträgen unterhalb der Regionalligen € 20,-- pro Spiel, das auf neun (9) Innings angesetzt ist, und € 12,50 pro Spiel, das auf weniger als neun (9) Innings angesetzt ist.

Ein Spielauftrag gilt als durchgeführt, wenn der erste Pitch erfolgt ist.

Für Fahrtkosten gelten die Regelungen für Schiedsrichter analog (siehe Anhang 10).

7.5.02

Jeder Scorer ist verpflichtet, die Abrechnung seiner Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung sorgfältig vorzunehmen.

STRAFE:

Eine grob fahrlässige Falschabrechnung von Fahrtkosten und/oder Aufwandsentschädigung wird mit einer Geldstrafe von \in 65,-- belegt.

Im Wiederholungsfalle kann dem Scorer die Lizenz entzogen werden.

7.5.03

Die Kosten für Scorer trägt grundsätzlich die Heimmannschaft, sofern keine anderweitige Regelung in den DBV-Ligen oder den Landesverbänden vorliegt. Sofern die Heimmannschaft verpflichtet ist, die Kosten des Scorers zu tragen, muss die Bezahlung des Scorers vor dem Spiel erfolgen.

STRAFE:

Weigert sich eine Mannschaft, die fälligen Scorergebühren vor Spielbeginn zu entrichten, so erhöht sich die pro Scorer zu zahlende Summe um € 10,--. Das Spiel hat trotzdem stattzufinden und die Zahlung der Scorergebühren muss nach Spielende erfolgen. Weigert sich eine Mannschaft auch dann die fälligen Scorergebühren zu zahlen, so wird dies wie das Nichtantreten gemäß Artikel 11.2.04 gewertet und bestraft.

ARTIKEL 8 DER ERGEBNISDIENST UND DIE STATISTIKSTELLE

8.1 Der Ergebnisdienst

8.1.01

Der Ergebnisdienst/die ligaleitende Stelle ist verpflichtet, nach jedem abgeschlossenen Spieltag einer Liga eine aktuelle Tabelle zu erstellen und diese allen teilnehmenden Mannschaften sowie den Geschäftsstellen des DBV und LV zukommen zu lassen.

Die Tabelle muss nach den international üblichen Richtlinien erstellt werden (Anhang 13). Für die Platzierung ist zunächst die Percentage maßgeblich. Mannschaften, die während der Saison zu Ligaspielen nicht angetreten sind (gem. Artikel C11.2.04), werden bei Percentage-Gleichheit tabelenmässig immer schlechter gestellt, als Mannschaften, die das komplette Spielprogramm absolviert haben.

Weiterführend gelten die Tie-Breaker-Rules gem. Anhang 3.

8.1.02

Jede Heimmannschaft ist verpflichtet, dem Ergebnisdienst/der ligaleitenden Stelle nach jedem Spiel das Ergebnis noch am Spieltag bis 19:00 Uhr telefonisch, per E-Mail, per SMS oder online mitzuteilen.

Es sind dabei folgende Angaben zu machen:

- Name des Anrufers / Datum / Verein / Liga / Spielnummer bzw. Spieltag
- Name der Heimmannschaft
- Name der Gastmannschaft
- Ergebnis Spiel (1): > Heimmannschaft Runs< vs. > Gastmannschaft Runs<
- Gewinner: >Name<
- Extra Innings oder ein frühzeitiges Spielende (z.B. bei Ten-Run-Rule, Mercy-Rule oder Spielabbruch) sind anzugeben
- Ergebnis Spiel (2) bitte analog durchführen

Sollte das Spiel bis 19:00 Uhr nicht beendet sein, so ist ein Zwischenstand inkl. Innings telefonisch mitzuteilen.

STRAFE:

Unterbleibt die Benachrichtigung bis zum festgelegten Zeitpunkt oder wird diese an falscher Stelle abgegeben, so wird eine Geldstrafe von € 25,-- bis € 250,-- fällig.

Die Höhe der einzelnen Geldstrafen für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO.

8.1.03

Die Spielunterlagen müssen spätestens am ersten Werktag nach dem Spieltag vom Heimverein an die vom Verband genannte Adresse abgeschickt werden (Datum des Poststempels). Die Spielunterlagen bestehen aus den Original-Scoresheets (weiße Blätter) und gegebenenfalls weiteren Anhängen, die vom Plate Umpire oder den Verbänden in ihren DVO hierzu erklärt wurden.

STRAFE:

- a) Werden die Spielunterlagen verspätet oder an die falsche Adresse zugesandt, so wird eine Geldstrafe von € 10,-- bis € 100,-- fällig.
- b) Unterbleibt die korrekte Zusendung der Spielunterlagen innerhalb von vierzehn (14) Tagen, so wird eine zusätzliche Geldstrafe von € 10,-- bis € 100,-- fällig.

c) Liegen die Spielunterlagen auch vier (4) Wochen nach dem Spiel nicht vor, so kann das Spiel als Nichtantreten gemäß Artikel 11.2.04 gewertet und bestraft werden.

Die Höhe der einzelnen Geldstrafen für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO.

8.2 Die Statistikstelle

8.2.01

Die Statistikstelle erstellt auf Basis der Scoresheets eine Statistik für die jeweilige Liga, welche mindestens die in Anhang 14 enthaltenen Anforderungen erfüllen soll.

8.2.02

Die Statistiken für die DBV-Ligen werden durch die Statistikstellen des DBV erstellt. Die Anfertigung von Statistiken für die LV-Ligen liegt im Ermessen der LV.

C DIE SPIELER UND DIE SPIELDURCHFÜHRUNG

ARTIKEL 9 DIE SPIELER

9.1 Spielberechtigung

9.1.01

Alle Spielberechtigungen werden ausschließlich durch die Passstelle des DBV ("Passstelle") verwaltet. Die Passstelle gibt hierzu jedes Jahr bis zum 01.02. ausreichende und detaillierte Informationen in einem Rundschreiben bekannt.

Sonderregelungen für Ausländer sind in Artikel 10 nachzulesen.

Jede Spielberechtigung wird mit einem so genannten Statuskennzeichen versehen:

- A Deutscher
- B Ausländer, der seit seinem 6. Lebensjahr ununterbrochen in Deutschland lebt (siehe Artikel 10.1.03)
- C Ausländer, der seit fünf (5) Jahren ununterbrochen in Deutschland lebt (siehe Artikel 10.1.03)
- D Ausländer, der den Status "EU-Ausländer" besitzt (siehe Artikel 0)
- E Ausländer, der keines der Kennzeichen B, C oder D besitzt

9.1.02

Alle Mannschaften, die am Ligabetrieb teilnehmen, haben bis spätestens zwei (2) Wochen vor dem 1. Spieltag des jeweiligen Wettbewerbes eine Spielerliste mit mindestens neun (9) Spielern (OHNE Springer) genehmigen zu lassen.

STRAFE:

Bei Verspätungen wird eine Geldstrafe von \in 20,-- bis \in 200,-- ausgesprochen. Wird ein Spiel ausgetragen, ohne dass eine entsprechend genehmigte Spielerliste vorgelegt werden konnte, so wird dies wie das Nichtantreten gemäß Artikel 11.2.04 gewertet und bestraft.

Die Höhe der einzelnen Geldstrafen für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO.

9.1.03

Spielberechtigt für eine Mannschaft sind nur Spieler, die über eine gültige Spielberechtigung des DBV verfügen und für diese Mannschaft gemeldet sind.

Wurde die Spielberechtigung irrtümlich entgegen den Bestimmungen dieser Ordnung erteilt, so kann sie jederzeit von der zuständigen Stelle entzogen werden.

Die Spielberechtigung darf nur für je eine Mannschaft im Baseball- und/oder Softballbereich erteilt werden.

STRAFE:

- a) Setzt eine Mannschaft einen Spieler ein, der nicht im Besitz einer gültigen Spielberechtigung des DBV ist, so wird dies als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 gewertet und bestraft.
- b) Wird eine Spielberechtigung schuldhaft durch falsche Angaben erschlichen, so wird dem betreffenden Verein eine Geldstrafe von € 750,-- bis € 2.500,-- auferlegt. Außerdem kann die Mannschaft aus dem Spielbetrieb ausgeschlossen und

um mindestens eine (1) Spielklasse zurückgestuft werden. Der betreffende Spieler kann bis zu zwölf (12) Monaten gesperrt werden.

c) In besonders schweren Fällen kann eine Geldstrafe von € 1.250,-- bis € 5.000,-- erhoben werden und eine Herabstufung um bis zu drei (3) Spielklassen erfolgen.

HINWEIS:

Absätze b) und c) regeln einen Ermessensspielraum für den Einzelfall, d.h. dass die jeweiligen Verbände keine festen Strafen festsetzen können. Artikel 1.1.03 findet hier auch keine Anwendung.

9.1.04

BASEBALL:

Spielberechtigt ist nur, wer auf der Lineup-Card eingetragen wurde (auch nachträglich, siehe auch 4.3.07).

Abweichend von OBR 3.03 darf ein ausgewechselter Spieler weiterhin als Manager / Coach / Basecoach / Bullpen-Catcher eingesetzt werden.

SOFTBALL:

Zu Beginn des Spiels werden nur die anwesenden Spieler auf der Lineup-Card eingetragen. Später erscheinende Spieler können nachgetragen werden.

9.1.05

Setzt eine Mannschaft einen Spieler ein (vgl. Artikel 9.1.03), der nicht spielberechtigt im Sinne dieser Ordnung ist, so wird das Spiel mit einem Run pro angesetzten Inning gegen diese Mannschaft gewertet. Außerdem wird eine Geldstrafe von € 20,-- bis € 200,-- je eingesetztem nicht spielberechtigten Spieler erhoben.

Als eingesetzt gelten alle Spieler, die am Spielanfang die Feldpositionen 1 bis 9 oder Designated Hitter (DH) bzw. Designated Player (DP) bekleiden, zuzüglich aller eingewechselten Spieler.

Die Höhe der einzelnen Geldstrafen für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO.

9.1.06

Neuverpflichtungen von Spielern sind grundsätzlich, soweit die Vorgaben der Transferordnungen des DBV (Anhang 11) bzw. des Artikel 9 und des Artikel 10 erfüllt sind, jederzeit möglich.

9.1.07

Mit der Teilnahme am Spielbetrieb eines anderen Nationalverbandes entfällt die Spielberechtigung für sämtliche Ligen des DBV und der ihm angeschlossenen LV.

STRAFE:

Wird der unrechtmäßige Einsatz eines Spielers nachgewiesen, so wird dies als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 gewertet und bestraft.

HINWEIS:

Aktive, die im Ausland spielen wollen, bedürfen aufgrund internationaler Übereinkommen einer Freigabe durch den DBV. Diese Freigabe wird - auf Antrag des abgebenden deutschen Vereins - durch den DBV direkt beim aufnehmenden nationalen Verband per Faxmitteilung erklärt.

Bei Rückkehr nach Deutschland erfolgt auf Antrag die Erteilung einer neuen Spielberechtigung; die Freigabeerklärung des betreffenden nationalen Verbandes ist hierbei vorzulegen.

Aktuelle Kontaktdaten der Dachverbände der IBAF- & ISF-Mitgliedsstaaten befinden sich auf www.ibaf.org bzw. www.internationalsoftball.com

9.1.08

Spieler, die im gleichen Kalenderjahr bereits in einem Pflichtspiel eines anderen Nationalverbandes gespielt haben, dürfen nur nach Freigabe durch diesen Verband eingesetzt werden. Ein unterschriebenes Freigabeschreiben muss daher bei der zuständigen Stelle vorgelegt werden.

Anträge auf Erteilung einer Spielberechtigung für solche Spieler sind nur bis zum 01.07. eines Jahres zulässig. Es gilt das Datum des Antragseingangs in der Passstelle.

STRAFE:

Wird der unrechtmäßige Einsatz eines Spielers nachgewiesen, so wird dies als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 gewertet und bestraft.

9.1.09

Im offiziellen Softball-Ligabetrieb sind nur Spieler einheitlichen Geschlechts zugelassen, es sei denn, es handelt sich ausdrücklich um eine gemischtgeschlechtliche Liga.

- AUSNAHMEN: a) In der Juniorinnenligen (Damen) sind bis zu drei (3) Spieler männlichen Geschlechts erlaubt. Diese dürfen jedoch nicht als Pitcher, Catcher oder DP eingesetzt werden.
 - b) Männliche Spieler in der Juniorinnenliga (Damen) dürfen maximal den Schülerjahrgängen angehören.

STRAFE:

Wird der unrechtmäßige Einsatz eines Spielers nachgewiesen, so wird dies als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 gewertet und bestraft.

9.1.10

BASEBALL:

Spieler mit offenen blutenden Wunden können nicht weiter am Spielgeschehen teilnehmen und sind daher umgehend auszuwechseln. Auf eine Auswechslung kann nur verzichtet werden, wenn die Wunde innerhalb einer Frist von fünf (5) Minuten so versorgt wird, dass Blut nicht nach außen und somit in Kontakt zu Dritten treten kann.

SOFTBALL: Es gilt die "Blut-im-Sport-Regel" gemäß offiziellem Regelwerk Softball.

9.1.11

Spieler und Coaches/Manager (insbesondere Base Coaches), die an den Extremitäten einen Gipsverband tragen, sich nur mit Gehhilfen wie z.B. Krücken fortbewegen können oder sonstige medizinisch-therapeutische Hilfsmittel für den Bewegungsapparat benötigen, dürfen weder als Spieler noch als Base Coach aktiv am Spielgeschehen teilnehmen.

STRAFE:

Versucht die betreffende Person trotzdem am aktiven Spielgeschehen (auch als Base Coach) teilzunehmen, so muss sie gemäß Artikel 5.1.04 des Feldes verwiesen werden.

Im Falle sonstiger sich selbst gefährdender körperlicher Beeinträchtigungen (wie z.B. erhebliche Vorverletzungen oder fortgeschrittene Schwangerschaften) obliegt die Entscheidung über die Teilnahme am Spielbetrieb, die im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzt getroffen werden sollte, beim betreffenden Spieler. Im Interesse der eigenen Gesundheit wird jedoch dringend davon abgeraten.

9.1.12

Der DBV nimmt an dem Dopingkontrollsystem für Sportler, Trainer und Betreuer der World Anti-Doping Agency (WADA) und der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) teil. Der DBV kann der NADA das Recht zur Durchführung von Dopingkontrollen innerhalb und außerhalb von Wettkämpfen übertragen. Der DBV sanktioniert Vergehen auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der IBAF Anti Doping Rules, des World Anti-Doping Code (WADA-Code), der jeweils gültigen nationalen Anti-Doping-Regelungen der NADA (NADA-Code) sowie der jeweils gültigen Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden. Diese Regelungen sind Grundlage der Anti Doping Ordnung (ADO) des DBV. Das Sanktionsverfahren ist in diesen Anti Doping Ordnung des DBV geregelt.

Bei einem Verstoß gegen die ADO obliegt es im Zweifel dem Beschuldigten, sich zu entlasten.

9.2 Kontrolle der Spielberechtigung

9.2.01

Spielerlisten, Legitimationspapiere, Lineup-Cards und sonstige Nachweisbescheinigungen der Passstelle sollen vor Spielbeginn von den Schiedsrichtern überprüft werden. Auf Antrag des Managers einer der Mannschaften müssen sie überprüft werden. Anträge sind unmittelbar nach Spielende des 1. bzw. 2. Spiels zu stellen. Die Legitimationspapiere nach der Prüfung erscheinender Spieler und ihre Eintragungen auf der Spielerliste werden grundsätzlich nach Spielende geprüft. Unterbleibt die Kontrolle, so hat die keinen Einfluss auf die Sanktionierbarkeit von eventuellen Verstößen.

Als Legitimationspapiere gelten amtliche Lichtbildausweise (Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Kinderausweis) im Original oder als beglaubigte Kopie, wenn

- 1. das Lichtbild des jeweiligen Spielers auf der Kopie eindeutig zu identifizieren ist und
- 2. die Beglaubigung durch einen Notar, einen Rechtsanwalt (nur gültig mit Kanzleistempel, aus dem Name und Anschrift der Kanzlei hervorgeht), ein ordentliches Gericht (z.B. Amtsgericht) oder eine staatliche Behörde erfolgt ist oder die Bestätigung der Richtigkeit der Kopie durch den Vereinsvorsitzenden (gemäß Vereinsregistereintrag) mit Vereinsstempel und Unterschrift.

Im Nachwuchsspielbetrieb sind (außer bei Deutschen Meisterschaften) auch einfache Kopien gültig, wenn das Lichtbild des jeweiligen Spielers auf der Kopie eindeutig zu identifizieren ist. Für Spieler unter zehn (10) Jahren sind (außer bei Deutschen Meisterschaften) keine Legitimationspapiere erforderlich.

Werden durch falsche Angaben erschlichene Spielberechtigungen entdeckt, so ist dies umgehend der ligaleitenden Stelle und der Passstelle zu melden.

STRAFE:

Ist eine Mannschaft nicht in der Lage, die geforderten Dokumente für einzelne Spieler zum Spieltermin vorzulegen, so sind die betreffenden Spieler nicht spielberechtigt. Das Aufführen der Spieler auf der Spielerliste der Mannschaft reicht nicht aus (außer bei Spielern unter zehn (10) Jahren).

Werden solche Spieler trotzdem eingesetzt, so gilt dies als Einsatz nicht spielberechtigter Spieler und wird gemäß Artikel 9.1.05 gewertet und bestraft.

9.2.02

Es ist nicht die Aufgabe der Schiedsrichter, den Einsatz ihrer Ansicht nach nicht spielberechtigter Spieler zu unterbinden. Sie sollten die betroffene Mannschaft darauf aufmerksam machen, dass möglicherweise ein Verstoß gegen das offizielle Regelwerk Baseball bzw. Softball, die BuSpO oder die entsprechende DVO vorliegt. Ein Vermerk auf dem Scoresheet muss aber dennoch erfolgen. Die betroffene Mannschaft kann auf eigenes Risiko auf dem Einsatz der betreffenden Spieler bestehen. Es ist die Aufgabe der ligaleitenden Stelle, den Regelverstoß festzustellen und ggf. die erforderlichen Sanktionen zu verhängen.

Unterbleibt der Hinweis durch die Schiedsrichter, so stellt dies in keinem Fall eine Billigung des evtl. vorhandenen Regelverstoßes dar.

9.3 Springer / Teamwechsel

9.3.01

Es dürfen nur Spieler aus niedrigeren Mannschaften (vgl. Artikel 3.1.05) als so genannte "Springer" in höheren Mannschaften desselben Vereins eingesetzt werden. Sie sind auf der Lineup-Card mit dem Springerkennzeichen "X" in der Spalte "Springer" zu vermerken. Ein Springen zwischen Baseball und Softball ist nicht zulässig, d.h. der Spieler muss in der jeweiligen Sportart gemeldet sein.

Unter den ersten neun (9) Spielern der Aufstellung dürfen maximal drei (3) Springer sein. Es darf kein Springer als Defensivspieler auf Platz Zehn (10) der Aufstellung stehen, wenn gleichzeitig unter den ersten neun (9) Spielern der Aufstellung bereits drei (3) Springer sind und ein Designated Hitter (DH) oder im SOFTBALL ein Designated Player (DP) eingesetzt wird. Die Kontrolle erfolgt durch die ligaleitende Stelle.

Angehörige der U21- (Springerkennzeichen "J"), der Juniorenligajahrgänge (Springerkennzeichen "J") und des ältesten Jugendligajahrgangs (Springerkennzeichen "G") dürfen zusätzlich zum Springerkontingent in unbegrenzter Anzahl in höheren Mannschaften des Erwachsenspielbetriebs eingesetzt werden. Spieler des ältesten Jugendligajahrgangs dürfen dabei nur auf Antrag eingesetzt werden. Entsprechende Anträge sind durch den Verein beim zuständigen Verband einzureichen. Der Antrag muss eine ausführliche sportfachliche Begründung, eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und ein ärztliches Gutachten enthalten. Sie sind auf der Lineup-Card mit dem entsprechenden Springerkennzeichen in der Spalte "Springer" zu vermerken (Springer-Regelung im Nachwuchsbereich siehe Artikel 12.1.02).

Spielberechtigte U21-Jahrgänge sind:

im Jahr 2012	im Jahr 2013	im Jahr 2014	im Jahr 2015	
1993 bis 1991	1994 bis 1992	1995 bis 1993	1996 bis 1994	

STRAFE:

Wird der unrechtmäßige Einsatz eines Spielers nachgewiesen, so wird dies als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 gewertet und bestraft.

Die Höhe der einzelnen Geldstrafen für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO.

9.3.02

Der Wechsel eines Spielers innerhalb eines Vereins ist während der Saison nur in eine höhere Mannschaft möglich. Der Wechsel eines Spielers in eine niedrigere Mannschaft während der Saison ist innerhalb eines Vereins nicht zulässig, es sei denn, der Spieler wurde in der höheren Mannschaft noch nicht eingesetzt oder war durch Verletzungen zu einer Pause gezwungen und folgende Auflagen werden erfüllt:

- Nachweis der Verletzung durch ärztliches Attest;
- die Spielpause muss sich über mindestens vier (4) Wochen und mindestens vier (4) Spieltage der Mannschaft, in der der Spieler auf einer Spielerliste aufgeführt ist, erstrecken;
- Nachweis, dass der Spieler während dieser Zeit nicht eingesetzt wurde. Hierzu muss der Verein Kopien sämtlicher Scoresheets der betreffenden Mannschaften vorlegen;
- Umschreibung der Spielerlisten durch die zuständige Stelle;

Der Spieler darf nicht als Springer eingesetzt werden, während er auf der niedrigeren Spielerliste gemeldet ist. In der Spielerliste wird der Spieler mit dem Springerkennzeichen "N" vermerkt.

STRAFE: Verstößt ein Verein gegen eine oder mehrere der Bedingungen, so wird dies als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 gewertet und bestraft.

9.3.03

Scheidet während der Saison eine Mannschaft aus dem Spielbetrieb aus, so ist die Ummeldung von Spielern dieser Mannschaft in alle Mannschaften desselben Vereins entsprechend der Altersklasse des jeweiligen Spielers möglich.

Wird eine Mannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen, so erfolgt eine Sperre von bis zu sechs (6) Wochen einzelner oder aller Spieler dieser Mannschaft.

9.4 Vereinswechsel

9.4.01

Ein Vereinswechsel liegt vor, wenn ein Spieler, der zuletzt auf einer Spielerliste eines Vereins gestanden hat, auf der Spielerliste eines anderen Vereines aufgeführt werden soll. Ansonsten liegt ein Fall gemäß Artikel 9.1.06 vor.

9.4.02

Spieler können, unter Beachtung der Vereinsstatuten, während der laufenden Saison den Verein wechseln. Bei einem Vereinswechsel hat der alte Verein den Spieler umgehend freizugeben.

Bei Vereinswechsel mit Freigabe durch den alten Verein wird der Spieler durch den Verband für sechs (6) Wochen gesperrt. Die Sperre beginnt mit dem letzten Einsatz.

Bei Vereinswechsel ohne Freigabe durch den alten Verein ist der Spieler bis auf weiteres gesperrt. (Ggf. ist Artikel 9.1.08 zu beachten!)

- AUSNAHMEN: 1) Kann ein Spieler einen Wechsel seines ersten Wohnsitzes von mehr als 50 km nachweisen, so entfällt die Sperre durch den Verband. Die Spielberechtigung ist sofort zu erteilen. Die Vereinsstatuten sind jedoch auch hier zu beachten. Diese Regelung wird ab dem 01.07 eines jeden Jahres für Spieler in einer Mannschaft der Bundesligen außer Kraft gesetzt.
 - 2) Ein Vereinswechsel eines Spielers, der auf der Spielerliste einer Mannschaft steht, welche in einer Bundesliga spielt, ist ab dem 01.07. eines Jahres nicht mehr möglich.
 - 3) Spieler der Juniorenligajahrgänge und jünger (siehe Artikel 12.1.01) können nach dem 01.07. den Verein wechseln, jedoch sind sie dann in den Play-offs (Zwischenrunde, Meisterschaftsrunde, Abstiegsrunde, Viertelfinale, Halbfinale, Finale, Pokal, Relegation, DM-Endrunde) aller Altersklassen nicht spielberechtigt.

Es gilt das Datum der Freigabe des abgebenden Vereins.

STRAFE:

Setzt eine Mannschaft einen Spieler ein, der in den genannten Spielen nicht spielberechtigt ist, so wird dies als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 gewertet und bestraft.

9.4.03

Der abgebende Verein kann die Freigabe für den Vollzug des Vereinswechsels verweigern, wenn dies aufgrund der entsprechenden Bedingungen der Transferordnungen des DBV (Anhang 11) und/oder der Beachtung der Vereinsstatuten bzw. bei nachweisbaren Forderungen gegen den Spieler gerechtfertigt ist. Die Nachweise sind spätestens zwei (2) Wochen nach Anzeige des Vereinswechsels der Passstelle vorzulegen. Der Spieler ist dadurch bis auf weiteres gesperrt.

Eine Überprüfung der Nachweise und eine Entscheidung über die Freigabe, falls die Verweigerung der Freigabe unbegründet ist oder falls der Grund der Verweigerung durch Erfüllung der Bedingung weggefallen ist, erfolgt durch die Passstelle. Die Passstelle erteilt die Freigabe und teilt diese den betroffenen Vereinen mit.

HINWEIS:

Es wird allen Spielern dringend geraten, den Wechselwunsch/Austritt schriftlich mit Datum etc. zu dokumentieren und per Einschreiben weiterzuleiten, um eventuelle Streitigkeiten zu vermeiden.

9.4.04

Für Vereinswechsel gelten die Transferordnungen des DBV (Anhang 11).

9.5 Zweitspielrecht

9.5.01

Gilt nur für die Nachwuchsjahrgänge:

Wenn der Verein, für den ein Spieler spielberechtigt ist, in der Saison keine Nachwuchsmannschaft in seiner Altersklasse hat oder hatte, kann für einen anderen Verein ein Zweitspielrecht für diese Altersklasse erteilt werden.

Hierzu bedarf es der Zustimmung beider Vereine.

Die gesamten Transferrechte verbleiben beim bisherigen Verein. Das Zweitspielrecht berechtigt nicht zu Ansprüchen aus der Transferordnung.

Das Zweitspielrecht kann nur bis zum 01.07. eines Jahres beantragt werden.

9.6 TABAKWAREN

Es besteht ein generelles Rauchverbot für alle am Spiel beteiligten Personen in Trikot bzw. Uniform und alle Personen, die sich mit Erlaubnis auf dem Spielfeld aufhalten. Dieses Rauchverbot gilt jederzeit auf dem Spielfeld, in den Dugouts und in den Aufwärmbereichen. Während des Spiels gilt dieses Rauchverbot auch außerhalb des Spielfeldes.

Darüber hinaus gilt:

a) Im Erwachsenenspielbetrieb: Das Mitführen von Tabakwaren aller Art auf dem Spielfeld ist untersagt.

b) Im Nachwuchsspielbetrieb: Sowohl das Mitführen als auch der Konsum von Tabakwaren aller Art sind untersagt.

Strafe: Ein Verstoß hat den sofortigen Platzverweis (Ejection) zur Folge

ARTIKEL 10 AUSLÄNDISCHE SPIELER (AUSLÄNDER)

10.1 Passwesen

10.1.01

Als Ausländer im Sinne dieser Ordnung gilt, wer nicht im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft ist und weder den Status "EU-Ausländer" (D) noch den Status "Baseball-Deutscher" (B+C) hat.

10.1.02

Ein Angehöriger eines EU-Mitgliedsstaats erhält den Status "EU-Ausländer" (Status D), wenn und sobald er der Passstelle folgende Nachweise im Original oder als beglaubigte Kopie vorlegt:

- Nachweis der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedslandes;
- Nachweis eines bestehenden Arbeitsvertrags zwischen Spieler und Verein;
- Nachweis der Meldung zur Sozialversicherung;

Auf Anforderung der Passstelle ist das Bestehen des Arbeitsverhältnisses auch während der Saison durch die Vorlage von Lohnabrechnungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung erbracht, kann der Status "EU-Ausländer" aberkannt werden. Die Bezüge müssen jedoch eine Mindesthöhe aufweisen, so dass nicht eine völlig untergeordnete Nebentätigkeit im Sinn der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs vorliegt.

10.1.03

Den Status "Baseball-Deutscher" erhält ein Ausländer, falls er nachweislich seit der Vollendung seines sechsten (6) Lebensjahres (Status B) oder mindestens seit fünf (5) Jahren ununterbrochen in Deutschland (Status C) lebt.

Der Status wird von der Passstelle erteilt, wenn der Nachweis in Form einer Meldebescheinigung durch das Einwohnermeldeamt erbracht wurde.

AUSNAHME:

- 1) Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren kann der Nachweis auch in Form von Schulzeugnissen erbracht werden.
- 2) Bei US-Bürgern genügt eine Bestätigung durch die US-Streitkräfte.

10.1.04

Ausländer, deren Spielberechtigung nach dem 01.07. beantragt wurde, sind in den Play-offs (Zwischenrunde, Meisterschaftsrunde, Abstiegsrunde, VF, HF, Finale, Pokal, Relegation, DM-Endrunde) nicht spielberechtigt. Dies gilt auch für die entsprechenden Veranstaltungen im Nachwuchsspielbetrieb.

STRAFE:

Setzt eine Mannschaft einen Spieler ein, der in den genannten Spielen nicht spielberechtigt ist, so wird dies als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 gewertet und bestraft.

10.1.05

Sofern ein erwachsener Ausländer, der nicht in Deutschland geboren ist, für den Erwachsenenspielbetrieb neu angemeldet werden soll, wird eine internationale Freigabe (mit Unterschrift) benötigt. Bei fehlender Freigabe wird keine Spielberechtigung erteilt.

Bei Spielern unter 18 Jahren ist keine internationale Freigabe notwendig.

10.2 Spieleinsatz

10.2.01

Ausländer sind auf der Lineup-Card in der Spalte "Ausländer" mit dem entsprechenden Statuskennzeichen (siehe Artikel 9.1.01) zu versehen.

STRAFE:

Wird der unrechtmäßige Einsatz eines Spielers nachgewiesen, so wird dies als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 gewertet und bestraft.

Die Höhe der einzelnen Geldstrafen für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO.

10.2.02

Es dürfen maximal drei (3) Ausländer gleichzeitig eingesetzt werden. D. h., dass unter den ersten neun (9) Spielern der Aufstellung maximal drei (3) Ausländer sein dürfen. Es darf kein Ausländer als Defensivspieler auf Platz Zehn (10) der Aufstellung stehen, wenn unter den ersten neun (9) Spielern der Aufstellung bereits drei (3) Ausländer sind und

BASEBALL: ein Designated Hitter (DH) SOFTBALL: ein Designated Player (DP)

eingesetzt wird.

STRAFE: Wird der unrechtmäßige Einsatz eines Spielers nachgewiesen, so wird dies als Ein-

satz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 gewertet und be-

straft.

10.2.03

Ausländer dürfen bei Spielen über neun (9) und sieben (7) Innings insgesamt maximal drei (3) Innings und bei Spielen über fünf (5) Innings insgesamt maximal zwei (2) Innings pro Spiel als Pitcher eingesetzt werden. Dabei wird für einen Pitcher jedes Inning gezählt, in dem er mindestens einen (1) Pitch ausgeführt hat. Alle Ausländer zusammen dürfen nicht mehr als drei (3) bzw. zwei (2) Innings pitchen.

ERKLÄRUNG: Ausländer dürfen nicht in mehr als drei (3) bzw. zwei (2) Innings pitchen. Es ist dabei unerheblich, wie viel verschiedene ausländische Pitcher zum Einsatz kommen. Jede Kombination von deutschen und ausländischen Pitchern, die gewährleistet, dass nicht in mehr als drei (3) bzw. zwei (2) Innings pro Spiel Ausländer als Pitcher spielen ist damit im Sinne dieser Regelung zulässig. Die Regelung beschränkt nicht die Anzahl der ausländischen Pitcher, sondern die Summe der von Ausländern gepitchten Innings.

> Unzulässig ist z. B. folgende Auslegung: Ausländischer Pitcher wird im 1. Inning bei 2 Aus eingesetzt, schließt das Inning ab, pitcht Inning 2 und 3 vollständig und will Inning 4 pitchen, weil man meint ihm stünden vom 1. Inning noch 2 Aus zu. Dies ist UNZULÄSSIG, da das 1. Inning als komplettes "Ausländerinning" gezählt wird.

STRAFE:

Haben Ausländer in einem Spiel bereits in drei (3) bzw. zwei (2) Innings gepitcht, so gilt jeder Ausländer, der in einem weiteren Inning einen Pitch ausführt, als nicht spielberechtigt. Das Spiel wird gemäß Artikel 9.1.05 gewertet und bestraft.

ARTIKEL 11 SPIELDURCHFÜHRUNG

11.1 Allgemeines

11.1.01

Alle Spiele werden nach dem offiziellen Regelwerk Baseball bzw. Softball des DBV durchgeführt, soweit diese Ordnung, die DVOs und die weiteren speziellen Verordnungen keine abweichenden bzw. ergänzenden Regelungen vorsehen, die konkurrierende Regelungen des Regelwerks außer Kraft setzen.

In Zweifelsfällen gilt die wörtliche Übersetzung der "Official Baseballrules 2011" BASEBALL: (OBR)

SOFTBALL: In Zweifelsfällen gilt die wörtliche Übersetzung der "Official Rules of Softball 2010-2013" der ISF.

11.1.02

Für jede Baseballliga gilt die DH-Regel (OBR 6.10)

11.1.03

Bei Verstößen gegen das Regelwerk (OBR 3.02 Veränderungen am Ball und OBR 8.02 (b)fremde Substanzen beim Pitcher) entscheidet die ligaleitende Stelle über die Dauer der Sperre.

11.1.04

Im Interesse des Spieler- und Zuschauerschutzes ist sicherzustellen, dass stets auch im Trainingsbetrieb die DBV-Sicherheitsbestimmungen (Anhang 8) erfüllt sind. Es gilt zudem die Sicherheitscheckliste für die medizinische Betreuung (Anhang 9).

11.1.05

Alle Spieler, Coaches/Manager und weitere am Spielbetrieb beteiligte Personen müssen sich gegenüber den Schiedsrichtern, dem Scorer und allen anderen Sportlern sportlich und diszipliniert verhalten. Wird gegen diese Regelung verstoßen, so können die Schiedsrichter disziplinarische Maßnahmen in Form von Verwarnungen und Feldverweisen (Ejection) aussprechen.

11.2 Einhaltung des Spielplans

11.2.01

Sichtungs-, Trainingslager- oder Spieltermine der Nationalmannschaften oder Landesauswahlmannschaften haben Vorrang vor anderen Verbandsinteressen, Nationalmannschaften haben dabei Vorrang gegenüber Landesauswahlmannschaften. Pflichtspiele von Mannschaften, bei denen Angehörige eines Auswahlkaders gemeldet sind, sollten zu diesem Termin nicht angesetzt und durchgeführt werden.

Pflichtspiele können an solchen Terminen nur stattfinden, wenn die betroffenen Mannschaften einer Spielansetzung zustimmen. Die Angehörigen des entsprechenden Auswahlkaders müssen in jedem Fall für die zeitgleichen Kadermaßnahmen freigestellt werden. Verweigert ein Verein die Freigabe, dann ist der betreffende Spieler für den Zeitraum der Kadermaßnahme für den Verein automatisch gesperrt.

STRAFE:

Wird der gesperrte Spieler trotzdem von dem Verein eingesetzt, so wird dies als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 gewertet und bestraft.

11.2.02

CEB- bzw. ESF-Veranstaltungen haben Vorrang vor anderen (Landes-) Verbandsinteressen. Pflichtspiele von Mannschaften, die an diesen Veranstaltungen teilnehmen, dürfen zu diesen Terminen weder angesetzt noch durchgeführt werden.

11.2.03

Der Spielbetrieb einer höheren Spielklasse hat Vorrang vor dem Spielbetrieb einer niedrigeren Spielklasse. Sind die Spielklassen gleichwertig (BL-BB und BL-SB oder KL 1 und KL 2), so kann ein Spiel nicht auf einen Termin gelegt werden, an dem bereits ein Spiel in der gleichen Spielklasse stattfindet. Die Bundesliga Softball ist gleichrangig mit der 1. Bundesliga Baseball.

11.2.04

Alle am Spielbetrieb beteiligten Teams haben den Spielplan strikt einzuhalten. Das Nichteinhalten des Spielplanes, ohne dass höhere Gewalt vorliegt, gilt als Nichtantritt.

Das Vorliegen höherer Gewalt ist durch die betroffene Mannschaft innerhalb von drei (3) Werktagen (Datum des Poststempels) beim zuständigen Verband zu belegen.

Im Falle eines Nichtantrittes einer Mannschaft wird jedes betroffene Spiel mit einem Run pro angesetzten Inning gegen diese Mannschaft gewertet. Außerdem wird eine Geldstrafe von € 50,-- bis € 1000, -- pro Spiel erhoben.

Die Höhe der einzelnen Geldstrafen für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO.

<u>ANMERKUNG:</u> Ist für einen Spieltag ein Double-Header angesetzt, dann zählt ein Nichtantreten zu beiden Spielen dieses Double-Headers als einmaliger Nichtantritt.

11.2.05

Zeitliche Verschiebungen der im Spielplan festgesetzten Anfangszeiten oder Spielverlegungen sind nur auf Antrag und mit Zustimmung der ligaleitenden Stelle möglich. Sie sind spätestens vierzehn (14) Kalendertage (Datum des Poststempels) vor dem angesetzten Spielbeginn unter Angabe des Grundes schriftlich bei der ligaleitenden Stelle zu beantragen (Anhang 15). Die ligaleitende Stelle entscheidet, ob der jeweilige Antrag gerechtfertigt ist. Dabei ist es unerheblich, ob der gegnerische Verein zugestimmt hat. Wird ein Antrag auf zeitliche Verschiebung oder Verlegung des Spieltermins von der ligaleitenden Stelle als nicht gerechtfertigt abgelehnt, so ist das Spiel termingerecht durchzuführen. Ansonsten ist die ligaleitende Stelle ist verpflichtet, Spielverlegungen den beteiligten Vereinen und dem Schiedsrichterobmann des zuständigen Verbandes umgehend mitzuteilen.

Setzt die ligaleitende Stelle einen Spieltermin fest, weil sich die Beteiligten nicht einigen können, so ist dies angemessen und ausreichend wenn die Ansetzung drei (3) Tage vor dem Termin erfolgt.

Spielverlegungen oder Neuansetzungen von Spielterminen durch die ligaleitende Stelle sind zu jeder Zeit möglich und verbindlich. Diese sind nicht gleichzusetzen mit dem Ausfall der Spiele.

STRAFE:

Wird ein Spiel ohne Genehmigung der ligaleitenden Stelle nicht termingerecht durchgeführt, so kann dies von ihr nachträglich genehmigt werden, ansonsten wird dies wie das Nichtantreten beider Mannschaften gemäß Artikel 11.2.04 gewertet und bestraft.

11.2.06

Im Falle eines freiwilligen Rückzuges einer Mannschaft aus dem Spielbetrieb vor und während der Saison werden alle ihre Spiele annulliert. Der Verein hat den Rückzug seiner Mannschaft per Einschreiben dem zuständigen Verband mitzuteilen.

Erfolgt der Rückzug vor der Saison, obliegt es dem freien Ermessen des zuständigen Verbandes, den frei werdenden Platz an einen etwaigen Nachrücker zu vergeben und die rückziehende Mannschaft in die Ligenstruktur des Verbandes einzugliedern.

STRAFE: Bei einem freiwilligen Rückzug vor oder während der Saison hat der Verein eine Geldstrafe in Höhe bis zum vierfachen (4) der Ligagebühr zu entrichten.

11.2.07

Die Annullierung aller Spiele einer Mannschaft bedeutet, dass alle ihre Spiele mit einem Run pro angesetzten Inning für den Gegner gewertet werden. Die Mannschaft, die somit alle Spiele verloren hat, ist damit Tabellenletzter. Gibt es mehrere solcher Mannschaften in einer Liga, so werden diese alle auf den letzten Tabellenplatz gesetzt und steigen somit alle ab.

Eine Annullierung hat zur Folge, dass die betreffende Mannschaft um mehr als eine (1) Spielklasse zurückgestuft werden kann, und dass alle ihre Spiele, die nach der Mitteilung über die Annullierung angesetzt waren, vom Verband als abgesagt gelten.

11.2.08

Eine Mannschaft wird vom Spielbetrieb ihrer Liga ausgeschlossen,

- wenn ihr Verhalten zweimal (2) als Nichtantreten gemäß Artikel 11.2.04 gewertet wird,
- oder wenn ihr Verhalten einmal (1) als Nichtantreten gemäß Artikel 11.2.04 und zwei (2) weitere Spiele wegen Einsatzes nicht spielberechtigter Spieler gemäß Artikel 9.1.05 gegen sie als verloren gewertet werden,
- oder wenn drei (3) Spiele wegen Einsatzes nicht spielberechtigter Spieler gemäß Artikel 9.1.05 gegen sie als verloren gewertet werden.

Wird eine Mannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen, dann werden alle ihre Spiele annulliert.

<u>STRAFE:</u> Bei einem Ausschluss hat der Verein eine zusätzliche Geldstrafe in Höhe bis zum vierfachen (4) der Ligagebühr zu entrichten.

ANMERKUNG:

Wird eine Mannschaft nach der regulären Saison, d.h. während der Play-offs vom Spielbetrieb ausgeschlossen, dann können dritte Mannschaften aus der Anwendung dieser Regelung keinen weiterführenden Vorteil ableiten, z.B. nachträgliche Wiederholung der Play-offs aufgrund veränderter Ausgangssituation nach Abschluss der regulären Saison wegen der Annullierung der Spiele auch in dieser Phase der Saison. Play-offs sind alle Spielserien, die geeignet sind, einen Meister und/oder Absteiger zu bestimmen, z.B. eine Aufteilung in Meisterschafts- und Abstiegsrunden, die im Anschluss an regelmäßige Hin- und Rückrunden gespielt werden, an denen alle Mannschaften einer Liga teilnehmen.

11.3 Spieldauer/-modus

11.3.01

Alle Spiele sind auf mindestens fünf (5) Innings und auf max. sieben (7) Innings (SOFTBALL) bzw. neun (9) Innings (BASEBALL) anzusetzen.

Eine Zeitbegrenzung in den DBV- und Verbandsligen ist nicht zulässig. In allen Ligen unterhalb der Verbandsliga steht es dem jeweils zuständigen LV frei, eine Zeitbegrenzung zu bestimmen, die jedoch in seiner DVO festgesetzt und in allen Spielen dieser Liga angewendet werden muss.

Das Inning, in dem sich das Spiel bei Ablauf der Zeitbegrenzung befindet, muss noch vollständig zu Ende gespielt werden. Sollte die nachschlagende Mannschaft zu diesem Zeitpunkt bereits führen, dann ist das Spiel sofort zu beenden.

Unterbrechungen aufgrund Verletzung oder schlechten Wetters werden nicht zur Spielzeit gezählt. Entsprechende Vermerke sind auf dem Scoresheet vorzunehmen.

Hinweis: Das nächste Inning beginnt mit dem letzten Aus des vorherigen Innings.

<u>STRAFE:</u> Wird eine Zeitbegrenzung in einem Spiel missachtet, so kann die ligaleitende Stelle

das Spiel neu ansetzen.

11.3.02

Ein Unentschieden ist nicht möglich.

11.3.03

Bei Abbruch eines Spiels wird nach dem offiziellen Regelwerk Baseball bzw. Softball verfahren:

BASEBALL: Offizielles Regelwerk Baseball, Regel 4.10 bis 4.12

ANMERKUNG: Die "Optional Suspended Game Rules" (Regel 4.12 (a) (7) bis 4.12 (a) (9)) gelten nicht.

Abweichend von Regel 4.12 b) OBR entscheidet die ligaleitende Stelle über den Termin der

Fortsetzung des Spiels.

SOFTBALL: Offizielles Regelwerk Softball, Regel 5.3 und 5.4

11.3.04

Es gelten folgende Mercy Rules (Sonderregelungen in den DBV-Ligen Baseball siehe DVOs):

BASEBALL:

In allen Ligen gilt die 20-Run-Rule. Dies bedeutet, dass das Spiel beendet ist, wenn eine Mannschaft nach drei (3) Innings mit 20 oder mehr Runs führt. Die zurück liegende Mannschaft muss ihren Schlagdurchgang des betreffenden Innings beendet haben.

In allen Ligen gilt die 15-Run-Rule. Dies bedeutet, dass das Spiel beendet ist, wenn eine Mannschaft nach vier (4) Innings mit fünfzehn (15) oder mehr Runs führt. Die zurück liegende Mannschaft muss ihren Schlagdurchgang des betreffenden Innings beendet haben.

In allen Ligen gilt die Ten-Run-Rule. Dies bedeutet, dass das Spiel beendet ist, wenn eine Mannschaft zwei (2) bzw. ein (1) Inning vor dem angesetzten Spielende mit zehn (10) oder mehr Runs führt.

Hat die Heimmannschaft bei eigener Führung von mindestens 20/15/10 Runs das Schlagrecht, so endet das Spiel sofort, wenn eine der obigen Bedingungen eintritt (Bsp.: Fünfzehnter Run bei Null Aus untere Hälfte des vierten Innings bei einem sieben Inning Spiel).

SOFTBALL: Offizielles Regelwerk Softball, Regel 5 Abschnitt 5

11.4 Verhalten der Teams bis Spielbeginn

11.4.01

Wenn eine Mannschaft nicht spielbereit ist, ohne dass ein Grund höherer Gewalt vorliegt, dann wird dies als Nichtantreten gemäß Artikel 11.2.04 gewertet und bestraft.

Beide Mannschaften sollen sich spätestens eine (1) Stunde vor dem angesetzten Spielbeginn spielbereit am Spielfeld befinden.

Eine Mannschaft ist nicht spielbereit,

- wenn sie sich nicht spätestens fünfzehn (15) Minuten nach dem im Spielplan festgesetzten Spielbeginn auf dem Spielfeld befindet,
- oder für das zweite Spiel eines laut Spielplan angesetzten Double-Headers (zwei (2) unmittelbar aufeinander folgende Spiele derselben Mannschaften am selben Spieltag), wenn sie nicht spätestens sechzig (60) Minuten nach dem im Spielplan festgesetzten Spielbeginn der ersten Begegnung auf dem Spielfeld befindet,
- oder wenn sie zu Beginn des Spieles weniger als neun (9) Spieler hat.

Die Spiele sind zu spielen, wenn ein Spielbeginn bis spätestens neunzig (90) Minuten nach dem im Spielplan festgesetzten Spielbeginn der ersten Begegnung erfolgen kann. Die tatsächliche Wertung der Spiele obliegt der ligaleitenden Stelle.

Sind beide Mannschaften ohne das Vorliegen von höherer Gewalt nicht spielbereit, so wird das Spiel für beide Mannschaften gemäß Artikel 11.2.04 gewertet und bestraft.

Der Crew-Chief bestätigt das Nichterscheinen einer oder beider Mannschaften durch einen Vermerk auf dem Scoresheet und im letzteren Fall durch einen Bericht an die ligaleitende Stelle.

<u>HINWEIS:</u> Sind durch Nichtantreten der gegnerischen Mannschaft nachweislich Kosten entstanden, so haben die beteiligten Vereine dies untereinander ggf. auf dem Zivilrechtsweg zu klären.

11.4.02

Eine Mannschaft kann ein Spiel gegenüber dem Gegner und der ligaleitenden Stelle auch vor dem Zeitpunkt nach Artikel 11.4.01 schriftlich oder per E-Mail absagen, wenn bereits feststeht, dass sie nicht antreten kann und die Frist zum Verlegen des Spiel nach Artikel 11.2.05 bereits abgelaufen ist. Die absagende Mannschaft hat so früh wie möglich das Spiel abzusagen.

Bei Absagen innerhalb 48 Stunden vor Spielbeginn müssen die gegnerische Mannschaft, die eingeteilten Schiedsrichter, der Scorer und der Ergebnisdienst zusätzlich telefonisch über die Spielabsage benachrichtigt werden (SMS oder besprochener Anrufbeantworter reichen nicht aus!).

STRAFE: Das Spiel wird für die absagende Mannschaft als Nichtantreten gemäß Artikel 11.2.04 gewertet und bestraft.

11.4.03

Pre-Game-Routine:

90 min vor Spielbeginn: Heimmannschaft Batting Practice (30 min) 60 min vor Spielbeginn: Gastmannschaft Batting Practice (30 min) 30 min vor Spielbeginn: Heimmannschaft IF/OF Routine (10 min) 18 min vor Spielbeginn: Gastmannschaft IF/OF Routine (10 min) 6 min vor Spielbeginn: Groundkeeping-Crew und Pregame Conference

danach nimmt die Heimmannschaft das Feld (Pitcher Warmup)

Spielbeginn: "Play Ball!"

Steht das Spielfeld aus unvorhersehbaren Gründen nicht rechtzeitig zur Pre-Game-Routine zur Verfügung, können beide Mannschaften auf ihre Vorbereitungszeiten verzichten. Besteht jedoch die Gastmannschaft auf ihre Vorbereitungszeiten, verschiebt sich der Spielbeginn entsprechend. Die Heimmannschaft hat KEINEN Anspruch auf ihre Vorbereitungszeiten.

11.5 Unbespielbarkeit

11.5.01

Ist die Heimmannschaft gezwungen, eine Begegnung wegen Unbespielbarkeit des Spielfeldes abzusagen, so hat die telefonische Benachrichtigung des Gegners, der ligaleitenden Stelle, der eingeteilten Schiedsrichter, des Scorers und des Ergebnisdienstes so früh wie möglich zu erfolgen, wenn möglich, bevor diese die Anreise zum Spielort antreten (SMS oder besprochener Anrufbeantworter reichen nicht aus!). Der neue Spieltermin wird von der ligaleitenden Stelle auf Vorschlag der beteiligten Vereine, der innerhalb von drei (3) Kalendertagen eingereicht werden muss, festgesetzt. Die ligaleitende Stelle hat das Recht auch einen anderen Termin festzusetzen.

Es gilt ergänzend die Schlecht-Wetter-Regelung des DBV (Anhang 16).

STRAFE:

Bei Nichtbenachrichtigung der ligaleitenden Stelle/Ergebnisdienst fällt eine Geldstrafe von \in 10,-- bis \in 250,-- an.

Die Höhe der einzelnen Geldstrafen für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO.

11.6 Verpflichtung der Heimmannschaft

11.6.01

Die Heimmannschaft hat die körperliche Unversehrtheit aller am Spielbetrieb Beteiligten, d.h. insbesondere der Gastmannschaft, der Schiedsrichter, des Scorers und der Technischen Kommissare unbedingt sicher zu stellen.

STRAFE:

Bei Verstößen kann die ligaleitende Stelle Strafen gegen die Heimmannschaft bzw. den Verein, dem diese angehört, in Form von Geldstrafen, Heimspielsperren und/oder Punktabzügen aussprechen.

Im Wiederholungsfall kann der betroffene Verein vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

ARTIKEL 12 NACHWUCHSPIELBETRIEB

12.1 Allgemeines

12.1.01

Der Nachwuchsspielbetrieb ist in folgende Ligen und Altersgruppen unterteilt:

Liga	Baseball	Softball
Kinder	4 bis 8 Jahre	5 bis 9 Jahre
Schüler/-innen	9 bis 12 Jahre	10 bis 13 Jahre
Jugend	13 bis 15 Jahre	14 bis 16 Jahre
Junioren/-innen	16 bis 18 Jahre	17 bis 19 Jahre

ANMERKUNG: Der Stichtag für die Spielberechtigung in einer Saison ist der 01.01. des nachfolgenden Jah-

res. Beispiel: Wer in der Saison 2009 in der Altersklasse "13 bis 15" spielen darf, darf nicht

vor dem 01.01.2010 das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

BASEBALL: Für weibliche Spielerinnen, die am Nachwuchsspielbetrieb-Baseball teilnehmen, gel-

ten die Baseball-Altersklassen.

VERANSCHAULICHUNG:

Spielberechtigte Jahrgänge sind im Baseball:

Liga	im Jahr 2012	im Jahr 2013	im Jahr 2014
Kinder	2008 bis 2004	2009 bis 2005	2010 bis 2006
Schüler	2003 bis 2000	2004 bis 2001	2005 bis 2002
Jugend	1999 bis 1997	2000 bis 1998	2001 bis 1999
Junioren	1996 bis 1994	1997 bis 1995	1998 bis 1996

Spielberechtigte Jahrgänge sind im Softball:

Liga	im Jahr 2012	im Jahr 2013	im Jahr 2014
Kinder	2007 bis 2003	2008 bis 2004	2009 bis 2005
Schülerinnen*	2002 bis 2000	2003 bis 2001	2004 bis 2002
Jugend*	1999 bis 1996	2000 bis 1997	2001 bis 1998
Juniorinnen	1995 bis 1993	1996 bis 1994	1997 bis 1995

^{*} Achtung: Altersgrenzen geändert

12.1.02

Spieler der Kinderligajahrgänge dürfen auch in der Schülerliga spielen, Spieler der Schülerligajahrgänge dürfen auch in der Jugendliga spielen, Spieler der Jugendligajahrgänge dürfen auch in der Juniorenliga spielen, Spieler der Juniorenligajahrgänge dürfen auch in den Seniorenligen spielen. Der Einsatz von solchen "Springern" ist unbegrenzt. Sie sind auf der Lineup-Card in der Spalte "Springer" mit dem Springerkennzeichen "J" zu vermerken.

Ist eine Kinder-, Schüler-, Jugend- oder Juniorenliga nicht vorhanden, kann der zuständige LV Kriterien festlegen, aufgrund derer er Spielern der betroffenen Altersgruppen die Teilnahme am Spielbetrieb der nächst älteren vorhandenen Altersgruppe auf besonderen Antrag genehmigt.

STRAFE: Wird ein jugendlicher Spieler entsprechend seiner Altersgruppe falsch eingesetzt, so wird dies als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 ge-

wertet und bestraft.

Die Höhe der einzelnen Geldstrafen für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO.

12.1.03

Auf Antrag können Sonderspielgenehmigungen für zu alte Spieler erteilt werden, die diesen den Einsatz in der jüngeren Liga (ausgenommen Juniorenliga) erlaubt. Diese Sonderspielgenehmigungen müssen bei der ligaleitenden Stelle beantragt werden. Je Spielerliste dürfen maximal fünf (5) Sonderspielgenehmigungen erteilt werden, dabei dürfen Spieler nur ein (1) Jahrgang zu alt sein.

Diese Spieler dürfen auch in der ihrem Alter entsprechenden Spielklasse als Springer eingesetzt werden.

Es dürfen maximal drei (3) dieser Spieler gleichzeitig eingesetzt werden. Diese Spieler dürfen nicht als Pitcher eingesetzt werden. Sie sind auf der Spielerliste, der Lineup-Card in der Spalte "Springer" mit dem Springerkennzeichen "H" zu vermerken.

Mannschaften, die einmal einen solchen Spieler eingesetzt haben, werden in einer separaten Tabelle mit dem Vermerk "AK" (außer Konkurrenz) geführt. Diese Mannschaften können nicht den Meistertitel der jeweiligen Liga erlangen und sind von der Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften ausgeschlossen und ihre Spiele werden nicht in der Abschlusstabelle gewertet.

Eine Mannschaft, die den Status "AK" hatte, kann im Laufe der Saison nicht mehr den Status "in Konkurrenz" erlangen.

STRAFE:

Wird der unrechtmäßige Einsatz eines Spielers nachgewiesen, so wird dies als Einsatz eines nicht spielberechtigter Spielers gemäß Artikel 9.1.05 gewertet und bestraft.

Die Höhe der einzelnen Geldstrafen für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO.

12.1.04

Die LV können in eigener Zuständigkeit Sonderregelungen für alle Kinder- und Schülerligen treffen, die dazu geeignet sind, den Spielbetrieb der jeweiligen Altersgruppe anzupassen.

12.2 Sonderregelungen Schüler

12.2.01

Es gelten entgegen dem offiziellen Regelwerk Baseball folgenden geänderten Spielfeldmaße:

Entfernung von Base zu Base				
Entfernung Pitching Rubber zur Home Plate				
Outfieldbegrenzung	(Left Field Foulline)	61,00 m		
	(Center Field)	70,00 m		
	(Right Field Foulline)	61,00 m		

12.2.02

Das Stehlen von Bases ist grundsätzlich erlaubt. Es ist dem Runner jedoch nicht erlaubt, Abstand von den Bases (Lead) zu nehmen. Der Kontakt des Runners mit der Base darf erst gelöst werden, wenn der Pitch die Home Plate überquert hat.

Wird der Ball in den Kreis um die Pitcher's plate gespielt und der Pitcher hat dort den Ball unter Kontrolle, müssen sich die Runner für eine Laufrichtung entscheiden. Ändern sie diese, sind sie out. Werden Spielzüge an diesen Runners gespielt, entfällt diese Beschränkung sofort und die Runner können frei entscheiden, in welche Richtung sie laufen. Bemerkt ein Umpire zu frühes Lösen, Lead nehmen oder einen zu frühen Steal Attempt, so gibt er den Runner aus. Es ist "Dead Ball" und der Pitch zählt nicht.

12.2.03

Abweichend vom offiziellen Regelwerk Baseball gilt:

- Ein Batter ist nach drei (3) Strikes aus und zwar unabhängig davon, ob der Catcher den Ball gefangen hat oder nicht und es ist "Live Ball".
- Es gibt keine Balks. Bricht der Pitcher eine Pitchbewegung ab oder verliert er, während er in Kontakt mit dem Pitching-Rubber steht, den Ball, wird er mit einem zusätzlichen "Ball" im Count bestraft und es ist "Dead Ball".

<u>Ausnahme:</u> Sogenannte "quick return pitches" sind verboten und werden entsprechend der OBR bestraft.

D Sonstiges

ARTIKEL 13 PROTESTE

13.1.01

Spielproteste sind zulässig.

13.1.02

Der Protest muss sofort nach dem Eintreten des antragsbegründenden Ereignisses beim Plate Umpire eingelegt, auf dem Scoresheet dokumentiert und durch die Beteiligten (Plate Umpire und Protestierenden) unterschrieben werden.

13.1.03

Alle Spielproteste werden vom zuständigen Rechtsorgan nach den Vorschriften der RuVO bearbeitet und entschieden.

ANMERKUNG: Das bloße Ankreuzen des Feldes "Protest" auf dem Scoresheet alleine reicht nicht aus, um einen Protest ordnungsgemäß einzuleiten (siehe RuVO).

E ANHANG ZUR BUNDESSPIELORDNUNG Anhang 1 Zugelassene Holzschläger (Baseball)

Folgende "one piece"-Holzschläger sind für den Spielbetrieb zugelassen:				
Akadema	Louisville Slugger			
Asics (Rawlings)	Marucci			
Brett Bros.	Mash Bat			
BWP	Max Bat			
Carolina	Mizuno			
Controlling the Game	Nike			
D-Bat	Old Hickory			
DC-Bats	Phoenix			
Descente	Rawlings			
Detrolam	RockBats			
Diablo Bats	Route 66 Klubs			
Dinger Bats	Sam Bat			
Easton	SSK			
Franklin	Striker			
Glomar	Superior Bat			
HiGold	SurePlay (SP)			
Hossier	TAKU			
Iron Wood	Xanax			
Journeyman	XBat (Tuff)			
Kai Bats	Yaya			
Kubota Slugger	Zett			
LaCasse Bats	Zinger			

Zusätzlich sind folgend Holzschläger zugelasse	and the second of the second o
Anderson Bridges	Modelle 200, 210, 220 oder 230
Baum Bat	Modell AAA Pro
Bat Company	
Brett Bros. Bat Company	Stealth – M110 oder Bomber – C271
ComBat	MC105
De Marini (Wilson)	D110, D243 Pro Maple
Kai Bats	Typ C-Max
Louisville Slugger	MTPXC271, TPXM110B, TPXC271, TPXT141
RockBats	
Detrolam	SR-002
Young Bat Company	360WOOD4

Schläger, die auf früheren Listen aufgeführt waren, können auf Antrag durch den DBV zugelassen werden.

Anhang 2 Offizielle Spielbälle (Baseball/Softball)

Es sind für alle Ligen und Pokalrunden sowie Deutsche Meisterschaften und Kadermaßnahmen im Bereich Baseball ausschließlich zugelassen:

Wilson A10-DBV (Baseball)

Wilson A10-DBV PRO (Baseball)

Für die 1. Bundesliga Baseball sowie Play-Downs und Play-Offs der 1. Bundesliga Baseball ist ausschließlich zugelassen:

Wilson A10-DBV PRO (Baseball)

Es ist für alle Ligen, Pokalrunden sowie Deutsche Meisterschaften und Kadermaßnahmen im Bereich Softball ausschließlich zugelassen:

Wilson A90-DBV (Softball)

Anhang 3 Tie-Breaker-Rules (Baseball/Softball)

BASEBALL:

Bei Gleichstand in der Tabelle (wins-losses) werden die internationalen Tie-Breaker-Rules der CEB angewandt. Dazu wird die sog. Team-Quality-Balance (TQB) als Differenz der Quotienten aus erzielten Runs (RS = Runs Scored) und Offensivinnings und abgegebenen Runs (RA = Runs Allowed) und Defensivinnings ermittelt. Je höher der TQB desto besser die Platzierung.

Formel: RS/Inn - RA/IP = TQB

Die Kriterien sind:

- 1. Direkter Vergleich zwischen den gleichplatzierten Teams
- 2. Bessere Team Quality Balance (TQB). (Hinweis: 1 Aus entspricht 1/3 Inning)
- 3. Bessere Earned Run TQB (<u>Hinweis:</u> 1 Aus entspricht 1/3 Inning)
- 4. Höherer Team Batting Average

Besteht dann immer noch Gleichstand, entscheidet das Los, sofern es nicht um die Meisterschaft in einer Liga geht; in diesem Fall muss dann ein Entscheidungsspiel ausgetragen werden.

Die Ziffern 2-4 beziehen sich auf die Spiele der gleichplatzierten Teams untereinander.

Ergibt sich aus der Anwendung der Punkte 2 bis 4, dass eine Mannschaft besser oder schlechter und andere Mannschaften **weiter gleich sind**, so beginnt der Prozess nur mit diesen Mannschaften bei Punkt 1, um die Platzierung zu klären.

Beispiel: drei Mannschaften mit 3-1.

TQB Team A 0,2132 B 0,1000 und C 0,1000 --> dann ist A Erster und zwischen B und C geht es zurück zu Punkt 1 -> direkter Vergleich.

Beispiel zur Berechnung des TQB

Team A - Team B 5 - 4 (8 ½ innings) Team C - Team A 2 - 0 (8 ¾ innings) Team B - Team C 8 - 2 (8 ½ innings)

Nach den Rundenspielen ergibt sich folgende Tabelle:

Team A 3 Won, 1 Lost *
Team B 3 Won, 1 Lost *
Team C 3 Won, 1 Lost *

Kriterium 2: Team B ist besser als A und A ist besser als C aufgrund des TQB in den drei Spielen zwischen den beteiligten Teams.

Team	RunsScored	Off.Innings	Ratio	RunsAllowed	Def.Innings	Ratio	TQB
Α	5	17	0.2941	6	17.67	0.3396	-0.0454
В	12	17	0.7059	7	17	0.4118	0.2941
С	4	17.67	0.2264	8	17	0.4706	-0.2442

^{*} Kriterium 1 ergibt kein Ergebnis, weil die direkten Vergleiche 1-1 ausgegangen sind.

Team B:

12 runs scored in 17 offensive innings = 0.706; 7 runs allowed in 17 defensive innings = 0.412 --> TQB = 0.294

Team A:

5 runs scored in 17 offensive innings = 0.294; 6 runs allowed in 17.67 defensive innings = 0.339 - 7000 = -0.045

Team C:

4 runs scored in 17.67 offensive innings = 0.226; 8 runs allowed in 17 defensive innings = 0.471 - 700 = -0.244

SOFTBALL:

Bei Gleichstand in der Tabelle (wins-losses) werden die internationalen Tie-Breaker-Rules gemäß Artikel 3.02 des ISF Technical Code angewandt. Die Kriterien sind:

- 1. Die gleichplatzierten Teams werden in der Reihenfolge der Percentage aus den Spielen der gleichplatzierten Teams untereinander platziert. Das Team mit der höchsten Percentage wird als erstes platziert.
- 2. Die gleichplatzierten Teams werden in der Reihenfolge der zugelassenen Runs in den Spielen der gleichplatzierten Teams untereinander platziert. Das Team mit den wenigsten zugelassenen Runs wird als erstes platziert.
- 3. Die gleichplatzierten Teams werden in der Reihenfolge der zugelassenen Runs in allen von ihnen gespielten Gruppenspielen platziert. Das Team mit den wenigsten zugelassenen Runs wird als erstes platziert.
- 4. Die Reihenfolge der Teams wird ausgelost. Das zuerst gezogene Team wird als bestes platziert.
- 5. Sobald bei mehr als zwei (2) Teams Gleichstand in der Tabelle (wins-losses) ist, wird die Liste der Punkte 1 bis 4 nacheinander abgearbeitet. Sollten nach einem Punkt weiterhin mehrere, aber insgesamt weniger Teams gleich sein, wird in der Liste der Punkte 1 bis 4 von vorne angefangen.

Beispiel 1: Beispiel 2:

Team A - Team B Team B - Team C Team C - Team A	C 2:0	Team C - Team D 0:4 Team D - Team A 2:0 Team B - Team D 0:7		Team A - Team B 1:0 Team B - Team C 1:0 Team C - Team A 3:0		Team C - Team D 0:4 Team D - Team A 2:0 Team B - Team D 0:7			
	G	V	Pct.	R		G	V	Pct.	R
1. Team D	3	0	1.000		1. Team D	3	0	1.000	
2. Team B	1	2	.333	1	2. Team B	1	2	.333	1*
3. Team C	1	2	.333	2	3. Team C	1	2	.333	1*
4. Team A	1	2	.333	3	4. Team A	1	2	.333	2

R: in allen Spielen untereinander zugelassene Runs

R: in allen Spielen untereinander zugelassene Runs

^{*} Team B und C sind von den zugelassenen Runs her gleich. Da beim Schritt der zugelassenen Runs Team A heraus fällt, muss zur Ermittlung der Reihenfolge zwischen Team B und Team C nun wieder in der Liste der Punkte 1 bis 4 von vorne angefangen werden (siehe 5.). Da Team B im direkten Vergleich mit Team C gewonnen hat, ist Team B besser platziert als Team C.

Anhang 4 Speed Up Rules (Baseball)

Vorbemerkung

Die Dauer eines Baseballspiels soll nicht unnötig verlängert werden. Die Speed Up Rules (SUR) sollen unnötige Verzögerungen vermeiden helfen und einen zügigen Spielfluss gewährleisten. Die Einhaltung der SUR ist durch die Schiedsrichter zu kontrollieren.

Inningwechsel

Die Mannschaften haben bei Inningwechsel das Spielfeld zügig zu verlassen und zu betreten. Nach dem letzten Spielzug des vorangegangenen Halbinnings bis zum Ausführen des letzten Aufwärmpitches stehen der in die Verteidigung wechselnden Mannschaft max. zwei (2) Minuten für das Aufwärmen zur Verfügung; ein Warm Up Catcher ist ggf. hierbei einzusetzen. Während dieser Zeit stehen dem Pitcher für max. fünf (5) Aufwärmwürfe max. eine (1) Minute zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Fristen ist das folgende Halbinning zu beginnen, unabhängig von der Zahl der bis dahin geworfenen Aufwärmpitches.

Im ersten Inning und bei Pitcherwechsel hat der Schiedsrichter dem Pitcher für acht (8) Aufwärmpitches angemessene Zeit einzuräumen.

Regel 8.04

Die 12-Sekunden-Regel für den Pitcher ist anzuwenden (Regel 8.04).

Batter

Der Batter muss sich während seines At Bats in der Batter's Box aufhalten, außer er bittet um "Time", und der Umpire ist der Meinung, dass dies gerechtfertigt ist. Nur in diesem Fall sollte der Umpire ein Time gewähren.

Infielder Trip

Ein Infielder Trip ist der Besuch des Pitchers durch einen Infielder, wenn nicht gleichzeitig der Manager oder Coach zum Mound geht. In einem Inning ist nur ein Infielder Trip erlaubt. Jeder weitere Versuch eines Infielder Trips in einem Inning muss durch die Umpire unterbunden werden. Weigert sich ein Spieler den Anweisungen der Umpire folge zu leisten, so wird er des Spielfeldes verwiesen.

Free Trips

Dem Coach/Manager werden drei (3) Free Trips zum Pitcher pro Spiel erlaubt, um sich mit dem Pitcher zu besprechen. Ein Free Trip ist ein Besuch, der nicht die Auswechslung des Pitchers zur Folge hat. Nach dem dritten Free Trip hat jeder weitere Besuch die Herausnahme des Pitchers zur Folge. Sollte das Spiel über die reguläre Spielzeit in Verlängerung gehen, wird ein weiterer Free Trip für alle drei (3) weiteren Innings gewährt. Zwei (2) Trips zum Mound in demselben Inning zu demselben Pitcher führen zu seiner Auswechslung.

Offensive Meeting

Den Mannschaften werden drei (3) Offensive Meetings pro Spiel erlaubt. Ein Offensive Meeting wird immer dann angerechnet, wenn ein Coach/Manager den Spielfluss aufhält - egal wie kurz oder lang - weil er mit einem Offensivspieler spricht (Batter, Runner, On Deck Batter oder Coach). Sollte das Spiel über die reguläre Spielzeit in Verlängerung gehen, wird ein weiteres Offensive Meeting für alle drei (3) weiteren Innings gewährt. Bei einem Verstoß gegen diese Regelung wird eine Verwarnung ausgesprochen, im Wiederholungsfall kann der Manager oder Coach der betreffenden Mannschaft des Feldes verwiesen werden.

Penalty Strike

Für die Regelungen zum Penalty Strike im offiziellen Regelwerk gilt bei 6.02 (b) die Regelung für die Minor Leagues. 6.02 (d) gilt in vollem Umfang.

Anhang 5 Muster für Strafenkatalog

	Tatbestand		Geldst	rafe für	jeweili	ge Liga in €
Artikel	Bezeichnung	NWL	BZL	LL	VL	Rahmen
4.1.01	erhebliche Abweichungen bei Spielfeldabmessungen					bis zu 200,
4.1.02	fehlende Umkleidekabinen					bis zu 100,
	fehlende Markierung und					
4.1.03	mangelhafte Befestigung					15, bis 150,
4.2.01	nicht korrekt gekleideter Spieler (je Spieler)					5, bis 50,
4.2.02	fehlende Rückennummer am Trikot (je Trikot)					5, bis 100,
4.2.03	Verwendung von Metal Cleats in nicht genehmigten Wettbewerben		50,	(wettbe	werbsübe	ergreifend)
4.3.02	Fehlen des Erste-Hilfe-Kastens bzw. Kühlmittels		100,	(wettbe	werbsüb	ergreifend)
4.3.04	widerrechtliche Verwendung bzw. versuchte Verwendung von nicht zugelassenen Schlägern		100,	(wettbe	werbsüb	ergreifend)
4.3.05	keine Verwendung von offiziellen Spielbällen		500,	(wettbe	werbsüb	ergreifend)
4.3.06	keine ausreichende Anzahl an neuen offiziellen Spielbällen vor Spielbeginn		100,	(wettbe	werbsüb	ergreifend)
4.3.07	keine Verwendung von offiziellen Lineup-Cards	50, (wettbewerbsübergreifend)				ergreifend)
4.3.08	keine Verwendung von offiziellen Scoresheets	100, (wettbewerbsübergreifend)			ergreifend)	
5.1.04	Feldverweis an sich					25, bis 50,
5.2.03	keine oder verspätete Einreichung Wegbeschreibung		50, (DBV-Lige	en), 15,-	- (LV-Ligen)
6.12.02 a)	Spielabsage sechs (6) bis zwei (2) Kalendertage vor dem Spielauftrag					bis zu 25,
6.12.02 c)	Verspätung zu Spielauftrag					bis zu 20,
6.12.02 d)	Nichtantreten Spielauftrag					bis zu 100, pro Spiel
6.12.03	Grob fahrlässige Falschabrechnung		65,	(wettbe	verbsübe	ergreifend)
6.12.04	Verspätetes Erscheinen vor Spielbeginn		25,	(wettbe	werbsübe	ergreifend)
6.12.05	Keine Zusendung der Berichte innerhalb Frist					bis zu 25,
6.12.06	Abweichende Kleidung					bis zu 25,
6.12.07	Genuss Alkohol / Rauchen in Uniform		25,	(wettbe	verbsübe	ergreifend)
7.2.01 a)	keine ausreichende Scorerlizenz (je Spiel)					10, bis 50,
7.2.01 b)	überhaupt keine Scorerlizenz (je Spiel)					20, bis 100,
7.2.03	Vorgaben Platzierung Scorer nicht eingehalten					bis zu 25,
7.4.01	Verspätung zu Spielauftrag					bis zu 15,
7.4.02	Nichtantreten Spielauftrag					bis zu 50,
7.5.02	Grob fahrlässige Falschabrechnung	65, (wettbewerbsübergreifend)				
8.1.02	keine rechtzeitige Ergebnismeldung					25, bis 250,
8.1.03 a)	verspätete Zusendung der Spielunter- lagen oder an falsche Adresse					10, bis 100,
8.1.03 b)	Zusendung der Spielunterlagen zwischen zwei (2) und vier (4) Wochen nach Spieltermin (zusätzlich)					10, bis 100,

BUNDESSPIELORDNUNG 2012

	Tatbestand	Geldstrafe für jeweilige Liga in €				ge Liga in €
Artikel	Bezeichnung	NWL	BZL	LL	VL	Rahmen
9.1.02	keine rechzeitige Beantragung der ersten Spielerliste					20, bis 200,
9.1.03	Spielberechtigung schuldhaft durch falsche Angaben erschlichen	750, bis 2.500, (wettbewerbsübergreifend)			erbsübergreifend)	
9.1.05	Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers					20, bis 200,
11.2.04	Nichtantreten					50, bis 500,
11.5.01	Nichtbenachrichtigung der ligaleitenden Stelle/Ergebnisdienst bei Unbespielbarkeit					10, bis 250,
Anhang 6	Scoringstrafe Stufe 1					15, bis 50,
Anhang 6	Scoringstrafe Stufe 2					bis 25,
Anhang 6	Scoringstrafe Stufe 3	_				bis 15,
Anhang 6	Scoringstrafe Stufe 4					bis 5,

Anhang 6 Strafenkatalog Scoresheets

Stufe 1 (15,-- bis 50,-- €)

- a) Spielverlauf nicht nachvollziehbar, Auswertung nicht möglich oder verwendbar
- b) Komplett fehlende Auswertung der Statistik

Stufe 2 (0,-- bis 25,-- €)

- a) Fehlender Statistikteil (Offense-, Defense-, Pitcher- oder Catcherstatistik)
- b) Spielverlauf teilweise nicht nachvollziehbar, auch Schrift
- c) Falscher Statistikteil (erneute Auswertung eines Statistikteils nötig)

Stufe 3 (0,-- bis 15,-- €)

- a) Fehlende Lizenznummer oder Name von Umpire oder Scorer
- b) Fehlende Spielerpassnummern
- c) Keine Inningsummation
- d) Keine eindeutige Spielidentifikation möglich
- e) Mehrere Fehler im Scoring- oder Statistikteil

Stufe 4 (0,-- bis 5,-- €)

- a) Fehlende Unterschrift(en)
- b) Sonstige formale Fehler (Protestkreuz, Beginn, Ende, Dauer)
- c) Einzelne leichte Fehler im Scoring- oder Statistikteil (z.B. Linescore), auch Schrift
- d) Fehlende oder falsche Prüfsummen

Die Erhebung der Strafe(n) liegt im Ermessen der verantwortlichen Stelle. Die angegebenen Strafen verstehen sich pro Scoresheet.

Die Höhe der einzelnen Geldstrafen für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO.

Anhang 7 Strafenkatalog für Feldverweise

Vorfall	gegen	Strafe
Beleidigung	Spieler Betreuer	 mindestens ein Spiel Sperre[#] mindestens zwei Spiele Sperre[#]
Beleidigung	Umpire DBV-Offiziellen	 mindestens ein Spiel Sperre[#] mindestens drei Spiele Sperre[#] mindestens fünf Spiele Sperre[#]
Beleidigung	Zuschauer	 mindestens ein Spiel Sperre[#] mindestens drei Spiele Sperre[#] mindestens fünf Spiele Sperre[#]
Versuchte Aggression	Spieler Betreuer	 mindestens ein Spiel Sperre[#] mindestens zwei Spiele Sperre[#]
Versuchte Aggression	Umpire DBV-Offiziellen	 mindestens zwei Spiele Sperre[#] mindestens vier Spiele Sperre[#] mindestens sechs Spiele Sperre[#]
Versuchte Aggression	Zuschauer	 1) mindestens zwei Spiele Sperre[#] 2) mindestens sechs Spiele Sperre[#] 3) mindestens zehn Spiele Sperre[#]
Physische Gewalt ohne Verletzungsfolge	Spieler Betreuer	 mindestens zwei Spiele Sperre⁺ mindestens vier Spiele Sperre⁺ mindestens acht Spiele Sperre⁺
Physische Gewalt ohne Verletzungsfolge	Umpire DBV-Offiziellen	 mindestens vier Spiele Sperre⁺ mindestens zehn Spiele Sperre⁺ mindestens 1 Jahr Sperre⁺
Physische Gewalt ohne Verletzungsfolge	Zuschauer	 mindestens vier Spiele Sperre⁺ mindestens zehn Spiele Sperre⁺ mindestens 1 Jahr Sperre⁺
Physische Gewalt mit Verletzungsfolge	Spieler Betreuer	 1) mindestens zehn Spiele Sperre⁺ 2) mindestens 1 Jahr Sperre⁺ 3) Sperre auf Lebenszeit⁺
Physische Gewalt mit Verletzungsfolge	Umpire DBV-Offiziellen	1) mindestens 1 Jahr Sperre ⁺ 2) Sperre auf Lebenszeit ⁺
Physische Gewalt mit Verletzungsfolge	Zuschauer	1) mindestens 2 Jahre Sperre ⁺ 2) Sperre auf Lebenszeit ⁺

^{#)} pro Saison

⁺⁾ pro Karriere

Anhang 8 DBV-Sicherheitsbestimmungen

1. Hinweise zum allgemeinen Haftungsrecht

Grundkenntnisse im allgemeinen Haftungsrecht sind sowohl für Vereinsfunktionäre als auch für Trainer/Übungsleiter von großer Bedeutung. Die zentrale Norm im deutschen Recht bildet hierbei § 823 BGB. Die für den Sport typischen Probleme ergeben sich hauptsächlich im Bereich Körperverletzungen (und in geringerem Maße für Sachbeschädigungen), die sich im Zusammenhang mit der Ausübung des Sports ereignen.

Die Haftung für Körperverletzungen setzt nach § 823 BGB widerrechtliches und schuldhaftes Verhalten des Schädigers voraus, weshalb sich die Frage stellt, wo im Sport die Grenzen zwischen Rechtmäßigkeit und Widerrechtlichkeit liegen und welche Sorgfalt entsprechend § 276 BGB bei der Sportausübung im einzelnen objektiv erforderlich ist.

Grundsätzlich gelten kausale (ursächlich bewirkte) Körperverletzungen (wie auch Sachbeschädigungen) als rechtswidrig, soweit nicht besondere Rechtfertigungsgründe vorliegen. Für die Sportler selbst kommt hierbei vor allem die so genannte "mutmaßliche Einwilligung" (z.B. willigt ein Boxer bei Wettkampfteilnahme in seine Verletzung ein) sowie das "erlaubte Risiko" in Betracht.

Bei der Prüfung der Schuld für eine Körperverletzung wird also gemäß § 276 BGB darauf abgestellt, ob in der betreffenden Sportart die objektiv erforderliche Sorgfalt verletzt worden ist. Als Maßstab für diese Sorgfaltspflicht werden die Spielregeln und sonstigen Bestimmungen einer Sportart herangezogen und dienen damit zur Konkretisierung der "erforderlichen Sorgfalt".

2. Die Haftungsbereiche (Problembereiche)

a. Haftung von Sportlern gegenüber Mitsportlern

Entscheidende Frage ist hier zunächst, ob eine Regelverletzung vorliegt, da eine Handlung innerhalb des vom offiziellen Regelwerk Baseball bzw. Softball erlaubten Bereiches keine rechtswidrige Verletzung darstellt. Das offizielle Regelwerk Baseball bzw. Softball steckt also den Rahmen des (in einer bestimmten Sportart) sportlich zulässigen Verhaltens ab. Innerhalb dieses Bereiches kann man davon ausgehen, dass Sportler in die Risiken und möglichen Verletzungen einwilligen, die sich trotz einer Regelbefolgung nicht vermeiden lassen. Ein Beispiel hierfür wäre im Baseball: ein Baserunner wird von einem Pick-off des Pitchers getroffen und verletzt.

Bei Verstößen gegen sportliche Verhaltensgrundsätze (v.a. die Regeln) kann es jedoch zu Schadensersatzansprüchen kommen. Während die Rechtsprechung früher nur bei groben und rücksichtslosen Verstößen solche Schadensersatzansprüche gewährt hat, zeigt sich seit einiger Zeit die Tendenz der Gerichte, auch für leichtere Verstöße (die schwere Folgen verursachen) hohe Ersatzansprüche zuzuerkennen. Hat also eine Spielregel den Sinn die Mitspieler zu schützen (sog. Regel mit "Schutzzweck"), so genügt bereits ein leichter Verstoß gegen diese, um sich schadensersatzpflichtig zu machen. Beispiele hierfür sind etwa das Spielen mit gefährlichen/unzulässigen Spikes oder (was wohl häufiger vorkommt) das achtlose Werfen des Schlägers (!) nach dem Kontakt mit dem Ball.

b. Haftung gegenüber Nichtsportlern (Zuschauern / Passanten)

Ein kausaler Zusammenhang zwischen rechtswidrigem und schuldhaftem Verhalten (Regelverstoß) von Spielern und einer Verletzung von Zuschauern/Passanten kann ebenfalls Schadensersatzansprüche nach §823 BGB auslösen. Soweit die Sportregeln beachtet werden, kann für sachkundige Zuschauer eine Einwilligung in die auch bei der betreffenden Sportart für sie bestehenden üblichen Risiken unterstellt werden. [Beispiel aus der Rechtsprechung: man kann nicht annehmen, dass ein Fußballzuschauer in die von einem Spieler während einer Spielunterbrechung durch einen unerwarteten, grundlosen Schuss verursachte Körperverletzung einwilligt!] Außerdem gilt zu bedenken,

dass in Deutschland noch nicht viele Zuschauer, die Gefahrenlage und Risikobereiche auf einem Baseballplatz genau abschätzen können (v.a. Foulballs!). Sorgfaltspflichtverletzungen gegenüber Zuschauern können vor allem in mangelnden Sicherheitsvorkehrungen liegen, bei denen auch mögliche Regelverstöße mit einkalkuliert werden müssen. [Hierzu ausführlich siehe d.]

c. die Haftung von Trainern/Übungsleitern/Jugendleitern

Bei der Betreuung von Sportlern stellt sich die Frage, welche Sorgfaltspflichten im Detail zu beachten sind und welche Risiken eingegangen werden dürfen. Hier gilt der (für die Übungsleiter oft harte) Grundsatz, dass jeder Übungsleiter das Training bzw. den Wettkampf so leiten muss, dass alle voraussehbaren Schäden vermieden werden. Objektiv vorhersehbar bedeutet, dass dem Übungsleiter die Gefahr nicht unbedingt bewusst gewesen sein muss, sondern es ist ausschlaggebend, ob ein verständiger, verantwortungsvoller und erfahrener Übungsleiter die Risikosituation hätte erkennen können, oder besser: ob er sie erkannt und Gegenmaßnahmen getroffen hätte. Hier setzt die Rechtsprechung wieder hohe Maßstäbe an, verlangt also von den Übungsleitern ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und Vorsicht. Insbesondere gelten methodischer Übungsaufbau (z.B. richtiges Aufwärmprogramm zur Vermeidung von Verletzungen), Beachtung der Leistungsfähigkeit (Kindertraining, Seniorensport,...) allgemeine Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Verwendung von Helmen beim Schlagtraining!), ständige Aufsicht (!), Erläuterungen, Ermahnungen, nötigenfalls auch tatkräftiges Einschreiten als elementare Anforderungen an den ÜL/Trainer. Außerdem sind (v.a. unerfahrene, sportartfremde) Teilnehmer über besondere Gefahren der Sportart (bzw. einzelner Übungen im Training) aufzuklären. Nur die Einwilligung eines mündigen (d.h. vorher umfassend aufgeklärten) Sportlers bzw. seiner gesetzlichen Vertreter (bei Jugendlichen) in ein bestimmtes Risiko kann die Anleitung zu gefährlichen Übungen (Schlagtraining!) rechtfertigen.

Der Umfang der Aufsichtspflicht hängt von der Gefährlichkeit der jeweiligen Sportart/der jeweiligen sportlichen Übungen ab.

d. Verkehrssicherungspflicht und Veranstalterhaftung

Dieser Bereich ist wohl am wichtigsten für Vereinsvorstände und Abteilungsleiter, da sie für die ordnungsgemäße Organisation und Abwicklung von Vereinsveranstaltungen (v.a. Spiele) verantwortlich zeichnen.

Der so genannte "allgemeine Grundsatz der Verkehrssicherungspflicht" (aus § 823 BGB) besagt: derjenige, der eine Gefahrenlage schafft, aus der heraus andere geschädigt werden können, ist verpflichtet, die zur Vermeidung eines Schadens erforderlichen Gegenmaßnahmen zu treffen. Jeder kennt eine konkrete Ausprägung dieses Verkehrssicherungsgrundsatzes, nämlich die winterliche Streupflicht für den Gehweg vor seinem Haus. Dieser Grundsatz gilt auch für Sportanlagen und Sportveranstaltungen. Die einzelnen Verkehrssicherungspflichten sind insbesondere zu beachten von der Planung (Sportstätten) und Organisation (Veranstaltungen) über konkrete Absperrungen (Fangzäune, Netze...) und Überprüfung von Tribünen bis hin zur unmittelbaren Gestaltung des Trainings bzw. des Spieles. [Ausdrücklich muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass man sich mit Hinweisen wie "Betreten der Sportanlage auf eigene Gefahr" oder ähnlichem (auf Schildern bzw. auf den Eintrittskarten) nicht von seiner Verkehrsicherungspflicht befreien kann!]

Die Ausführung von Schutzmaßnahmen kann auch Dritten (z.B. einem Ausrichter) übertragen werden, der Verantwortliche (Verein) haftet aber für das Verschulden solcher Erfüllungsgehilfen.

Auch hier lässt sich feststellen, dass die Rechtsprechung sehr hohe Anforderungen an die Veranstalter stellt und relativ schnell eine Verletzung von Verkehrssicherungspflichten bejaht.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass gegen alle Gefahren die erkennbar sind und denen vorgebeugt werden kann, auch Maßnahmen ergriffen werden müssen, wenn sich der Verein nicht

hohen Schadensersatzforderungen gegenüber sehen möchte. Auch die Trainer und Übungsleiter sind zu hohem Verantwortungsbewusstsein zu erziehen.

3. Sicherheitsbestimmungen für Baseball-/Softball-Sportanlagen

Der Deutsche Baseball und Softball Verband weist ausdrücklich darauf hin, dass im Baseball- wie im Softball-Sport (insbesondere durch die hohen Geschwindigkeiten des Balles), sowohl für Spieler als auch Zuschauer erhebliche Risiken bestehen, denen die Vereine, Verbände und sonstigen Veranstalter von Spiel- und Trainingsbetrieb durch strikte Einhaltung der nötigen Sicherungsvorkehrungen (Verkehrssicherungspflichten) entgegenzutreten haben.

Jeder Verein ist für den höchstmöglichen Schutz der Zuschauer und Sportler selbst verantwortlich!

Die nachfolgenden Ausführungen versuchen nur, auf die zwei größten Gefahrenquellen hinzuweisen. Keineswegs ist das Thema Sicherheitsvorkehrungen und Zuschauerschutz damit erschöpft. Mit Rücksicht auf die sehr unterschiedlichen Voraussetzungen auf den einzelnen Baseballanlagen in Deutschland wurde jedoch auf detaillierte Vorschriften (z.B. mit genauen Entfernungsangaben bzgl. Sicherheitsabstand; exakten Vorschriften bzgl. Netzstärke und -machart...) verzichtet. Damit sind die Vereine aufgerufen, für ihre jeweilige Anlage die am besten geeigneten Maßnahmen für optimalen Schutz zu treffen.

Die beiden größten Gefahrenquellen im Baseball und Softball sind:

- 1. Foulballs
- 2. Overthrows am 1. und 3. Base

Grundsätzlich gilt, dass Zuschauer (v.a. unkundige) dem Spielverlauf nicht ständig folgen und deshalb von plötzlichen Foulballs oder Overthrows überrascht werden können. Außerdem gibt es in bestimmten Zonen des Stadions (Zone 1 und 2) die Möglichkeit derart hart geschlagener Foul-Linedrives oder Foultips, dass man kaum noch ausweichen kann, auch wenn man dem Spiel gefolgt ist.

Ideal ist deshalb die Sicherung des gesamten Zuschauerbereiches durch ein durchgehendes Netz parallel zu den Foullines, was aber (zumindest in den nächsten Jahren) wohl realistischerweise nicht von allen Vereinen geleistet werden kann.

Der DBV empfiehlt jedoch allen Vereinen dringend zumindest die Einhaltung der folgenden Regeln.

Zone 1:

Hier ist die Hauptgefahr in Foultips (in etwas geringerem Maße auch in Wild Pitches) zu sehen. In diesem Bereich dürfen sich Zuschauer deshalb nur aufhalten, wenn sie durch ein stabiles Netz geschützt sind. Ist dieses Netz nicht straff gespannt, so ist darauf zu achten, dass sich die Zuschauer (v.a. Kinder!) nicht zu nahe am Netz (sprich: direkt daran) befinden, das in diesem Fall nur eine trügerische / vermeintliche Sicherheit gibt.

Ist kein Backstop vorhanden, der diese Voraussetzungen erfüllt, so ist der Bereich unbedingt abzusperren!

Zone 2:

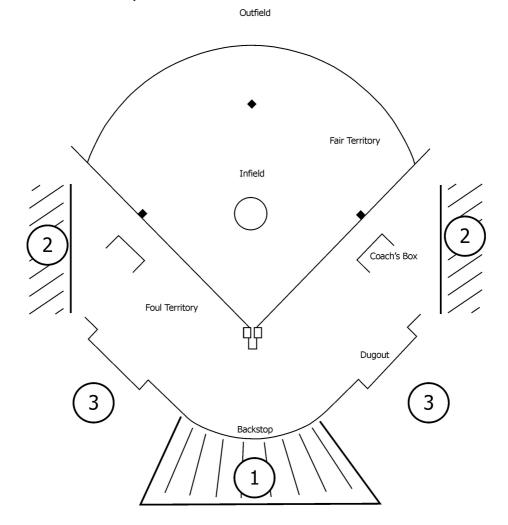
Hier geht Gefahr vor allem von (hart geschlagenen) Foulballs und von Overthrows (Würfe zum 1. oder 3. Base) aus. In diesem Bereich sollten die Zuschauer deshalb ebenfalls durch stabile Netze geschützt sein. Ist dies nicht möglich, so ist diese Zone ebenfalls abzusperren oder zumindest ein ausreichender Sicherheitsabstand zum Spielfeld zu gewährleisten. Als Mindestanforderung muss dann eine Absperrung in mind. 20 Meter Entfernung von der Foulline gelten, deren Beachtung auch durch Ordnungspersonal sicherzustellen ist.

Zone 3:

Dieser Bereich ist "relativ sicher", die Gefahr von Foulballs und Wild Throws kann aber auch hier nicht ausgeschlossen werden. Ein ausreichender Sicherheitsabstand (20m) muss deshalb auch hier gefordert werden.

Sollten die Zonen 1 und 2 nicht durch Netze gesichert sein, so sollte es den Zuschauern nur gestattet sein, sich ausschließlich in Zone 3 aufzuhalten.

Der DBV weist nochmals darauf hin, dass die Vereine zu eigenverantwortlichem Handeln verpflichtet sind und gibt zu bedenken, dass bereits ein Unglücksfall (z.B. ein Foul-Linedrive an den Kopf eines jugendlichen Zuschauers) den finanziellen Ruin eines Vereines bedeuten kann.



Anhang 9 Sicherheitscheckliste für medizinische Betreuung

- 1. Jeder Verein muss für seinen Versicherungsschutz in Zusammenarbeit mit den Versicherungsbüros der Landessportbünde sorgen.
- 2. Jeder Verein muss einen "Sicherheitsbeauftragten" benennen, der mindestens über eine Erst-Helfer-Ausbildung verfügen muss.
- 3. Jeder Verein muss am Spielfeld einen Erste Hilfe Kasten vorrätig halten. Dieser muss bestehen aus: Verbandsmaterial und -päcken, sterile Kompressen, Mullbinden, Desinfektionsmittel, Pflaster, elastische Binden, Leukoplast, Verbands-/Kleiderschere, Einmalhandschuhe. Eine vernünftige Erstbehandlung von Sportverletzungen ist ohne Kühlung nicht möglich. Eis oder Coldpacks müssen jederzeit schnell verfügbar sein. Eisspray ist kein adäquater Ersatz. Vorsicht: Vereinsheime haben nicht immer geöffnet, Eis steht nicht automatisch und schnell zur Verfügung. Campingboxen sind dann nützlich. Die Bundesspielordnung sehen im Versäumnisfall Strafen vor.
- 4. Notfallplan: Ein funktionierendes und schnell erreichbares sowie jederzeit verfügbares Telefon muss vorhanden sein. Vorsicht: Vereinsheime haben manchmal geschlossen, öffentliche Telefone können weit entfernt oder außer Betrieb sein. Bei der lokalen Rettungsstelle ist die Notrufnummer zu erfragen, Hilfsweise kann 110 oder 112 gewählt werden. Der Notruf muss folgende Elemente enthalten, der weitere Ablauf ist vorzubereiten:
 - Genaue Angabe zu Anzahl und Zustand der Verletzten/Erkrankten
 - Genaue Ortsangabe mit Zufahrtsweg zu Spielfeld; weiteres Einweisen vorbereiten und ggf. Treffpunkt vereinbaren (z.B. Haupttor).
 - Weitere Fragen der Rettungsleitstelle abwarten, Telefonnummer angeben. Achtung: Die Leitstelle beendet das Gespräch, nicht der Anrufer. Rückrufgelegenheit für die Leitstelle unter der angegebenen Nummer sicherstellen (keine weiteren Telefonate führen, Handy [-Empfangs] - Bereitschaft und Telefondienst sicherstellen).
 - Zufahrtsweg für Krankenwagen auf das Spielfeld vorbereiten, Rettungswege einplanen und freihalten. Tore offen halten.
 - Namen, Telefon und Wegbeschreibung zum nächsten Krankenhaus mit Notaufnahme feststellen, die auch nachts und am Wochenende geöffnet ist. Wegbeschreibungen vorbereiten. Verletzte grundsätzlich nicht selbst zum Krankenhaus transportieren.
- 5. Ein Rettungsdienstangehöriger hat immer am Spielfeld zu sein. Kosten und Termine sind mit den örtlichen Hilfsorganisationen zu vereinbaren. Eine adäquate witterungssichere Unterkunft für den Sanitäter ist sicherzustellen. Ein Sanitäter, der am Spielbetrieb teilnimmt, ist kein Ersatz, er könnte selbst der Verletzte sein.
- 6. Es gelten die Sicherheitsbestimmungen des DBV (siehe Anhang 8).

Anhang 10 Spesenordnung für Schiedsrichter

1. Aufwandsentschädigungen (pro Spiel/pro Schiedsrichter), Fahrtkosten

Liga	Lizenz	9-Inning- Spiel	7-Inning- Spiel	5-Inning- Spiel	Fahrtkosten	Zahl
Bundesliga-BB	Α	€ 40,	€ 30,	€ 30,	€ 0,30 /km**	2
Bundesliga-SB	Α		€ 30,	€ 30,	€ 0,30 /km**	2
Regionalliga	В	€ 30,	€ 25,	€ 25,	€ 0,30 /km**	2
Verbandsliga	В	€ 25, * (mind. 20,; max. 30,)	€ 20, * (mind. 15,; max. 25,)	€ 20, * (min. 15,; max. 25,)	€ 0,30 /km*/** (mind. 0,20)	2

^{*} Ausgestaltung innerhalb des vorgegebenen Korridors fällt in die Zuständigkeit der Landesverbände.

2. Allgemeines

Die Sätze gelten für Baseball- und Softballspiele gleichermaßen. Entscheidend ist die Zahl der Innings, auf die ein Spiel angesetzt wurde - nicht die Zahl der Innings, die tatsächlich gespielt wurde. "Zahl" gibt die erforderliche Mindestzahl der Schiedsrichter pro Spiel an. "Lizenz" gibt die Mindestanforderung an die Lizenz der Schiedsrichter an. Die Schiedsrichter sind immer VOR dem Spiel (den Spielen) zu bezahlen.

3. Fahrtkostenerstattung

- a) Die Fahrtkostenerstattung bezieht sich auf jeden gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückstrecke), wenn für die Anreise der Schiedsrichter ein PKW benutzt wird. Ab 50 km gemeinsamer Anreisestrecke sind Schiedsrichter verpflichtet, mindestens 2er-Fahrgemeinschaften zu bilden.
- b) Reisen die Schiedsrichter nicht mit dem PKW an, so sind der Schiedsrichtern Fahrtkarten der Deutschen Bahn AG zu erstatten (2. Klasse, inklusive notwendiger Zuschläge).
- c) Diese Bestimmungen und die folgenden gelten analog für Schiedsrichterbeobachter des DBV.
- d) Für Schiedsrichter oder Schiedsrichterbeobachter des DBV, die ihren Wohnsitz in der Stadt Berlin haben und Aufgaben innerhalb der Stadt Berlin wahrnehmen, gilt die Sonderregelung für Berlin (s. Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten).
- e) Die in diesem Anhang genannten Kosten für Schiedsrichter trägt grundsätzlich die Heimmannschaft, sofern keine anderweitige Regelung in den DBV-Ligen oder Landesverbänden vorliegt. Kosten der Schiedsrichterbeobachter trägt die einteilende Stelle.
- f) Die Vereine müssen nicht mehr als zwei (2) Schiedsrichter pro Spiel entlohnen sofern nicht eine Ordnung des DBV oder LV anderes vorsieht. In Ausnahmefällen kann die für die Einteilung zuständige Stelle in Übereinstimmung mit der ligaleitenden Stelle abweichend von den grundsätzlichen Regelungen mehr als zwei (2) Schiedsrichter ansetzen. Im Streitfall entscheidet das zuständige Präsidiumsmitglied des jeweiligen Verbandes. Die Vereine müssen vorab informiert werden und sind dann zur Entlohnung aller angesetzten Schiedsrichter verpflichtet.
- g) Sonderregelung für die DBV-Ligen: Die Schiedsrichterkosten werden bei jedem Spiel zwischen Heim- und Gastverein gesplittet. Der Heimverein zahlt die Schiedsrichter komplett aus und erhält dann die Hälfte des Gesamtbetrages vom Gastverein zurückerstattet. In den DBV-Ligen gilt eine Fahrtkostendeckelung von € 150,-- pro Schiedsrichter. Auf die Verpflichtung von

^{**} Sonderregelung für Berlin: pauschale Erstattung i. H. v. € 15,-- (Fahrten innerhalb des Stadtgebiets)

Fahrgemeinschaften gemäß Punkt a) wird ausdrücklich hingewiesen.

Im Falle von gesplitteten Doubleheadern ist bei der Einteilung der Schiedsrichter darauf zu achten, dass die kostengünstigste Variante ausgewählt wird. Es sind die Kosten für zweimalige Anreise den Kosten für eine Übernachtung (Doppelzimmer Hotel/Pension) gegenüberzustellen.

Bei den BL-Playoffs (exkl. Endspielserie) erfolgt die Einteilung auch nach regionalen Gesichtspunkten, d.h. dass nicht die gesamte Serie von denselben Schiedsrichtern geleitet werden muss, sondern die Einteilung vom Spielort abhängig gemacht wird.

Näheres zur Endspielserie regelt die DVO Bundes- und Regionalligen Baseball (Anhang 19).

h) Kommt ein Verein seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, so unterstützt der verantwortliche Verband die Geltendmachung der Forderung, sofern der Schiedsrichter seine Forderung schriftlich an den Verband richtet. Der zuständige Verband verhängt unter Umständen Maßnahmen gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) des DBV gegen den betreffenden Verein.

4. Schiedsrichterbeobachter

Die Aufwandsentschädigung für Schiedsrichterbeobachter beträgt € 15,-- pro beobachteten Schiedsrichter.

5. Nichtantreten von Mannschaften

Die nicht angetretene Mannschaft ist verpflichtet, die Gebühren der bestellten Schiedsrichter zu erstatten. Sollten beide Mannschaften nicht antreten, so trägt jede Mannschaft die Gebühren zur Hälfte.

6. Nachwuchsligen

Für den Spielbetrieb in den Nachwuchsligen sind die LV frei, was die Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenregelungen für Schiedsrichter betrifft.

7. Bundesliga-Playoffs

Art	Umpire	Qualifikation	Aufwandsentschädigung
DM Herren, Viertelfinale	3	A/A/A	Wie Bundesliga BB
DM Herren, Halbfinale	3	A/A/A	Wie Bundesliga BB
DM Herren, Finale	4	A/A/A/A	Wie Bundesliga BB

8. Sonstige DBV-Veranstaltungen

Sonstige DBV-Veranstaltungen werden in der Veranstaltungsordnung (VO) geregelt.

Anhang 11 Transferordnungen

Transferordnung für den Bereich Baseball

1. Vorbemerkung: Zweck der Transferordnung

Die Transferordnung regelt die Entschädigung von Vereinen für die Aus- und Weiterbildung von Baseballspielern bei Wechseln zu bzw. unter Bundesliga- und Regionalligavereinen. Vereine, die eine gute Jugend- und Ausbildungsarbeit leisten, werden für ihre Bemühungen bei der Ausbildung des Baseballnachwuchses belohnt und vor entschädigungslosen Abgängen ihrer Spieler zu Bundesligavereinen geschützt. Die Nachwuchsarbeit ist teuer und personalintensiv. Vereine, die am Jugendspielbetrieb teilnehmen, haben Trainer-, Fahrt- und Organisationskosten sowie Ausgaben für Equipment und Schiedsrichter. Da der Verein diese aufwendige Nachwuchsarbeit betreibt, um Spieler für die eigenen Herrenmannschaften heranzuziehen, muss er davor geschützt werden, dass andere Clubs die von ihm ausgebildeten Spieler ohne jede Entschädigung abwerben.

Dieser Transferkatalog findet nur Anwendung, wenn es sich beim aufnehmenden Verein um einen Bundesliga- oder Regionalligaverein handelt. Die Bundesliga- und Regionalligavereine können damit nicht mehr einfach Spieler aus solchen Vereinen übernehmen, ohne dem ausbildenden Stammverein eine Aufwandsentschädigung für die erbrachte Investition in den jeweiligen Spieler zu bezahlen.

Will ein Spieler seinen Stammverein verlassen, so brauchte er schon von jeher die Freigabe seines Stammvereines. Mit Einführung dieser Transferordnung kann der abgebende Verein nun (in der Regel) die Freigabe solange verweigern, bis er sich mit dem aufnehmenden Verein auf eine angemessene Ablösesumme geeinigt hat und diese entrichtet wurde.

2. Regelungen

I. Transfer

Findet ein Vereinswechsel eines Spielers gemäß Bundesspielordnung (BuSpO), so ist der abgebende Verein berechtigt, die Freigabe solange zu verweigern, bis er sich mit dem aufnehmenden Verein auf eine angemessene Ablösesumme geeinigt hat und diese vom aufnehmenden Verein entrichtet wurde. Dies gilt nur, wenn es sich beim aufnehmenden Verein um einen Verein handelt, der in dem Jahr, in dem der Transfer stattfindet, eine Mannschaft im Bundesliga- (1. oder 2. Liga) oder Regionalligaspielbetrieb hat oder sich für das folgende Jahr für die Bundesliga oder Regionalliga qualifiziert hat.

II. Höhe und Festsetzung der Transfersumme

- a) Grundsätzlich soll bei Spielertransfers die Höhe der Aus- und Weiterbildungsentschädigung zwischen aufnehmendem und abgebendem Verein frei vereinbart werden. In diese Vereinbarungen sind die Dritt- bzw. Mittlervereine mit einzubeziehen. Die Ablösesumme muss nicht zwingend aus Geldbeträgen bestehen. Es können auch Spieler unter den Vereinen "getauscht" werden. Dies wird dann entweder auf die Ablösesumme angerechnet oder als äquivalente "Gegenleistung" angesehen. Ablösesummen sind brutto-Beträge.
- b) Können sich die beiden Vereine nicht über die Höhe der Ablösesumme einigen, so wird diese auf schriftlichen Antrag zumindest eines der beiden Vereine vom Verband festgesetzt. In diesem Fall legt die ligaleitende Stelle des DBV, unter Zugrundelegen des nachfolgenden Transferkataloges, die Ablösesumme für den Spielerwechsel fest. Hierfür haben die beteiligten Vereine eine Bearbeitungsgebühr von je € 50,-- im Voraus zu entrichten. Die festgesetzte Ablösesumme ist für die Vereine verbindlich, d.h. begründet für den aufnehmenden Verein eine Verbindlichkeit und für den abgebenden Verein eine Forderung, und verpflichtet den abgebenden Verein zur umgehenden Freigabeerteilung. Erteilt er diese nicht, ohne

dass berechtigende Gründe gemäß Spielordnung vorliegen, so macht er sich schadenersatzpflichtig, und der aufnehmende Verein kann verbandsgerichtlich auf Freigabe des Spielers klagen. Bei der Festlegung der Transfersumme sind alte Vereinbarungen und Transferbeträge mit zu berücksichtigen. Die Bundesversammlung kann auch eine andere Person seines Vertrauens zur Schiedsstelle benennen, welcher dann anstelle der ligaleitenden Stelle die Aufgabe der Festsetzung übertragen wird.

- c) Gegen diese Festlegung sind die Rechtsmittel nach den Bestimmungen der RuVO zulässig, wobei die Eingangsinstanz das <u>DBV-Sportgericht</u> ist. Das Einlegen von Rechtsmitteln berechtigt den abgebenden Verein aber nicht zur weiteren Verweigerung der Freigabe, d.h. der Transfer muss zunächst nach der Festlegung der ligaleitenden Stelle durchgeführt werden (siehe b). Die Höhe der Ablösesumme wird erforderlichenfalls nach Entscheidung der Rechtsmittelinstanz durch Rückabwicklung korrigiert.
- d) Wird eine festgesetzte, fällige Ablösesumme vom aufnehmenden Verein nicht innerhalb von vier (4) Wochen bezahlt, so erhält der Spieler keine Freigabe für den Vereinswechsel, bzw. (falls diese bereits erteilt wurde) wird ihm diese auf Antrag des abgebenden Vereines wieder entzogen. Er ist somit für seinen neuen Verein nicht (mehr) spielberechtigt, bleibt (bzw. wird) aber so lange berechtigt, für seinen Stammverein zu spielen. Hat der Spieler in dieser Zwischenphase bereits Spiele für den aufnehmenden Verein absolviert, so wird der aufnehmende Verein mit einer Strafe von € 250,-- pro Spieleinsatz belegt.
- e) Die Vereine bleiben auch nach Anrufung der Schiedsstelle bzw. der Verbandsgerichtsbarkeit berechtigt, sich untereinander einvernehmlich auf eine abweichende Ablösesumme zu einigen. Bereits ergangene Festsetzungen bzw. Urteile sind in diesem Fall nicht bindend.
- f) Die Passstelle erfasst alle transferpflichtigen Wechsel und erstellt eine Transferliste. Mittlerbzw. Drittvereine müssen ihre Transferansprüche zunächst beim aufnehmenden Verein geltend machen. Kommt es zu keiner freiwilligen Vereinbarung, haben Sie das Recht, binnen acht (8) Wochen nach Veröffentlichung der Liste ihren Ablöseanteil vom DBV festsetzen zu lassen. Hierfür bedarf es eines schriftlichen Antrages sowie der Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,--.
- g) Findet ein transferpflichtiger Wechsel von einem Nicht-Bundesliga- oder Regionalligaverein zu einem Bundesliga- oder Regionalligaverein statt und wechselt der Spieler innerhalb von zwölf (12) Monaten wieder unmittelbar zu dem abgebenden Nicht-Bundesliga- oder Regionalligaverein zurück, ist die Transfersumme in voller Höhe an den Bundesliga- oder Regionalligaverein zurückzuerstatten.

3. Berechnung der Ablösesumme (Aus-/Weiterbildungsentschädigung)

I. Transferkatalog

a) Sockelbetrag I (Junioren-/Jugendspieler)

Der abgebende Verein (Stammverein) erhält für jeden Spieler einen Sockelbetrag von € 100,-- für jedes Jahr der Ausbildung (Nachweis durch Spielerpassmeldung), beginnend ab dem 12. Lebensjahr. Dieser Sockelbetrag wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gerechnet. Hat der aufnehmende Verein für einen Nachwuchsspieler die Transferrechte durch Entrichtung der Aus- und Weiterbildungsentschädigung vom abgebenden Verein erworben, so steht nun dem aufnehmenden Verein die Aus- und Weiterbildungsentschädigungen ab dem 12. Lebensjahr zu (für den Fall eines erneuten Wechsels des Spielers).

b) Sockelbetrag II (Erwachsenenspieler)

- (1) Für jedes Jahr das ein Spieler nach Vollendung seines 18. Lebensjahres für den abgebenden Verein aktiv war, erhält der abgebende Verein vom aufnehmenden Verein eine Weiterbildungsentschädigung von € 50,-- pro Jahr. Diese Weiterbildungsentschädigung wird aber nur bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres berechnet. Nach Vollendung des 28. Lebensjahres steigt der Sockelbetrag nicht weiter an, sondern wird auf diesem Niveau eingefroren. Der aufnehmende Verein erwirbt bei Bezahlung der Aus-/Weiterbildungsentschädigung die Transferrechte an dem wechselnden Spieler (für den Fall eines erneuten Wechsels des Spielers).
- (2) Für Spieler, die ihre Baseball-Laufbahn vor dem 18. Lebensjahr begonnen haben (Nachweis über Spielerpass), gelten zur Berechnung der Ablösesumme bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Sockelbetrag I, und danach zusätzlich der Sockelbetrag II.

c) Kaderangehörigkeit

(1) War der Spieler für eine Landesauswahlmannschaft (D-Kader) nominiert, so erhöht sich die Transferentschädigung wie folgt:

```
    1 Jahr => um € 125,--
    2 Jahre => um € 250,--
    3 Jahre => um € 375,--
    4 Jahre => um € 500,--
    5 Jahre oder mehr => um € 625,--
```

Der Nachweis der Landeskader-Zugehörigkeit erfolgt durch die offiziellen Kaderlisten der Landesverbände.

(2) Hat der Spieler in einer Auswahlmannschaft des DBV (Jugend-/Junioren-/Herren-Nationalmannschaft) nominiert, so erhöht sich die Transferentschädigung wie folgt:

```
• 1 Jahr
                      => um €
                                    250,--

    2 Jahre

                      => um €
                                    500,--

    3 Jahre

                      => um €
                                    750,--

    4 Jahre

                                    1.000,--
                      => um €
• 5 Jahre
                                    1.250,--
                      => um €
• 6 Jahre und mehr => um €
                                    1.500,--
```

Der Nachweis der Bundeskader-Zugehörigkeit erfolgt durch die offiziellen Kaderlisten des DBV.

II. Der "Liga Faktor"

- a) Der nach dem Transferkatalog berechnete Betrag gilt in dieser Höhe nur bei einem Wechsel zu einem Erstligisten, wenn der wechselnde Spieler auch sofort in der Erstligamannschaft eingesetzt wird (hier ist der Faktor 1,0 d.h. die Summe bleibt gleich). In allen anderen Fällen wird die Summe durch einen "Liga-Faktor" gemindert.
- b) Wechselt der Spieler zu einem Zweitligisten und wird auch sofort in der Zweitligamannschaft eingesetzt, so wird die Transfersumme mit dem Faktor 0,8 multipliziert.
- c) Wechselt der Spieler zu einem Regionalligisten und wird auch sofort in der Regionalligamannschaft eingesetzt, so wird die Transfersumme mit dem Faktor 0,5 multipliziert.

d) Wird der zu einem Bundesligisten (1. oder 2. Liga) wechselnde Spieler zunächst nicht in der Bundesligamannschaft des aufnehmenden Vereines eingesetzt, so wird die Transfersumme mit nachfolgenden Faktoren multipliziert:

bei Erwachsenenspielern (über 18 Jahre):

- Einsatz in der Verbands- und Regionalliga	=> 0,5
- Einsatz in Landesligen und Bezirksligen	=> 0,3
- Einsatz in Kreisligen und Kreisklassen	=> 0,2

bei Juniorenspielern (16-18 Jahre):

- Einsatz in der Juniorenliga	=> 0,7
- Einsatz in der Verbandsliga und Landesliga	=> 0,6
- Einsatz in Bezirksligen und darunter	=> 0,5

bei Spielern unter 16 Jahren (frühestens ab dem 12.Lebensjahr):

hier wird unabhängig vom Einsatz des Spielers der volle Satz berechnet (mit Faktor 0,8). Die Transfersumme ist jedoch in diesem Fall nachträglich zu entrichten und zwar wenn der Spieler in der Bundesliga oder Regionalliga eingesetzt wird. Die Nachweispflicht obliegt den abgebenden Vereinen.

III. "Umgehungsklausel"

Damit es Bundesligavereinen nicht möglich ist, die obigen Regeln (durch übergangsweise Meldung des wechselnden Spielers in einer niedrigeren Klasse, bzw. durch den indirekten Erwerb des Spielers über einen niedrigerklassigen Drittverein) zu unterlaufen, gelten folgende Bestimmungen.

Wechselt ein Spieler

- a) zu einem Bundes- oder Regionalligisten, wird aber nicht in der am höchsten spielenden Mannschaft eingesetzt oder
- b) zu einem Nicht-Bundesliga- oder Regionalligaverein

wird aber innerhalb von zwei (2) Jahren

- c) im Fall a) auf die Spielerliste der höher spielenden Mannschaft gesetzt oder als Springer mehr als ein Drittel aller Ligaspiele in der höher spielenden Mannschaft eingesetzt
- d) im Fall b) zu einem Bundes- oder Regionalligisten weitertransferiert,

so gilt rückwirkend der Faktor für die höher spielende Mannschaft und der Ursprungsverein erhält den Restbetrag ausbezahlt. Dieser Anteil an der Ablösesumme bei einem Wechsel an einen dritten Verein soll als Schutz für den ausbildenden Verein dienen. Es wird dadurch verhindert, dass Vereine einen Spieler absichtlich in eine niedrige Liga transferieren um später einmal weniger Ablösesumme für den Spieler entrichten zu müssen.

IV. Härteklausel

Kann ein Spieler glaubhaft nachweisen, dass ein Vereinswechsel hauptsächlich aus zwingenden baseballfremden Gründen erfolgt, so kann die ligaleitende Stelle bzw. die Schiedsstelle nach den Umständen des Einzelfalles die Transfersumme mindern oder aufheben, falls andernfalls ein Fall unzumutbarer Härte entstehen würde. Solche anerkennbaren zwingenden Gründe sind unter ande-

rem Ortswechsel des Spielers aus Berufs-, Studien- oder Wehrdienstgründen. Für Spieler, bei deren Vereinswechsel die Härteklausel zur Anwendung gebracht und somit im Höchstfall keine Ablösesumme fällig wurde, wird die Transfersumme eingefroren. Sie wird nachträglich dann fällig, wenn der betreffende Spieler aufgrund nicht zwingend baseballfremder Gründe einen erneuten Vereinswechsel anstrebt. Die Nachweispflicht liegt auf Spielerseite.

V. Vereins-/Abteilungsauflösung

Bei Vereinswechsel, die aufgrund Vereins- oder Abteilungsauflösungen erfolgen oder jene sogar herbeiführen, werden dennoch alle Bestimmungen der Transferordnung zur Anwendung gebracht, auch wenn der betreffende Spieler im alten Verein keine Spielmöglichkeit mehr in den Ligen des DBV gehabt hätte.

VI. Auslandsklausel/Pausierklausel

Geht ein Spieler für eine oder mehrere Spielzeiten ins Ausland oder beendet bzw. unterbricht seine aktive Karriere, wird die Transfersumme in der in dem diesem Moment bestehende Höhe eingefroren. Kehrt der Spieler dann wieder zu einem Verein der deutschen Bundesliga zurück bzw. nimmt seine Karriere wieder auf, so findet dieser Transferkatalog wieder Anwendung (insbesondere auch die Umgehungsklausel).

VII. Ausklang der Transfergebühr/Free Agency

Ab dem vollendeten 30. Lebensjahr mindert sich die (in der Regel mit dem 28. Lebensjahr erreichte) Maximalsumme in jedem Jahr um den fünften Teil (20 Prozent). Hat ein Spieler also das 35. Lebensjahr vollendet, so muss für diesen Spieler keine Ablösesumme mehr gezahlt werden.

VIII. Höchstbetrag der Transfersumme

Die Höhe der Transfersumme kann maximal € 2.500,-- betragen. Der Gesamtbetrag wird zunächst anhand der vorstehenden Richtlinien berechnet. Ergibt sich daraus eine höhere Summe, so wird diese auf € 2.500,-- gekürzt.

IX. Einführungsbestimmungen

Die vorliegende Transferordnung tritt zum 02.11.1996 mit folgenden Einführungsbestimmungen in Kraft:

- 1) Die Berechnung der Transfergebühr erfolgt erst ab der Spielzeit 1990, d.h. jeder Spieler ist so zu behandeln, als hätte er in der Saison 1990 zum ersten Mal gespielt.
- 2) Entscheidendes Kriterium für die Feststellung des Wechseldatums ist das Datum an dem der Spieler zum ersten Mal auf einer Spielerliste des neuen Vereins aufgeführt ist.

Transferordnung für den Bereich Softball

1. Vorbemerkung: Zweck der Transferordnung

Die Transferordnung regelt die Entschädigung von Vereinen für die Aus- und Weiterbildung von Softballspielerinnen bei Wechseln zu bzw. unter Verbands- und Bundesligavereinen. Vereine, die eine gute Jugend- und Ausbildungsarbeit leisten, werden für ihre Bemühungen bei der Ausbildung des Softballnachwuchses belohnt und vor entschädigungslosen Abgängen ihrer Spieler zu Bundesligavereinen geschützt. Die Nachwuchsarbeit ist teuer und personalintensiv. Vereine, die am Jugendspielbetrieb teilnehmen, haben Trainer-, Fahrt- und Organisationskosten sowie Ausgaben für Equipment und Schiedsrichter. Da der Verein diese aufwendige Nachwuchsarbeit betreibt, um Spieler für die eigenen Damenmannschaften heranzuziehen, muss er davor geschützt werden, dass andere Clubs die von ihm ausgebildeten Spielerinnen ohne jede Entschädigung abwerben.

Dieser Transferkatalog findet nur Anwendung, wenn es sich beim aufnehmenden Verein um einen Verbands- oder Bundesligisten handelt. Die Verbands- und Bundesligisten können damit nicht mehr einfach Spielerinnen aus solchen Vereinen übernehmen, ohne dem ausbildenden Stammverein eine Aufwandsentschädigung für die erbrachte Investition in den jeweiligen Spieler zu bezahlen.

Will eine Spielerin ihren Stammverein verlassen, so brauchte sie schon von jeher die Freigabe ihres Stammvereines. Mit Einführung dieser Transferordnung kann der abgebende Verein nun (in der Regel) die Freigabe solange verweigern, bis er sich mit dem aufnehmenden Verein auf eine angemessene Ablösesumme geeinigt hat und diese entrichtet wurde.

2. Regelungen

I. Transfer

Findet ein Vereinswechsel einer Spielerin gemäß Bundesspielordnung (BuSpO) statt, so ist der abgebende Verein berechtigt, die Freigabe solange zu verweigern, bis er sich mit dem aufnehmenden Verein auf eine angemessene Ablösesumme geeinigt hat und diese vom aufnehmenden Verein entrichtet wurde. Dies gilt nur, wenn es sich beim aufnehmenden Verein um einen Verein handelt, der in dem Jahr, in dem der Transfer stattfindet, eine Mannschaft im Verbands- oder Bundesligaspielbetrieb hat oder sich für das folgende Jahr für die Verbands- oder Bundesliga qualifiziert hat. Für die Einstufung eines Vereins als Bundes- bzw. Verbandsligist gilt seine höchstklassigste Mannschaft.

II. Höhe und Festsetzung der Transfersumme

- a) Grundsätzlich soll bei Spielertransfers die Höhe der Aus- und Weiterbildungsentschädigung zwischen aufnehmendem und abgebendem Verein frei vereinbart werden. In diese Vereinbarungen sind die Dritt- bzw. Mittlervereine mit einzubeziehen. Die Ablösesumme muss nicht zwingend aus Geldbeträgen bestehen. Es können auch Spielerinnen unter den Vereinen "getauscht" werden. Dies wird dann entweder auf die Ablösesumme angerechnet oder als äquivalente "Gegenleistung" angesehen. Ablösesummen sind brutto-Beträge.
- b) Können sich die beiden Vereine nicht über die Höhe der Ablösesumme einigen, so wird diese auf schriftlichen Antrag zumindest eines der beiden Vereine vom Verband festgesetzt. In diesem Fall legt die ligaleitende Stelle des DBV, unter Zugrundelegen des nachfolgenden Transferkataloges, die Ablösesumme für den Spielerwechsel fest. Hierfür haben die beteiligten Vereine eine Bearbeitungsgebühr von je € 25,-- im Voraus zu entrichten. Die festgesetzte Ablösesumme ist für die Vereine verbindlich, d.h. begründet für den aufnehmenden Verein eine Verbindlichkeit und für den abgebenden Verein eine Forderung, und verpflich-

tet den abgebenden Verein zur umgehenden Freigabeerteilung. Erteilt er diese nicht, ohne dass berechtigende Gründe gemäß Spielordnung vorliegen, so macht er sich schadenersatzpflichtig, und der aufnehmende Verein kann verbandsgerichtlich auf Freigabe der Spielerin klagen. Bei der Festlegung der Transfersumme sind alte Vereinbarungen und Transferbeträge mit zu berücksichtigen. Die Bundesversammlung kann auch eine andere Person seines Vertrauens zur Schiedsstelle benennen, welcher dann anstelle die ligaleitende Stelle die Aufgabe der Festsetzung übertragen wird.

- c) Gegen diese Festlegung sind die Rechtsmittel nach den Bestimmungen der RuVO zulässig, wobei die Eingangsinstanz das Regionalgericht Bundesliga ist. Das Einlegen von Rechtsmitteln berechtigt den abgebenden Verein aber nicht zur weiteren Verweigerung der Freigabe, d.h. der Transfer muss zunächst nach der Festlegung die ligaleitende Stelle durchgeführt werden (siehe b). Die Höhe der Ablösesumme wird erforderlichenfalls nach Entscheidung der Rechtsmittelinstanz durch Rückabwicklung korrigiert.
- d) Wird eine festgesetzte, fällige Ablösesumme vom aufnehmenden Verein nicht innerhalb von vier Wochen bezahlt, so erhält die Spielerin keine Freigabe für den Vereinswechsel, bzw. (falls diese bereits erteilt wurde) wird ihm diese auf Antrag des abgebenden Vereines wieder entzogen. Er ist somit für seinen neuen Verein nicht (mehr) spielberechtigt, bleibt (bzw. wird) aber so lange berechtigt, für seinen Stammverein zu spielen. Hat die Spielerin in dieser Zwischenphase bereits Spiele für den aufnehmenden Verein absolviert, so wird der aufnehmende Verein mit einer Strafe von € 250,-- pro Spieleinsatz belegt.
- e) Die Vereine bleiben auch nach Anrufung der Schiedsstelle bzw. der Verbandsgerichtsbarkeit berechtigt, sich untereinander einvernehmlich auf eine abweichende Ablösesumme zu einigen. Bereits ergangene Festsetzungen bzw. Urteile sind in diesem Fall nicht bindend.
- f) Die Passstelle erfasst alle transferpflichtigen Wechsel und erstellt eine Transferliste, die allen Vereinen über die Landesverbände zugesandt wird. Mittler- bzw. Drittvereine müssen ihre Transferansprüche zunächst beim aufnehmenden Verein geltend machen. Kommt es zu keiner freiwilligen Vereinbarung, haben Sie das Recht, binnen acht Wochen nach Veröffentlichung der Liste ihren Ablöseanteil vom DBV festsetzen zu lassen. Hierfür bedarf es eines schriftlichen Antrages sowie der Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,--.

3. Berechnung der Ablösesumme (Aus-/Weiterbildungsentschädigung)

I. Transferkatalog

a) Sockelbetrag I (Juniorinnen-/Jugendspielerin)

Der abgebende Verein (Stammverein) erhält für jede Spielerin einen Sockelbetrag von € 125,-- für jedes Jahr der Ausbildung (Nachweis durch Spielerpassmeldung), beginnend ab dem 12. Lebensjahr. Dieser Sockelbetrag wird bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres gerechnet. Hat der aufnehmende Verein für eine Nachwuchsspielerin die Transferrechte durch Entrichtung der Ausund Weiterbildungsentschädigung vom abgebenden Verein erworben, so steht nun dem aufnehmenden Verein die Ausund Weiterbildungsentschädigungen ab dem 12. Lebensjahr zu (für den Fall eines erneuten Wechsels der Spielerin).

b) Sockelbetrag II (Erwachsenenspielerin)

Für jedes Jahr das eine Spielerin nach Vollendung ihres 19. Lebensjahres für den abgebenden Verein aktiv war, erhält der abgebende Verein vom aufnehmenden Verein eine Weiterbildungsentschädigung von € 50,-- pro Jahr. Diese Weiterbildungsentschädigung wird aber nur bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres berechnet. Nach Vollendung des 28. Lebensjahres steigt der Sockelbetrag nicht weiter an, sondern wird auf diesem Niveau eingefroren. Der aufnehmende Verein er-

wirbt bei Bezahlung der Aus- / Weiterbildungsentschädigung die Transferrechte an der wechselnden Spielerin (für den Fall eines erneuten Wechsels der Spielerin).

Für Spielerinnen, die ihre Softball-Laufbahn vor dem 19. Lebensjahr begonnen haben (Nachweis über Spielerpass), gelten zur Berechnung der Ablösesumme bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres der Sockelbetrag I, und danach zusätzlich der Sockelbetrag II.

c) Kaderangehörigkeit

War die Spielerin für eine Landesauswahlmannschaft (D-Kader) nominiert, so erhöht sich die Transferentschädigung wie folgt:

```
    1 Jahr => um € 62,50
    2 Jahre => um € 125,00
    3 Jahre => um € 187,50
    4 Jahre => um € 250,00
    5 Jahre oder mehr => um € 312,50
```

Der Nachweis der Landeskader-Zugehörigkeit erfolgt durch die offiziellen Kaderlisten der Landesverbände.

War die Spielerin für eine Auswahlmannschaft des DBV (Jugend-/Juniorinnen-/Damen-Nationalmannschaft) nominiert, so erhöht sich die Transferentschädigung wie folgt:

```
125,--
• 1 Jahr
                     => um €
• 2 Jahre
                                  250,--
                     => um €
• 3 Jahre
                                  375,--
                     => um €

    4 Jahre

                     => um €
                                  500,--
• 5 Jahre
                                  625,--
                     => um €
• 6 Jahre und mehr => um €
                                  750,--
```

Der Nachweis der Bundeskader-Zugehörigkeit erfolgt durch die offiziellen Kaderlisten des DBV. Nach Vollendung des 28. Lebensjahres steigt der Kaderzuschlag nicht weiter an, sondern wird auf dem Niveau eingefroren. Die Zuschläge nach (1) und (2) addieren sich nicht, d.h. für die Jahre, in denen die Spielerin einer Auswahlmannschaft des DBV angehörte, werden ausschließlich Zuschläge gemäß (2) angerechnet.

II. Der "Liga Faktor"

Der nach dem Transferkatalog berechnete Betrag gilt in dieser Höhe nur bei einem Wechsel zu einem Bundesligisten, oder einem Verein, der sich für das folgende Jahr für Bundesliga qualifiziert hat, wenn die wechselnde Spielerin auch in der Bundesligamannschaft eingesetzt wird (hier ist der Faktor 1,0 d.h. die Summe bleibt gleich). In allen anderen Fällen wird die Summe durch einen "Liga Faktor" gemindert.

Wechselt die Spielerin zu einem Verbandsligisten, oder einem Verein, der sich für das folgende Jahr für Bundesliga qualifiziert hat, und wird auch in der VL-Mannschaft eingesetzt, so wird die Transfersumme mit dem Faktor 0,5 multipliziert.

Wird der zu einem Verbands- oder Bundesligisten wechselnde Spielerin zunächst nicht in der Verbands- oder Bundesligamannschaft des aufnehmenden Vereines eingesetzt, so wird die Transfersumme mit nachfolgenden Faktoren multipliziert:

bei Erwachsenenspielerinnen (über 19 Jahre):

- Einsatz in der Verbandsligamannschaft eines Bundesligisten => 0,5
- Einsatz in Landesligen und darunter => 0,25

bei Juniorenspielerinnen (16-19 Jahre):

hier wird der Satz unabhängig vom Einsatz der Spielerin berechnet

- Wechsel zu einem Bundesligisten => 1,0
- Wechsel zu einem Verbandsligisten => 0,5

bei Spielerinnen unter 16 Jahren (frühestens ab dem 12. Lebensjahr):

hier wird der Satz unabhängig vom Einsatz der Spielerin berechnet

- Wechsel zu einem Bundesligisten => 1,0
- Wechsel zu einem Verbandsligisten => 0,5

III. "Umgehungsklausel"

Damit es Verbands- und Bundesligavereinen nicht möglich ist, die obigen Regeln (durch übergangsweise Meldung der wechselnden Spielerin in einer niedrigeren Klasse, bzw. durch den indirekten Erwerb der Spielerin über einen niedrigerklassigen Drittverein) zu unterlaufen, gelten folgende Bestimmungen.

Wechselt eine Spielerin

- a) zu einem Verbands- oder Bundesligisten, wird aber nicht in der Verbands- oder Bundesligamannschaft eingesetzt oder
- b) zu einem Nicht-Verbandsligaverein oder

wird aber innerhalb von zwei Jahren

- c) im Fall a) auf die Spielerliste der Verbands- oder Bundesligamannschaft gesetzt oder als Springer mehr als ein Drittel aller Verbands- oder Bundesligaspiele in der Verbands- oder Bundesligamannschaft eingesetzt
- d) im Fall b) zu einem Verbands- oder Bundesligisten weitertransferiert,

so gilt rückwirkend der Faktor für die Verbands- oder Bundesligamannschaft und der Ursprungsverein erhält den Restbetrag ausbezahlt. Dieser Anteil an der Ablösesumme bei einem Wechsel an einen dritten Verein soll als Schutz für den ausbildenden Verein dienen. Es wird dadurch verhindert, dass Vereine einen Spieler absichtlich in eine niedrige Liga transferieren um später einmal weniger Ablösesumme für die Spielerin entrichten zu müssen.

IV. Härteklausel

Kann ein Spieler glaubhaft nachweisen, dass ein Vereinswechsel hauptsächlich aus zwingenden baseballfremden Gründen erfolgt, so kann die ligaleitende Stelle bzw. die Schiedsstelle nach den Umständen des Einzelfalles die Transfersumme mindern oder aufheben, falls andernfalls ein Fall unzumutbarer Härte entstehen würde. Solche anerkennbare zwingende Gründe sind unter anderem Ortswechsel des Spielers aus Berufs-, Studiengründen. Für Spieler, bei deren Vereinswechsel die Härteklausel zur Anwendung gebracht und somit im Höchstfall keine Ablösesumme fällig wurde, wird die Transfersumme eingefroren. Sie wird nachträglich dann fällig, wenn der betreffende

Spieler aufgrund nicht zwingend baseballfremder Gründe einen erneuten Vereinswechsel anstrebt. Die Nachweispflicht liegt auf Spielerseite.

V. Vereins-/Abteilungsauflösung

Bei Vereinswechsel, die aufgrund Vereins- oder Abteilungsauflösungen erfolgen oder jene sogar herbeiführen, werden dennoch alle Bestimmungen der Transferordnung zur Anwendung gebracht, auch wenn der betreffende Spieler im alten Verein keine Spielmöglichkeit mehr in den Ligen des DBV gehabt hätte.

VI. Auslandsklausel/Pausierklausel

Geht ein Spieler für eine oder mehrere Spielzeiten ins Ausland oder beendet bzw. unterbricht seine aktive Karriere, wird die Transfersumme in der in dem diesem Moment bestehende Höhe eingefroren. Kehrt der Spieler dann wieder zu einem Verein der deutschen Bundesliga zurück bzw. nimmt seine Karriere wieder auf, so findet dieser Transferkatalog wieder Anwendung (insbesondere auch die Umgehungsklausel).

VII. Ausklang der Transfergebühr/Free Agency

Ab dem vollendeten 30. Lebensjahr mindert sich die Maximalsumme in jedem Jahr um den fünften Teil (20 Prozent). Hat ein Spieler also das 35. Lebensjahr vollendet, so muss für diesen Spieler keine Ablösesumme mehr gezahlt werden.

IX. Einführungsbestimmungen

Die vorliegende Transferordnung tritt zum 01.11.1999 mit folgenden Einführungsbestimmungen in Kraft:

- 1) Die Berechnung der Transfergebühr erfolgt erst ab der Spielzeit 1993, d.h. jeder Spielerin ist so zu behandeln, als hätte er in der Saison 1993 zum ersten Mal gespielt.
- 2) Entscheidendes Kriterium für die Feststellung des Wechseldatums ist das Datum an dem der Spieler zum ersten Mal auf einer Spielerliste des neuen Vereins aufgeführt ist.

Formblatt zur Ermittlung der Transfersumme

Spieler			
Geb. am			DBV
Wechsel von	zu Verein \	/erein / 1. oder 2. BL oder RL	_
Datum			

Berechnung

Jahr	Alter	Verein	Sockel I	Sockel II	Kader	Kader	TOTAL
			JUG	SEN	LV	DBV	
			100	50	125	250	
TOTAL							
Ligafak.		1.0/0.8/etc.					
TOTAL		Transfersumme					

Aufteilung

Nr.	€	Verein	Bemerkung
1.			
2.			
3.			

Anhang 12 Werbeordnung

- 1. Diese Werbeordnung gilt für den gesamten Spielbetrieb.
- 2. Werbung auf Sport- und Schiedsrichterkleidung ist gestattet.
- 3. Die Werbung auf Schiedsrichterkleidung muss verbandseinheitlich sein.
- 4. Die Werbung auf Sportkleidung bedarf der Zustimmung des jeweiligen Verbandes.
- 5. Die Werbung darf nicht gegen die allgemeinen im Sport üblichen Grundsätze an Ethik und Moral verstoßen.
- 6. Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist verboten. Ebenso ist Werbung für alkoholische Getränke und ihre Hersteller mit Ausnahme von Bier, Wein und Sekt verboten. Im Nachwuchsspielbetrieb dürfen Mannschaften generell NICHT für alkoholische Getränke und ihre Hersteller werben!
- 7. Die Spielbekleidung von Spielern, die an Spielen von DBV- oder LV-Auswahlmannschaften, sowie an Endturnieren oder Endspielen, die vom DBV oder LV veranstaltet werden, teilnehmen, darf mit Werbung versehen werden, wenn Satzung und Ordnungen dem nicht entgegenstehen.
- 8. Als Werbefläche dient die gesamte Ausrüstung mit Ausnahme der Rückseite der Hosen. Einzelheiten sind dem offiziellen Regelwerk Baseball bzw. Softball zu entnehmen.
- 9. Verträge zwischen Vereinen und werbebetreibender Firma sollen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt geschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn die erteilte Genehmigung nicht mehr verlängert oder zurückgewiesen wird. Verträge zwischen Verein und werbebetreibender Firma dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss nehmen. Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist das die Genehmigung erteilende Organ bzw. der Verband nicht zuständig.
- 10. Das Tragen nicht genehmigter Werbung kann eine Geldstrafe bis hin zum Ausschluss der betroffenen Mannschaft aus dem Spielbetrieb zur Folge haben.

Anhang 13 Richtlinien zur Erstellung einer Tabelle

Eine Tabelle muss folgende Daten enthalten:

- 1. Kopfzeile Liga /Datum
- 2. Tabelle
 - Mannschaften (Name der Stadt ausreichend, außer mehrere Teams der gleichen Liga führen den gleichen Städtenamen)
 - Anzahl der gewonnenen Spiele unter G
 - Anzahl der verlorenen Spiele unter V
 - Percentage unter Pct. (stets ohne Ziffer vor dem Punkt, außer bei 1.000 oder 0.000) Berechnung:
 - Zahl der gewonnenen Spiele durch Gesamtzahl der Spiele eines Teams. Alle Spiele gewonnen: 1.000, kein Spiel gewonnen: 0.000 und 5 von 10 Spielen gewonnen: .500. Ist die vierte Dezimalstelle hinter dem " . " größer/ gleich 5, so wird die dritte Stelle aufgerundet. Die Percentage entscheidet alleine über die Tabellenposition!
 - Games Behind unter GB (stets mit Ziffer vor dem Punkt- also z.B. 0.5 statt .5). GB geht immer vom Tabellenführer aus. Differenz gewonnene Spiele Team X zum Tabellenführer und Differenz verlorene Spiele des Tabellenführers ergeben dividiert durch 2 den GB-Wert.

Weitere Angaben sind als Option möglich (Streak, Verhältnis Home-Away, Night usw.).

Anhang 14 Richtlinien zur Erstellung von Statistiken

1. Allgemein

Statistiken sollen regelmäßig erstellt und spätestens vierzehn (14) Tage nach dem Erhalt der Scoresheets an den Verband, die ligaleitende Stelle und die betroffenen Vereine versandt werden.

Soll eine Scoringstrafe verhängt werden, so muss diese spätestens vierzehn (14) Tage nach dem Erhalt der Scoresheets der ligaleitenden Stelle bekannt gegeben werden.

Eine Liste aller eingesetzten Scorer mit Namen, Lizenznummern und Anzahl ihrer Einsätze muss spätestens vier (4) Wochen nach Saisonende an den Scorerobmann des Ausschusses für Bildung übermittelt werden. Der Vorsitzende des Ausschusses für Bildung übermittelt vor dem ersten Spieltag eine Liste aller lizenzierten Scorer an die Statistikstellen.

2. Aufbau und Inhalt der Statistik

Eine Ligastatistik soll aus einer Statistik für jede Mannschaft und Bestenlisten bestehen.

2.1. Mannschaftsstatistik

Die Mannschaftsstatistik soll mindestens die folgenden Daten enthalten:

Für jeden in der Offensive eingesetzten Spieler und für die gesamte Mannschaft:

Für jeden in der Defensive eingesetzten Spieler und für die gesamte Mannschaft:

Für jeden als Pitcher eingesetzten Spieler und für die gesamte Mannschaft:

G, GS, BF, IP, AB, R, ER, K, BB, HP, WP, BK, W, L, S, ERA (Baseball: Basis 9 Innings, Softball: Basis 7 Innings)

2.2. Bestenlisten

Die Bestenlisten sollen mindestens die besten zehn Spieler einer Liga für die Kategorien Batting, Fielding und Pitching enthalten.

Die Bestenlisten Batting sollen die folgenden Kategorien und Averages enthalten:

Die Bestenlisten Fielding sollen die folgenden Kategorien und Averages enthalten:

Die Bestenlisten Pitching sollen die folgenden Kategorien und Averages enthalten:

ERA, Victories, Saves, BF, IP, H, R, ER, K, BB

3. Regeln für die Erstellung der Statistik

3.1. Scoresheetkontrolle und -korrektur

Vor der Eingabe von Scoresheets sind diese auf Fehler zu überprüfen. Neben der Überprüfung auf Scoringfehler muss insbesondere die Auswertung kontrolliert werden. Für die Kontrolle sind die im "Handbuch der Statistikerstellung" aufgelisteten Prüfsummen und Korrekturverfahren anzuwenden. Es darf kein Scoresheet eingegeben werden, bei dem die Prüfsummen nicht korrekt sind.

3.2. Sonstige Bestimmungen

Die Regelungen im "Handbuch der Statistikerstellung" sind anzuwenden.

Anhang 15 Antrag auf Änderung des Spieltermins

_
n

Anhang 16 Regelung bei Spielabsagen wegen schlechten Wetters (Schlecht-Wetter-Regelung)

Grundsätzlich - Einhaltung des Spielplans

Bei schlechtem Wetter sollte ein Spiel nicht zu früh abgesagt werden. Rasche Wetterwechsel und z.T. regional deutliche Unterschiede sind nicht selten. Auch die Tatsache, dass i.d.R. nur wenige Ausweichtermine zur Verfügung stehen, ist zu berücksichtigen. Es wird daher dringend empfohlen, ein Spiel bei schlechtem Wetter erst unmittelbar vor Spielbeginn abzusagen. In einigen Fällen, insbesondere bei Gastmannschaften mit weiter Entfernung in Verbindung mit einer andauernden sehr schlechten Witterung, kann jedoch eine frühere Absage sinnvoll erscheinen lassen.

Entscheidung über die Bespielbarkeit

Über die Bespielbarkeit eines Platzes entscheidet bis zum Spielbeginn, d.h. bis zur Übergabe der Schlagreihenfolge des Managers der Heimmannschaft an den Hauptschiedsrichter, grundsätzlich die Heimmannschaft. Von diesem Zeitpunkt an entscheidet ausschließlich der Hauptschiedsrichter. Es wird auf die Regeln 4.01 und 3.10 des offiziellen Regelwerks Baseball verwiesen.

Absage durch Heimmannschaft und Einverständnis der Gastmannschaft

Akzeptiert die Gastmannschaft die Entscheidung des Heimteams, fällt das Spiel aus. Sind die Schiedsrichter bereits unterwegs, so trägt die Heimmannschaft ihre Fahrtkosten. Einigen sich beide Parteien nicht binnen drei (3) Tage schriftlich auf einen neuen Termin, gilt der nächst mögliche Nachholtermin als Spieltermin (Ausnahme sind Termine, bei denen ein Team entweder Kaderspieler (ab Junioren) abgibt bzw. an CEB - Runden teilnimmt). Die ligaleitende Stelle entscheidet endgültig über den Nachholtermin. Das Heimteam hat seine Gründe für die Unbespielbarkeit dem DBV schriftlich mitzuteilen; geeignetes Beweismaterial ist beizufügen.

Absage durch Heimmannschaft und Widerspruch der Gastmannschaft

Zweifelt die Gastmannschaft an der Richtigkeit der Unbespielbarkeit, so kann sie innerhalb von 1 Stunde Einspruch bei der Heimmannschaft mit gleichzeitiger Fax-Benachrichtigung an die DBV-Geschäftsstelle erheben. In diesem Fall müssen beide Teams und die Schiedsrichter anreisen. Vor Ort trifft die Heimmannschaft eine erneute Entscheidung über die Bespielbarkeit des Platzes. Fällt diese negativ aus, wird das Spiel abgesagt. Einigen sich beide Parteien nicht binnen drei (3) Tage schriftlich auf einen neuen Termin, gilt der nächst mögliche Nachholtermin als Spieltermin (Ausnahme sind Termine, bei denen ein Team entweder Kaderspieler (ab Junioren) abgibt bzw. an CEB - Runden teilnimmt). Die ligaleitende Stelle entscheidet endgültig über den Nachholtermin. Die Schiedsrichter haben Anspruch auf Erstattung ihrer Fahrtkosten und zwar je zur Hälfte durch Heim- und Gastmannschaft, wenn das Spiel ausfällt. Fällt die erneute Entscheidung der Heimmannschaft positiv aus, findet das Spiel statt und die Heimmannschaft trägt die Schiedsrichter in voller Höhe.

Dokumentationspflicht und endgültige Bewertung

Im Fall der Absage durch Heimmannschaft und Widerspruch der Gastmannschaft muss das Heimteam seine Gründe für die Unbespielbarkeit dem Schiedsrichter und dem Gastteam mitteilen; diese sind auf einem Scoresheet schriftlich festzuhalten und werden in Kopie dem Gastteam und den Umpire mitgegeben. Die Heimmannschaft muss das Scoresheet direkt an die ligaleitende Stelle weiterleiten in den für Scoresheets üblichen Fristen.

Die Umpire müssen eine Stellungnahme zu den Platzverhältnissen unverzüglich an die DBV-Geschäftsstelle schicken.

Beiden Mannschaften obliegt es, zusätzlich Beweismaterial, z.B. in Form von Fotos und eine Stellungnahme vor Ort an die Schiedsrichter zu übergeben.

Unabhängig von dem ausgefallenen Spiel entscheidet die ligaleitende Stelle anhand des Beweismaterials, ob der Platz bespielbar war oder nicht. Sieht er die Entscheidung der Heimmannschaft als

falsch an, werden die angesetzten Spiele mit jeweils einem Run pro angesetztem Inning für die Heimmannschaft als verloren gewertet.

Verfahren bei Spielabbruch nach Spielbeginn

Erklärt der Manager der Heimmannschaft seinen Platz für bespielbar (vor einem Single Game oder vor dem ersten Spiel eines DH) oder erklären die Schiedsrichter den Platz für bespielbar, so obliegt von nun an alleine den Schiedsrichtern über Unterbrechung bzw. Fortsetzung zu entscheiden, wenn der Platz zwar bespielbar ist, Wettergründe jedoch gegen eine Fortsetzung / Aufnahme des Spiels sprechen. Spiele können nur dann abgebrochen werden, wenn a) die Schiedsrichter innerhalb eines Spieles mehrere Spielunterbrechungen angeordnet haben, die addiert mind. 60 min. betragen oder b) eine Spielunterbrechung mind. 30 min. gedauert hat. Die Hinweise für Hauptschiedsrichter in OBR 4.01 e sind dabei zu beachten. Die Schiedsrichter erhalten Fahrtkosten und die komplette Aufwandsentschädigung für das laufende Spiel durch die Heimmannschaft.

Die Entscheidung über die Bespielbarkeit des Platzes vor dem zweiten Spiel eines Double-Headers müssen die Schiedsrichter mindestens 30 min. nach dem Ende des ersten Spiels fällen. Erklären die Schiedsrichter den Platz für unbespielbar, so erhalten sie für das zweite Spiel keine Aufwandsentschädigung, jedoch Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung für das erste Spiel durch die Heimmannschaft.

Wenn das erste Spiel eines DH nach Spielbeginn von den Schiedsrichtern aufgrund der Schlechtwetterregelung abgebrochen und für beendet erklärt wird ist der Spieltag abgeschlossen und das 2. Spiel des DH darf nicht stattfinden.

Anhang 17 Durch DVOs abänderbare Artikel der BuSpO

Artikel	Abänderungsmöglichkeiten (ausschließlich)			
1.1.01	Nur ergänzende Regelungen bzgl. DVO (z.B. Gültigkeit der DVO, Anwendung bei Pokalwettbewerben)			
1.1.02	Nur ergänzende Regelung bzgl. Modalitäten bei Änderungen oder Erweiterungen einer DVO			
1.1.04	Nur ergänzende Regelung bzgl. DVO (Änderungen, Verabschiedung, Gremiumbesetzung)			
3.1.01	Angabe der Bestimmungen, die erfüllt sein müssen			
3.1.02	Vollständig			
3.1.03	Nur ergänzende Regelungen bzgl. Meldung, einheitlicher Kleidung oder Strafenteilung			
3.1.06	Nur ergänzende Regelungen (z.B. Verweis auf Lizenzkriterien)			
3.2.01	Regelungen zu Auf- und Abstieg			
3.2.03	Änderung des Termins bzgl. straffreien Rückzugs			
4.1.01				
4.1.02	Änderung der Zeiten, ab wann die Umkleiden zur Verfügung stehen müssen sowie Streichung von "beheizbar" möglich			
4.1.03	Erläuterungen zu den Markierungen wie z.B. Art der Spielfeldbegrenzung			
4.2.01 + 4.2.02	Nur ergänzende Regelungen (z.B. Ausnahmen für neu gegründete Vereine im 1. Jahr)			
	Änderbar für alle Baseballligen außer den Nachwuchsligen			
4.3.01	Nur ergänzende Regelungen (z.B. Tragen von weiterer Schutzausrüstung)			
4.3.03	Nur ergänzende Regelungen (z.B. Aufnahme weiterer Ordnungen, die bei einem Heimspiel bereit zu halten sind)			
	Vorgabe der Benutzung von bestimmten Schlägerarten wie z.B. Holzschläger			
	Festlegung des zuständigen Gremiums			
5.1.03	Nur ergänzende Regelungen (z.B. weitere zu informierende Stellen)			
5.1.04	Festlegung, ob personenbezogene Sperren automatisch für alle Ligen bzw. Funktionen im Verband gelten			
c)+f)	Verband gelten Vollständig			
	Termin für Bekanntgabe von Spielplänen; Organe, an die die Spielpläne versendet werden			
5.2.01	müssen			
	Andere Art der Veröffentlichung (z.B. Onlineeintragung auf Homepage) bzw. anderer Termin			
6.2.02	Festlegung der Zuständigkeiten Verwendung eines alternativer Passus: "Schiedsrichter im Sinne dieser Ordnung ist, wer über			
6.3.01	eine gültige Schiedsrichterlizenz verfügt und Mitglied in einem Mitgliedsverein des Landesverbandes ist."			
6.3.02	Senkung Mindestalter im Nachwuchsspielbetrieb auf 14 Jahre			
B6.4.01	Festlegung, welche Lizenz in welcher Liga benötigt wird (Für Verbands- und Landesligen [Erwachsenenbereich und Verbandsliga Junioren] nur im Sinne einer verschärfenden Regelung zulässig) Zeitlich begrenzt und nur nach Genehmigung des AfW kann ein LV für die Verbandsligen auch die Kombination C+B-Umpire zulassen.			
6.7.01	Festlegung, in welchen Ligen die Schiedsrichter durch den Heimverein gestellt werden können			
6.7.03	Nur ergänzende Regelungen (z.B. kürzere Wartezeit auf 30 Minuten)			
6.7.04	Festlegung, welcher Umpire Crew Chief ist			
6.7.05	Nur ergänzende Regelungen (z.B. Splittung der Kosten zwischen Heim- und Gastverein)			
	Festlegung des Schiedsrichtereinteilers			
	Festlegung der Zuständigkeiten			
6.11.04	Ergänzende Regelung bzgl. Zuständigkeit			
6.12.02	Abweichende Regelung bzgl. des Verfahrens und der Fristen und Verteilung der Strafen (z.B. je zur Hälfte an Verband und Vereine)			
6.12.03	Verzicht auf Formular			

BUNDESSPIELORDNUNG 2012

Artikel	Abänderungsmöglichkeiten (ausschließlich)		
6.12.04	Verkürzung Eintreffen der Schiedsrichter auf 30 Minuten und abweichende Regelung bzgl.		
0112104	der zu verhängenden Strafe		
6.12.05	Nur abweichende Regelung hinsichtlich Frist und Stelle, an die Berichte versandt werden sol-		
	len Festlegung, wer Verstöße ahndet und der zu informierenden Stellen bei Strafenausspre-		
6.13.01	chung		
6.13.05			
0120100	Festlegung, welche Lizenz in welcher Liga benötigt wird (nur im Sinne einer verschärfenden		
7.2.01	Regelung); Strafe c): ersatzweise Geldstrafe statt Spielverlust + Möglichkeit auf Verzicht von		
	Scoring im Nachwuchsbereich		
7.2.03	Nur abweichende Regelung bzgl. des Sonnen- und Regenschutzes		
7.3.02	Verzicht auf Statistikauswertung		
7.4.05	Festlegung, ob es eine Vereinshaftung bei Strafen gibt		
8.1.01	Verfahren bei gleicher Percentage (Entscheidungsspiel oder Tie-Breaker-Rules) bzw. Ergän-		
	zungen zum Versand von Ergebnissen und Tabellen		
8.1.02	Vollständig		
8.1.03	z.B. andere Fristen für Einsendung der Scoresheets, jedoch kleiner als 14 Tage; Inhalt und		
9 2 02	Umfang der Scoresheets Benennung der Statistikstelle		
	Nur abweichende Regelungen von der Ausnahme		
9.2.01			
9.2.01	Nur abweichende Regelung hinsichtlich ältesten Jugendligajahrganges (z.B. Unterlagenein-		
9.3.01	reichung und Genehmigung) bzw. der Spielberechtigung der kompletten Jugendligajahrgän-		
	ge im Softball		
10.1.03	Einschränkende Regelungen, etwa dass Baseball-Deutsche ebenfalls als Ausländer zählen		
10.2.02	Einschränkende Regelungen, etwa dass weniger Ausländer eingesetzt und/oder dass Catcher und Shortstop nicht gleichzeitig durch Ausländer besetzt sein dürfen ODER Aufhebung der Ausländerbeschränkungen im Nachwuchsbereich bzw. in der untersten Liga (wenn eine Mannschaft davon Gebrauch macht, dann aber kein Aufstiegsrecht)		
10.2.03	Abweichende Regelung, aber die Obergrenzen von drei (3) bzw. zwei (2) Innings dürfen nicht überschritten werden bzw. der Einsatz eines ausländischen Pitchers für mindestens ein		
11.1.02	Vollständig		
11.2.01	Pokalspielen dürfen auch Vorrang gegenüber Ligaspielen des LV gewährt werden		
11.2.04	Möglichkeit einer zusätzlichen Strafe bei Aufstiegs- oder Playoffspielen in der Form, dass		
	evti. Aurstiegs- bzw. Nachruckerecht verloren gent.		
11.2.05	, 1 3 3		
11.2.06			
11.2.08			
11.3.01	Festlegung Spieldauer oder Anwendung Zeitbegrenzung		
11.3.04	Anwendung der Mercy-Rules		

BUNDESSPIELORDNUNG 2012

Artikel	Abänderungsmöglichkeiten (ausschließlich)			
11.4.01	 Einsatz von weniger als neun (9) Spielern im Nachwuchsspielbetrieb, sowie in den untersten Erwachsenenligen Formulierungsvorschlag: Abweichend vom offiziellen Regelwerk Baseball bzw. Softball ist eine Mannschaft in der Liga Herren, der Liga Damen und in den Nachwuchsligen auch mit sieben (7) oder acht (8) Spielern spielbereit. Hierbei wird wie folgt verfahren: a) Bei acht (8) Spielern erfolgt ein automatisches "Aus" an Schlagposition neun (9), bei sieben (7) Spielern erfolgt jeweils ein automatisches "Aus" an Schlagposition fünf (5) und neun (9). b) Treffen nach Spielbeginn Spieler ein, so können diese nur unter Beachtung von Artikel 8.1.04 der BuSpO eingesetzt werden. Sie müssen die entsprechenden freien Plätze der Lineup einnehmen (also zunächst Schlagposition fünf (5) und danach Schlagposition neun (9)). c) Reduziert sich während des Spieles die Zahl der Spieler durch Verletzungen auf sieben (7) oder acht (8), so erfolgt ab diesem Zeitpunkt an der Schlagposition des ausfallenden 			
11 4 02	Spielers ein automatisches "Aus".			
	Nur ergänzende Regelungen (z.B. weitere zu informierende Stellen) Möglichkeit in der Altersklasse Jugend Baseball auf dem so genannten "Kleinen Infield" (Entfernung Base zu Base: 23,00 m, Entfernung Pitching Rubber zur Home Plate 16,45 m) zu			
Artikei 12	spielen. Die Outfieldmaße müssen jedoch bestehen bleiben.			
12.1.02	Möglichkeit Kinderligajahrgänge auch in der Jugendliga auf Antrag spielen zu lassen; Spielberechtigung von Spielern einer niedrigeren Altersklasse in einer nächsthöheren kann einer Genehmigung bedürfen.			
12.1.03	Erweiterung auf weitere Positionen, die von älteren Spielern nicht besetzt werden dürfen			
Artikel 13				
Anhang 4	Regelung, ob Speed Up Rules zum Einsatz kommen und wenn ja, in welchen Ligen			
Anhang 10	Nur ergänzende Regelungen (z.B. Anwendung eines "Korridors" bei Aufwandsentschädigungen in LV-Ligen; Spesen in den Nachwuchsligen; Spesenhöhe bei Spielausfällen, wenn Umpire bereits vor Ort)			

Antragsteller:					
Datum:					DRV
Eingang AfW:					
Antrag Nr.		Zu Sitz	ung am	R	ückzug 🗌
Abstimmungserg Ja: nein:			11.1.		1 d
			Unte Dieses Feld ist nur v	rschrift Vorsi om Vorsitzenden	
aktueller Artikel	Absatz	<u>:</u>	neuer Artikel	Absatz	<u>:</u>
Begründung:					

Anhang 19 DVO Bundes- und Regionalligen Baseball

Zu Artikel 1: Die Bundesspielordnung (BuSpO)

1.1 Allgemeines

1.1.03 In den DBV-Ligen Baseball gilt folgender Strafenkatalog:

Tatbestand			Geldstrafe für jeweilige Liga in €		
Artikel	Bezeichnung	RL	2.BL	1.BL	
4.1.01	erhebliche Abweichungen bei Spielfeldabmessungen	150,	200,	200,	
4.1.02	fehlende Umkleidekabinen	75,	100,	100,	
4.1.03	fehlende Markierung und mangelhafte Befestigung	100,	125,	150,	
4.2.01	nicht korrekt gekleideter Spieler (je Spieler)	40,	45,	50,	
4.2.02	fehlende Rückennummer am Trikot (je Trikot)	50,	75,	100,	
4.2.03	Verwendung von Metal Cleats in nicht genehmigten Wettbewerben	50,	50,	50,	
4.3.02	Fehlen des Erste-Hilfe-Kastens bzw. Kühlmittels oder Mineralwassers	100,	100,	100,	
4.3.04	Widerrechtliche Verwendung bzw. versuchte Verwendung von nicht zugelassenen Schlägern	100,	100,	100,	
4.3.05	keine Verwendung von offiziellen Spielbällen	500,	500,	500,	
4.3.06	keine ausreichende Anzahl an neuen offiziellen Spielbällen vor Spielbeginn	100,	100,	100,	
4.3.07	keine Verwendung von offiziellen Lineup-Cards	50,	50,	50,	
4.3.08	keine Verwendung von offiziellen Scoresheets	100,	100,	100,	
5.1.04	Feldverweis an sich	50,	50,	50,	
5.2.03	keine oder verspätete Einreichung Wegbeschreibung	50,	50,	50,	
6.12.02 a)	Spielabsage sechs (6) bis zwei (2) Kalendertage vor dem Spielauftrag	pielabsage sechs (6) bis zwei (2) Kalendertage vor dem		25,	
6.12.02 c)	Verspätung zu Spielauftrag		20,	20,	
6.12.02 d)	Nichtantreten Spielauftrag		65,	65,	
6.12.03	Grob fahrlässige Falschabrechnung		65,	65,	
6.12.04	Verspätetes Erscheinen vor Spielbeginn	15,	15,	15,	
6.12.05	Keine Zusendung der Berichte innerhalb Frist	25,	25,	25,	
6.12.06	Abweichende Kleidung	25,	25,	25,	
6.12.07	Genuss Alkohol / Rauchen in Uniform	25,	25,	25,	
7.2.01 a)	keine ausreichende Scorerlizenz (je Spiel) , falls die Lizenz eine Stufe unter der geforderten Stufe liegt	50,	100,	100,	
7.2.01 a)	keine ausreichende Scorerlizenz (je Spiel), falls die Lizenz zwei Stufen unter der geforderten Stufe liegt		150,	150,	
7.2.01 b)	überhaupt keine Scorerlizenz (je Spiel)	100,	200,	200,	
7.2.03	Vorgaben Platzierung Scorer nicht eingehalten	25,	25,	25,	
7.4.01	Verspätung zu Spielauftrag	15,	15,	15,	
7.4.02	Nichtantreten Spielauftrag	50,	50,	50,	
7.5.02	Grob fahrlässige Falschabrechnung	65,	65,	65,	
8.1.02	keine rechtzeitige Ergebnismeldung	250,* 250,* 25		250,*	
8.1.03 a)	verspätete Zusendung der Spielunterlagen oder an falsche Adresse	Zusendung der Spielunterlagen oder an falsche 50, 50,		100,	
8.1.03 b)	Zusendung der Spielunterlagen zwischen zwei (2) und vier (4) Wochen nach Spieltermin (zusätzlich)	50, 50,		100,	
9.1.02	keine rechzeitige Beantragung der ersten Spielerliste	100,	150,	200,	
9.1.03	Spielberechtigung schuldhaft durch falsche Angaben erschlichen	750, bis 2.000,			

	Tatbestand			Geldstrafe für jeweilige Liga in €		
Artikel	Bezeichnung	RL	2.BL	1.BL		
9.1.05	Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers	100,	150,	200,		
9.1.12	Anti Doping Formular liegt nicht vor (je Spieler)		50,	50,		
11.2.04	Nichtantreten	250,	500,	1000,		
11.5.01	Nichtbenachrichtigung der ligaleitenden Stel- le/Ergebnisdienst bei Unbespielbarkeit	150,	150,	250,		
Anhang 6	Scoringstrafe Stufe 1	30,	40,	50,		
Anhang 6	Scoringstrafe Stufe 2	20,	20,	25,		
Anhang 6	Scoringstrafe Stufe 3	10,	10,	15,		
Anhang 6	Scoringstrafe Stufe 4	5,	5,	5,		

^{*} beim dritten Mal wird die Spielberechtigung für die Liga entzogen!

Zu Artikel 3: Die Teilnahme der Vereine

3.1 Grundsätzliches

3.1.02 (ersetzend)

Die Meldung zum Spielbetrieb hat bis zum 01.10. direkt beim DBV zu erfolgen.

3.1.06 (ergänzend)

Die Lizenzkriterien für die Teilnahme an den DBV-Ligen sind in der jeweils aktuellen Fassung in dem für die Liga gültigen Lizenzvertrag zwischen dem Verein und dem DBV verbindlich festgelegt.

Zu Artikel 4: Der Spielbetrieb

4.3 Die Ausrüstung

4.3.02 (ergänzend)

Die Heimmannschaft ist verpflichtet der Gastmannschaft ausreichend Mineralwasser in handelsüblichen originalversiegelten Flaschen zur Verfügung zu stellen. Pro Spiel mindestens 2 Kästen a 12 0,7l Flaschen, bei entsprechender Witterung auch mehr. Wasser aus Wasserhähnen oder Wasserspendern ist nicht zulässig.

<u>STRAFE:</u> Bei Nichtbeachtung wird eine Strafe von € 100,-- fällig.

4.3.04 (ersetzend - Gilt für alle DBV-Baseball-Ligen)

Die Verwendung von Holz- oder holzähnlichen Schlägern gemäß Anhang 1 ist für alle Spieler Pflicht.

STRAFE:

Wird eine widerrechtliche Verwendung bzw. versuchte Verwendung von Schlägern (z.B. nicht zugelassener Holz- oder Aluminiumschläger) bemerkt, wird gemäß Regel 6.06.(d)des offiziellen Regelwerks verfahren. Zusätzlich wird für diesen Spieler eine Geldstrafe von € 100,-- erhoben.

4.3.08 (ergänzend - Gilt nur für die 1.Bundesliga Baseball)

Während der Einführungsphase des E-Scoring kann die ligaleitende Stelle E-Scoring Scoresheets verpflichtend einführen und diese zum Ausdruck bereitstellen.

Zu Artikel 6: Die Schiedsrichter

6.7.05 (ergänzend)

In der ersten und zweiten Bundesliga erfolgt der Ausgleich der Schiedsrichterkosten der regulären Saison über einen zentralen Kostenpool für die entsprechende Liga und Gruppe, der zu gleichen Teilen auf die entsprechenden Vereine umgelegt wird.

Ablauf

Schiedsrichter-Kostenpool

1. und 2. BL – Baseball (Hin- und Rückrunde)

1. Vor der Saison:

Die Vereine zahlen je beteiligter Mannschaft vor dem ersten Spieltag eine Sicherheitsleistung von je 200 Euro an die kostenführende Stelle ein.

2. Während der Saison:

- a. Die Schiedsrichter rechnen über das vorgegebene Abrechnungsformular vor Ort mit den Vereinen ab.
- b. Die Vereine bezahlen die Schiedsrichter vor Ort nach den Vorgaben der BuSpO.
- c. Um den Ausgleichaufwand am Ende der Saison zu vereinfachen, wird für die Ligen mit Kostenpool das Splitting der Kosten vor Ort wegfallen.
- d. Die Heimvereine sammeln jeweils die Abrechnungen und reichen diese gesammelt am Ende der Rückrunde ein. Dies hat spätestens vier Wochen nach dem letzten angesetzten Spiel zu erfolgen. Andernfalls werden für Spiele dieses Vereins nur die Aufwandsentschädigungen aber keine Fahrtkosten als tatsächliche Kosten anerkannt.

3. Nach der Saison:

- a. Am Ende der Saison, aber spätestens fünf Wochen nach dem letzten angesetzten Spiel aller Bundesligen, findet der Kostenausgleich zwischen den Vereinen der jeweiligen Liga/regionalen Gruppe statt. Dabei wird für diese Liga/Gruppe ein Durchschnittssatz ermittelt und die Mannschaften zahlen dann an die kostenführende Stelle, um eine Nachforderung auszugleichen oder erhalten aus dem Pool eine entsprechende Gutschrift. Nachforderungen werden zunächst mit der Sicherheitsleistung verrechnet. Restbeträge werden dann in Rechnung gestellt.
- b. Die Vereine erhalten zum gleichen Zeitpunkt eine Abrechnung für die jeweilige Liga/Gruppe, die die Gesamtkosten der in dieser Gruppe spielenden Vereine abbildet und so eine Transparenz hergestellt wird.

Falls für diese Regelung keine Stelle zur Kostenverwaltung zur Verfügung steht, bleibt die bisherige Regelung erhalten:

Die Schiedsrichterkosten werden bei jedem Spiel zwischen Heim- und Gastverein gesplittet. Der Heimverein zahlt die Schiedsrichter komplett aus und erhält dann die Hälfte des Gesamtbetrages vom Gastverein zurückerstattet.

zu Artikel 7 - Die Scorer (Gilt nur für 1. Bundesliga Baseball)

7.1 Allgemeines

7.1.04 (neu)

In der Saison 2012 wird in der 1. Bundesliga Baseball verpflichtend eine E-Scoring Software eingeführt. Die Heimmannschaft ist dazu verpflichtet, am Spieltag eine funktionsfähige Internetverbindung und einen funktionsfähigen Computer mit installierter Scoring Software zur Verfügung zu stellen und die Spiele live im Internet zu scoren.

Die E-Scoring Software, sowie die entsprechenden Zugangscodes werden durch den DBV zur Verfügung gestellt.

Strafe: Stellt die Heimmannschaft die o.g. Infrastruktur nicht zur Verfügung oder scort das Spiel nicht live im Internet, so wird eine Geldstrafe in Höhe von Euro 150,-- pro Spiel erhoben.

Das Spiel muss durch die Heimmannschaft in jedem Fall, gegebenenfalls anhand von Papier Scoreheets nachträglich, spätestens bis 24:00 Uhr des Spieltages in der Scoring Software erfasst werden.

Strafe: Wird das Spiel nicht, spätestens bis 24:00 Uhr des Spieltages, nachträglich erfasst, so wird zusätzlich eine Geldstrafe in Höhe von Euro 150,-- pro Spiel erhoben.

7.2 Spieldurchführung

7.2.01 (ergänzend)

Es ist ein A-Scorer pro Spiel erforderlich, der für alle Entscheidungen verantwortlich ist und auch dafür, dass die Daten in der E-Scoring Software mit den Daten auf dem Papier- Scoresheet übereinstimmen. Der A-Scorer muss sich zur Eingabe der Daten in die E-Scoring Software mindestens einer weiteren Person bedienen, die keine A-Scorerlizenz besitzen, aber ausreichend geschult sein muss.

7.3 Aufgaben eines Scorers

7.3.02 (ergänzend)

Das Ausfüllen des Statistikteils auf dem Papier-Scoresheet ist nur erforderlich, wenn dies von der ligaleitenden Stelle verbindlich festgelegt wird.

In der Software müssen alle Pitches erfasst werden (Pitch Count).

7.3.05 (ergänzend)

Die Mannschaften sind verpflichtet, eine vollständig ausgefüllte Lineup-Card mindestens 30 Minuten vor offiziellem Spielbeginn beim Scorer abzugeben, beim 2. Spiel eines Doubleheaders 15 Minuten vor offiziellem Spielbeginn. Es müssen alle Daten gemäß BuSpO Art. 4.3.07 auf der Lineup-Card enthalten sein. Sollten bis zum offiziellen Spielbeginn bzw. bis zur Plate Conference noch Änderungen vorgenommen werden, so sind diese dem Scorer umgehend mitzuteilen.

Strafe: Wird die Lineup-Card nicht rechtzeitig abgegeben, so wird eine Geldstrafe in Höhe von Euro 25,-- je Spiel und Mannschaft erhoben.

Zu Artikel 8: Der Ergebnisdienst und die Statistikstelle

8.1 Der Ergebnisdienst

8.1.02 (ergänzend)

Die Meldung von Endergebnissen in den Ligen des DBV bis 19:00 Uhr kann telefonisch, per Anruf entsprechend Art. 8.1.02 BuSpO oder per SMS erfolgen.

Bei der Meldung per SMS ist folgendermaßen vorzugehen:

Eine SMS mit dem Schlüsselwort 'SMS DBV' (Groß-/Kleinschreibung egal), der Spielnummer und den Ergebnissen an **die 0177-5555680** schicken. Trenner zwischen den Schlüsselwörtern und der Spielnummer ist jeweils ein Leerzeichen, bei den Ergebnissen ':' (Doppelpunkt) oder alternativ '-' (Bindestrich, "Minus").

(Kosten: entsprechend dem Tarif des jeweiligen Anbieters des Versenders)

Beispiele:

SMS DBV 10421004 3:1 15:2

Aktualisiert den Doubleheader HAA - HER in der SBBLS (beide Ergebnisse)

SMS DBV 10421004-2 15:2 Aktualisiert nur Spiel 2 der o.g. Begegnung

Bei Spielausfällen ist ppd zu senden: SMS DBV 10220703 ppd ppd setzt beide Spiele des DH BAL - LAD in der 2BLS auf 'ausgefallen'.

Bei Spielen, die um 19:00 Uhr noch andauern muss bis dahin der Zwischenstand (nur) **telefonisch** gemeldet werden.

Das Endergebnis ist dann als SMS (nicht per Anruf!) nach den o.g. Regeln zu melden.

8.1.03 (ergänzend - gilt nur für 1. Bundesliga Baseball)

Die Scoresheets müssen nur auf Anforderung der Statistikstelle eingeschickt werden oder wenn dies von der ligaleitenden Stelle allgemein verbindlich festgelegt wird.

Der Heimverein ist für die Aufbewahrung der Original-Scoresheets bis zum 31.12. eines Jahres verantwortlich.

8.2.02 (ergänzend - Gilt nur für 1. Bundesliga)

Am Ende der Saison ermitteln Statistikstelle und die ligaleitende Stelle die besten Einzelspieler in den Kategorien Best Pitcher, Best Batter und MVP. Die Vergabe dieser Awards erfolgt in angemessenem Rahmen (z.B. BLVV oder Bundesversammlung).

Zu Artikel 9: Die Spieler

9.1 Spielberechtigung

9.1.12 (ergänzend - Gilt nur für 1. und 2. Bundesliga)

Spielberechtigt ist nur, wer die Anti Doping Maßnahmen des DBV im Rahmen der Vorgaben der nationalen Anti Doping Agentur (NADA) sowie des Internationalen Dachverbandes (IBAF) zur Kenntnis genommen und dies schriftlich durch das Anti Doping Formular bestätigt hat.

<u>STRAFE:</u> Liegt innerhalb von drei (3) Werktagen nach dem Spiel der ligaleitenden Stelle keine Anti-Doping-Bescheinigung vor, so wird eine Geldstrafe von € 50,-- verhängt.

Zu Artikel 10: Ausländische Spieler (Ausländer)

10.1 Passwesen

10.1.03 (ergänzend - Gilt nur für 1. und 2. Bundesliga)

Ausländer, die mindestens seit fünf (5) Jahren ununterbrochen in Deutschland leben (Statuskennzeichen "C"), sind <u>nicht</u> als Deutsche einzustufen. Diese Regelung gilt auch beim Einsatz eines Springers.

10.2 Spieleinsatz

10.2.02 (ersetzend - Gilt nur für die 1. und 2. Bundesliga)

Es dürfen in den Bundesligen Baseball maximal zwei (2) Ausländer gleichzeitig eingesetzt werden. D. h., das unter den ersten neun (9) Spielern auf dem Scoresheet maximal zwei (2) Ausländer sein dürfen. Es darf kein Ausländer als Defensivspieler auf Platz Zehn des Scoresheets stehen, wenn unter den ersten neun (9) Spielern auf dem Scoresheet bereits zwei (2) Ausländer sind und ein Designated Hitter (DH) eingesetzt wird.

AUSNAHME für die 1. Bundesliga:

Beim Einsatz eines Ausländers als Pitcher muss ein Deutscher die Position des Designated Hitter (DH) bekleiden, falls bereits zwei (2) weitere Ausländer auf Feldpositionen agieren. In diesem Fall dürfen für die Dauer des Einsatzes eines Ausländers als Pitcher maximal drei (3) Ausländer gleichzeitig defensiv eingesetzt werden, offensiv dürfen jedoch zu jeder Zeit des Spiels nur zwei (2) Ausländer gleichzeitig eingesetzt werden.

Soll der Pitcher selbst schlagen oder ist er auf Grund des offiziellen Regelwerks Baseball bzw. Softball verpflichtet, selbst zu schlagen, muss, wenn bereits zwei (2) weitere Ausländer eingesetzt sind, ein Ausländer ausgewechselt werden.

STRAFE:

Wird der unrechtmäßige Einsatz eines Spielers nachgewiesen, so wird dies als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 der BuSpO gewertet und bestraft.

10.2.03 (ergänzend - Gilt nur für 1. Bundesliga)

Es dürfen im ersten Spiel eines Double-Headers nur deutsche Pitcher zum Einsatz kommen. Im zweiten Spiel des DH darf neben deutschen Pitchern nur EIN ausländischer Spieler pitchen, die Inninganzahl ist dabei unbegrenzt. In Play-off- bzw. Abstiegsrundenserien dürfen im ersten, dritten und ggf. fünften Spiel solcher Serien nur deutsche Pitcher eingesetzt werden. Im zweiten und vierten Spiel solcher Serien darf neben deutschen Pitchern nur EIN ausländischer Spieler pitchen, die Inninganzahl ist dabei unbegrenzt.

<u>STRAFE:</u> Verstöße werden als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 der BuSpO gewertet und bestraft.

10.3. Spielposition von Ausländern

10.3.01 (ergänzend - Gilt nur für 1. und 2. Bundesliga)

Die Positionen Shortstop oder Catcher müssen ständig mit mindestens einem deutschen Spieler besetzt sein.

Ausländer sind nur dann während der Play-offs (Zwischenrunde, Meister- und Abstiegsrunde, VF, HF und Finale, Relegation und/oder DM-Endrunde) spielberechtigt, wenn sie in mindestens neun (9) Spielen der regulären Saison in der Mannschaft, die sich für den o.g. weiterführenden Spielbetrieb qualifiziert hat, tatsächlich gespielt haben.

<u>HINWEIS:</u> Gespielt haben heißt: Gemäß Scoresheet tatsächlich zum Einsatz gekommen zu sein. Es reicht nicht, auf der Spielerliste und/oder der Lineup gestanden zu haben.

Spielern, die in mindestens neun (9) Spielen nachweislich in unteren Mannschaften des Vereins gespielt haben (z.B. als Springer), kann auf besonderen Antrag die Spielberechtigung erteilt werden. Die Nachweispflicht liegt bei einsetzendem Verein.

<u>STRAFE:</u> Verstöße werden als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 der BuSpO gewertet und bestraft.

Zu Artikel 11: Spieldurchführung 11.2 Einhaltung des Spielplans

11.2.05 (ergänzend)

Anträge auf Spielverlegungen, die bis einschließlich 15.2. eines Jahres bei der ligaleitenden Stelle eingehen, werden kostenlos bearbeitet. Bei Spielverlegungsanträgen für die DBV-Ligen, die nach dem 15.2. eingehen erhebt die ligaleitende Stelle eine Gebühr i.H.v. € 50,-- pro Spiel bzw. pro Double-Header. Die Gebühr ist vom Antragssteller zu bezahlen.

Der Spielort eines Spiels der 1.Baseball-Bundesliga kann von der ligaleitenden Stelle geändert werden, wenn kein regulärer Nachholtermin mehr vorhanden ist, um das Spiel auf dem Platz der Heimmannschaft auszutragen. Das im Spielplan erstgenannte Team muss weiterhin den Verpflichtungen einer Heimmannschaft nachkommen.

11.3 Spieldauer/-modus

11.3.04 (ergänzend)

Die 15-Run- und 20-Run-Rule gelten nicht.

11.3.05 (Spielmodus 1. Bundesliga)

Spielbeginn bei DH:

- Spiel 1: 13:00 Uhr
- Spiel 2: frühestens 15, spätestens 30 Minuten nach Ende des 1.Spieles

Spielbeginn bei Einzelspiel: 14:00 Uhr

Abweichende Spieltage und Anfangszeiten, auch Aufsplittung von Spieltagen, sind mit Zustimmung der Gastmannschaft und der ligaleitenden Stelle möglich.

1. <u>Hin- und Rückrunde:</u> Jeder gegen jeden innerhalb der Gruppen Nord und Süd (DH 2x9 Innings)

Nach Abschluss der Hin- und Rückrunde werden die beiden Gruppen in eine Play-off-Runde (Plätze 1.-4.) und eine Abstiegsrunde (Plätze 5.-8.) geteilt.

2. Play-off-Runde:

Für die Anfangszeiten gelten die Regelungen der Hin- und Rückrunde (siehe 1.).

a) Viertelfinale (Best-of-5-Serie):

1. Spieltag:	DH 2x9 Innings	Heimrecht beim Schlechterplatzierten nach Hin-/Rückrunde
Serie 1: Serie 2: Serie 3: Serie 4:	4.Gruppe Süd 4.Gruppe Nord 3.Gruppe Nord 3.Gruppe Süd	 1.Gruppe Nord 1.Gruppe Süd 2.Gruppe Süd 2.Gruppe Nord
2. Spieltag:	DH 2x9 Innings	Heimrecht beim Besserplatzierten nach Hin-/Rückrunde
Serie 1: Serie 2: Serie 3: Serie 4:	1.Gruppe Nord 1.Gruppe Süd 2.Gruppe Süd 2.Gruppe Nord	 4.Gruppe Süd 4.Gruppe Nord 3.Gruppe Nord 3.Gruppe Süd
3. Spieltag:	1x9 Innings	Heimrecht beim Besserplatzierten nach Hin-/Rückrunde
Serie 1: Serie 2:	1.Gruppe Nord 1.Gruppe Süd	4.Gruppe Süd4.Gruppe Nord

b) Halbfinale (Best-of-5-Serie):

2.Gruppe Süd

2.Gruppe Nord

Serie 3:

Serie 4:

3.Gruppe Nord

3.Gruppe Süd

BUNDESSPIELORDNUNG 2012

 Spieltag: 	DH 2x9 Innings	Heimrecht beim Schlechterplatzierten nach Hin-/Rückrunde
-------------------------------	----------------	--

Serie 5: Gewinner Serie 1 – Gewinner Serie 3 Serie 6: Gewinner Serie 2 – Gewinner Serie 4

2. Spieltag: DH 2x9 Innings Heimrecht beim Besserplatzierten nach Hin-/Rückrunde

Serie 5: Gewinner Serie 1 – Gewinner Serie 3 Serie 6: Gewinner Serie 2 – Gewinner Serie 4

3.Spieltag: 1x9 Innings Heimrecht beim Besserplatzierten nach Hin-/Rückrunde

Serie 5: Gewinner Serie 1 – Gewinner Serie 3 Serie 6: Gewinner Serie 2 – Gewinner Serie 4

c) Finale (Best-of-5-Serie):

1. Spieltag: 1x9 Innings Heimrecht beim Besserplatzierten nach Hin-/Rückrunde

Serie 7: Gewinner Serie 5 – Gewinner Serie 6

2. Spieltag: 1x9 Innings Heimrecht beim Besserplatzierten nach Hin-/Rückrunde

Serie 7: Gewinner Serie 5 – Gewinner Serie 6

3. Spieltag: 1x9 Innings Heimrecht beim Schlechterplatzierten nach Hin-/Rückrunde

Serie 7: Gewinner Serie 5 – Gewinner Serie 6

4. Spieltag: 1x9 Innings Heimrecht beim Schlechterplatzierten nach Hin-/Rückrunde

Serie 7: Gewinner Serie 5 – Gewinner Serie 6

5. Spieltag: 1x9 Innings Heimrecht beim Besserplatzierten nach Hin-/Rückrunde

Serie 7: Gewinner Serie 5 – Gewinner Serie 6

Sollten Teams nach der Hin-/Rückrunde gleichplatziert sein, dann hat in geraden Jahren das Nord-Team zuerst Heimrecht, in ungeraden Jahren das Südteam.

d) Platz 3:

Der dritte Platz wird nicht ausgespielt.

Für den Fall, dass einer der beiden Finalteilnehmer nicht an einem internationalen Turnier im folgenden Jahr teilnehmen möchte, ist das Team als Drittplatziert einzustufen, dass die höhere winning pct. in der regulären Saison erreicht hat

Sollten Teams nach der Hin-/Rückrunde gleichplatziert sein, dann hat in ungeraden Jahren das Nord-Team Heimrecht, in geraden Jahren das Südteam.

3. Abstiegsrunde:

a) Play-down-Runde (Liga mit acht Teams, Best-of-5-Serie):

BUNDESSPIELORDNUNG 2012

1. Spieltag: DH 2x9 Innings Heimrecht beim Schlechterplatzierten nach

Hin-/Rückrunde

Serie 1: 8. Gruppe - 5. Gruppe Serie 2: 7. Gruppe - 6. Gruppe

2. Spieltag: DH 2x9 Innings Heimrecht beim Besserplatzierten nach

Hin-/Rückrunde

Serie 1: 5. Gruppe - 8. Gruppe Serie 2: 6. Gruppe - 7. Gruppe

3. Spieltag: 1x9 Innings Heimrecht beim Besserplatzierten nach

Hin-/Rückrunde

Serie 1: 5. Gruppe - 8. Gruppe Serie 2: 6. Gruppe - 7. Gruppe

Der Gewinner mit der besseren Platzierung nach Hin-/Rückrunde wird fünfter, der Gewinner mit der schlechteren Platzierung nach Hin-/Rückrunde wird sechster der jeweiligen Gruppe.

Abstiegsspiel (Best-of-5-Serie):

1. Spieltag: DH 2x9 Innings Heimrecht beim Schlechterplatzierten nach

Hin-/Rückrunde

Serie 3: Verlierer Serie 1 - Verlierer Serie 2

2. Spieltag: DH 2x9 Innings Heimrecht beim Besserplatzierten nach

Hin-/Rückrunde

Serie 3: Verlierer Serie 1 - Verlierer Serie 2

3. Spieltag: 1x9 Innings Heimrecht beim Besserplatzierten nach

Hin-/Rückrunde

Serie 3: Verlierer Serie 1 - Verlierer Serie 2

Der Verlierer des Abstiegsspiels steigt direkt ab. Der Gewinner des Abstiegsspiels ist für die Relegation qualifiziert.

b) Play-down-Runde (Liga mit sieben Teams):

Innerhalb der Plätze 5.-7. wird eine Hin-und Rückrunde (DH 2x9 Innings) gespielt. Ergebnisse aus der Hin-und Rückrunde werden nicht übernommen. Der Siebtplatzierte ist für die Relegation qualifiziert.

4. Relegation:

Innerhalb der Gruppen Nord und Süd der Bundesligen spielen die Siebtplazierten der Abstiegsrunde (1. Bundesliga) gegen die Vizemeister der 2. Bundesliga eine Best-of-3-Serie (Spiel 1: Heimrecht 1. BL, 9 Innings, Spielbeginn 13.00 Uhr; Spiel 2: Heimrecht 2. BL, 9 Innings, Spielbeginn

12.00 Uhr; Spiel 3 ggf. im unmittelbaren Anschluss an Spiel 2, 7 Innings). Die Spiele werden nach den Regularien der 2. Bundesliga durchgeführt.

11.3.06 (Spielmodus 2. Bundesliga)

Bei sieben (7) Teams und mehr: Hin- und Rückrunde: Jeder gegen jeden (DH 1x9 Innings, 1x7 Innings)

Bei weniger Teams pro Gruppe: Hin-, Rück- und Hinrunde: Jeder gegen jeden (3x) (DH 1x9 In-nings, 1x7 Innings)

Spielbeginn Spiel 1 (13.00 Uhr), Spiel 2 (frühestens 15, spätestens 30 Minuten nach Ende des 1. Spieles)

Die Meister der 2. Bundesligen sind direkt aufgestiegen. Die Zweitplazierten spielen eine Relegation gegen den Siebtplatzierten aus der ihnen zugeordneten 1. Bundesliga. Modus siehe unter 11.3.05, Punkt 4 dieser DVO.

Direktabsteiger sind jeweils der Acht- und Siebtplatzierte.

11.3.07 (Spielmodus Regionalliga)

Bei acht (8) oder sieben (7) Teams: Hin- und Rückrunde: Jeder gegen jeden (DH 2x7 Innings)

Bei sechs (6) Teams: Hin-, Rück- und Hinrunde: Jeder gegen jeden (3x) (DH 2x7 Innings)

Spielbeginn Spiel 1 (13.00 Uhr), Spiel 2 (frühestens 15, spätestens 30 Minuten nach Ende des 1. Spieles)

Die Meister der Regionalligen sind direkt aufgestiegen.

Direktabsteiger sind jeweils der Acht- und Siebtplatzierte.

11.5 Unbespielbarkeit

11.5.01 (ergänzend - Gilt nur für 1. und 2. Bundesliga)

Der ausgefallene Spieltag soll grundsätzlich so schnell wie möglich nachgeholt werden. Dies bedeutet, dass der Nachholtag der unmittelbar auf den Spieltag folgende Wochenendtag ist.

Dies gilt nur, wenn keine Terminkollision mit der Bundesliga Softball vorliegt, der Platz dem Heimverein zur Verfügung steht, und kurzfristig Schiedsrichter für diesen Termin organisiert werden können.

Bei möglichen Absagen wegen unvorhersehbarer Unbespielbarkeit wird unter Beteiligung des DBV eine Einzelfalllösung getroffen.

Zu Artikel 13: Proteste

13.1.04 (ergänzend)

Für Proteste ist das Sportgericht des DBV zuständig (Einsendung an die DBV-Geschäftsstelle in Mainz).

BUNDESSPIELORDNUNG 2012

Zu Anhang 10: Schiedsrichterkosten

Es stehen folgende Maximalbeträge für die Bezahlung der Schiedsrichter zur Verfügung, die zu gleichen Teilen von den beteiligten Vereinen zu übernehmen sind:

- Für eine Finalserie über 3 Spiele ein Betrag von 1800 €
- Für eine Finalserie über 4 Spiele von 2400 €
- Für eine Finalserie über 5 Spiele 3000 €

Für jeden Nachholspieltag erhöht sich der jeweilige Maximalbetrag um je 500€.

Diese Beträge beinhalten Hotelkosten (Doppelzimmer Hotel/Pension), Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung.

Anhang 20 DVO Bundesliga Softball

Zu Artikel 1: Die Bundesspielordnung (BuSpO)

1.1 Allgemeines

1.1.03

In den DBV-Ligen Softball gilt folgender Strafenkatalog:

	Tatbestand	Geldstrafe in €
Artikel	Bezeichnung	BL
4.1.01	erhebliche Abweichungen bei Spielfeldabmessungen	200,
4.1.02	fehlende Umkleidekabinen	100,
4.1.03	fehlende Markierung und mangelhafte Befestigung	125,
4.2.01	nicht korrekt gekleideter Spieler (je Spieler)	45,
4.2.02	fehlende Rückennummer am Trikot (je Trikot)	75,
4.2.03	Verwendung von Metal Cleats in nicht genehmigten Wettbewerben	50,
4.3.02	Fehlen des Erste-Hilfe-Kastens bzw. Kühlmittels oder Mineralwassers	100,
4.3.05	keine Verwendung von offiziellen Spielbällen	500,
4.3.06	keine ausreichende Anzahl an neuen offiziellen Spielbällen vor Spielbeginn	100,
4.3.07	keine Verwendung von offiziellen Lineup-Cards	50,
4.3.08	keine Verwendung von offiziellen Scoresheets	100,
5.1.04	Feldverweis an sich	50,
5.2.03	keine oder verspätete Einreichung Wegbeschreibung	50,
6.12.02 a)	Spielabsage sechs (6) bis zwei (2) Kalendertage vor dem Spielauftrag	25,
6.12.02 c)	Verspätung zu Spielauftrag	20,
6.12.02 d)	Nichtantreten Spielauftrag	65,
6.12.03	Grob fahrlässige Falschabrechnung	65,
6.12.04	Verspätetes Erscheinen vor Spielbeginn	25,
6.12.05	Keine Zusendung der Berichte innerhalb Frist	15,
6.12.06	Abweichende Kleidung	25,
6.12.07	Genuss Alkohol / Rauchen in Uniform	25,
7.2.01 a)	keine ausreichende Scorerlizenz (je Spiel) , falls die Lizenz eine Stufe unter der geforderten Stufe liegt	50,
7.2.01 a)	keine ausreichende Scorerlizenz (je Spiel), falls die Lizenz zwei Stufen unter der geforderten Stufe liegt	75,
7.2.01 b)	überhaupt keine Scorerlizenz (je Spiel)	100,
7.2.03	Vorgaben Platzierung Scorer nicht eingehalten	25,
7.4.01	Verspätung zu Spielauftrag	15,
7.4.02	Nichtantreten Spielauftrag	50,
7.5.02	Grob fahrlässige Falschabrechnung	65,
8.1.02	keine rechtzeitige Ergebnismeldung	250,*
8.1.03 a)	verspätete Zusendung der Spielunterlagen oder an falsche Adresse	50,
8.1.03 b)	Zusendung der Spielunterlagen zwischen zwei (2) und vier (4) Wochen nach Spieltermin (zusätzlich)	50,
9.1.02	keine rechzeitige Beantragung der ersten Spielerliste	150,
9.1.03	Spielberechtigung schuldhaft durch falsche Angaben erschlichen	750, bis 2.500,
9.1.05	Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers	150,
9.1.12	Anti Doping Formular liegt nicht vor (je Spieler)	50,
11.2.04	Nichtantreten	150,
11.5.01	Nichtbenachrichtigung der ligaleitenden Stelle/Ergebnisdienst	150,

Tatbestand		Geldstrafe in €
Artikel	Bezeichnung	BL
	bei Unbespielbarkeit	
Anhang 6	Scoringstrafe Stufe 1	40,
Anhang 6	Scoringstrafe Stufe 2	20,
Anhang 6	Scoringstrafe Stufe 3	10,
Anhang 6	Scoringstrafe Stufe 4	5,

^{*} beim dritten Mal wird die Spielberechtigung für die Bundesliga entzogen!

Zu Artikel 2: Die Funktion des DBV und der Landesverbände

2.1.03 (ergänzend)

Die Bundesliga Softball wird in zwei (2) regionale Gruppen aufgeteilt.

Jede Gruppe soll aus acht (8) Mannschaften bestehen.

Zu Artikel 3: Die Teilnahme der Vereine

3.1 Grundsätzliches

3.1.02 (ersetzend)

Die Meldung zum Spielbetrieb hat bis zum 01.10. direkt beim DBV zu erfolgen.

3.1.06 (ergänzend)

Die Lizenzkriterien für die Teilnahme an den DBV-Ligen sind in der jeweils aktuellen Fassung in dem für die Liga gültigen Lizenzvertrag zwischen dem Verein und dem DBV verbindlich festgelegt.

Zu Artikel 4: Der Spielbetrieb

4.3 Die Ausrüstung

4.3.02 (ergänzend)

Die Heimmannschaft ist verpflichtet der Gastmannschaft ausreichend Mineralwasser in handelsüblichen originalversiegelten Flaschen zur Verfügung zu stellen. Pro Spiel mindestens 2 Kästen a 12 0,7l Flaschen, bei entsprechender Witterung auch mehr. Wasser aus Wasserhähnen oder Wasserspendern ist nicht zulässig.

<u>STRAFE:</u> Bei Nichtbeachtung wird eine Strafe von € 100,-- fällig.

Zu Artikel 6: Die Schiedsrichter

6.7.05 (ergänzend)

Die Schiedsrichterkosten werden bei jedem Spiel zwischen Heim- und Gastverein gesplittet. Der Heimverein zahlt die Schiedsrichter komplett aus und erhält dann die Hälfte des Gesamtbetrages vom Gastverein zurückerstattet.

Ausnahme: Im Deutschlandpokal ist die anreisende Mannschaft von der Beteiligung an den Schiedsrichterkosten befreit. Für das Finale des Deutschlandpokals gilt, dass die Kosten für die Schiedsrichter gemäß DBV-Veranstaltungsordnung vom Ausrichter getragen werden.

Zu Artikel 8: Der Ergebnisdienst und die Statistikstelle

8.1 Der Ergebnisdienst

B8.1.02(ergänzend)

Die Meldung von Endergebnissen in den Ligen des DBV bis 19:00 Uhr kann telefonisch, per Anruf entsprechend Art. 8.1.02 BuSpO oder per SMS erfolgen.

Bei der Meldung per SMS ist folgendermaßen vorzugehen:

Eine SMS mit dem Schlüsselwort 'SMS DBV' (Groß-/Kleinschreibung egal), der Spielnummer und den Ergebnissen an **die 0177-5555680** schicken. Trenner zwischen den Schlüsselwörtern und der Spielnummer ist jeweils ein Leerzeichen, bei den Ergebnissen ':' (Doppelpunkt) oder alternativ '-' (Bindestrich, "Minus").

(Kosten: entsprechend dem Tarif des jeweiligen Anbieters des Versenders)

Beispiele:

SMS DBV 10421004 3:1 15:2

Aktualisiert den Doubleheader HAA - HER in der SBBLS (beide Ergebnisse)

SMS DBV 10421004-2 15:2 Aktualisiert nur Spiel 2 der o.g. Begegnung

Bei Spielausfällen ist ppd zu senden: SMS DBV 10220703 ppd ppd setzt beide Spiele des DH BAL - LAD in der 2BLS auf 'ausgefallen'.

Bei Spielen, die um 19:00 Uhr noch andauern muss bis dahin der Zwischenstand (nur) **telefonisch** gemeldet werden.

Das Endergebnis ist dann als SMS (nicht per Anruf!) nach den o.g. Regeln zu melden.

8.2.02 (ergänzend)

Am Ende der Saison ermitteln Statistikstelle und ligaleitende Stelle die besten Einzelspieler in den Kategorien Best Pitcher, Best Batter und MVP. Die Vergabe dieser Awards erfolgt in angemessenem Rahmen (z.B. BLVV oder Bundesversammlung).

Zu Artikel 9: Die Spieler 9.1 Spielberechtigung

9.1.12 (ergänzend)

Spielberechtigt ist nur, wer die Anti Doping Maßnahmen des DBV im Rahmen der Vorgaben der nationalen Anti Doping Agentur (NADA) sowie des Internationalen Dachverbandes (IBAF) zur Kenntnis genommen und dies schriftlich durch das Anti Doping Formular bestätigt hat.

<u>STRAFE:</u> Liegt innerhalb von drei (3) Werktagen nach dem Spiel der ligaleitenden Stelle keine Anti-Doping-Bescheinigung vor, so wird eine Geldstrafe von € 50,-- verhängt.

Zu Artikel 10: Ausländische Spieler (Ausländer)

10.2 Spieleinsatz

10.2.02 (ersetzend)

Es dürfen maximal zwei (2) Ausländer gleichzeitig eingesetzt werden. D. h., das unter den ersten neun (9) Spielern auf dem Scoresheet maximal zwei (2) Ausländer sein dürfen. Es darf kein Aus-

länder als Defensivspieler auf Platz Zehn des Scoresheets stehen, wenn unter den ersten neun (9) Spielern auf dem Scoresheet bereits zwei (2) Ausländer sind und ein Designated Player (DP) eingesetzt wird.

Beim Einsatz eines Ausländers als Pitcher muss kein Ausländer vom Platz genommen werden. Für die Dauer des Einsatzes eines Ausländers als Pitcher dürfen also maximal drei (3) Ausländer gleichzeitig eingesetzt werden.

STRAFE:

Wird der unrechtmäßige Einsatz eines Spielers nachgewiesen, so wird dies als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 der BuSpO gewertet und bestraft.

10.2.03 (ersetzend)

Es dürfen im ersten Spiel eines Double-Headers nur deutsche Pitcher zum Einsatz kommen. Im zweiten Spiel des DH darf neben deutschen Pitchern nur EIN ausländischer Spieler pitchen, die Inninganzahl ist dabei unbegrenzt. In Play-off- bzw. Abstiegsrundenserien dürfen im ersten, dritten und ggf. fünften Spiel solcher Serien nur deutsche Pitcher eingesetzt werden. Im zweiten und vierten Spiel solcher Serien darf neben deutschen Pitchern nur EIN ausländischer Spieler pitchen, die Inninganzahl ist dabei unbegrenzt.

Für das Finale des Deutschlandpokals gilt dies nicht, hier wird Artikel 10.2.03 der BuSpO angewandt.

STRAFE:

Verstöße werden als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 der BuSpO gewertet und bestraft.

10.3. Spielposition von Ausländern

10.3.01

Die Positionen Shortstop oder Catcher müssen ständig mit mindestens einem deutschen Spieler besetzt sein.

Ausländer sind nur dann während der Play-offs (Zwischenrunde, Meister- und Abstiegsrunde, VF, HF und Finale, Relegation und/oder DM-Endrunde) spielberechtigt, wenn sie in mindestens neun (9) Spielen der regulären Saison in der Mannschaft, die sich für den o.g. weiterführenden Spielbetrieb qualifiziert hat, tatsächlich gespielt haben.

<u>HINWEIS:</u> Gespielt haben heißt: Gemäß Scoresheet tatsächlich zum Einsatz gekommen zu sein. Es reicht nicht, auf der Spielerliste und/oder der Lineup gestanden zu haben.

Spieler, die in mindestens neun (9) Spielen nachweislich in unteren Mannschaften des Vereins gespielt haben, sind (z.B. als Springer) auf besonderen Antrag spielberechtigt. Die Nachweispflicht liegt bei einsetzendem Verein.

<u>STRAFE:</u> Verstöße werden als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 der BuSpO gewertet und bestraft.

Zu Artikel 11: Spieldurchführung

11.2 Einhaltung des Spielplans

11.2.05 (ergänzend)

Anträge auf Spielverlegungen, die bis einschließlich 15.2. eines Jahres bei der ligaleitenden Stelle eingehen, werden kostenlos bearbeitet. Bei Spielverlegungsanträgen für die DBV-Ligen, die nach dem 15.2. eingehen erhebt die ligaleitende Stelle eine Gebühr i.H.v. € 50,-- pro Spiel bzw. pro Double-Header. Die Gebühr ist vom Antragssteller zu bezahlen.

11.3 Spieldauer/-modus

11.3.05

1. <u>Hin- und Rückrunde:</u> Jeder gegen jeden innerhalb der Gruppen Nord und Süd

(DH 2x7 Innings), Spielbeginn: Spiel 1 (13.00 Uhr), Spiel 2 (frühes-

tens 15, spätestens 30 Minuten nach Ende des 1. Spieles)

Die Spiele sind auf Samstag bzw. Sonntag 13.00 Uhr angesetzt; die Vereine geben auf Anfrage der ligaleitenden Stelle vor der Saison den einheitlichen Spieltag für alle ihre Heimspiele bekannt.

Für Spiele gegen Vereine aus der unmittelbaren Region ist es erlaubt, diese Spiele eines Doubleheaders auf zwei Spiele unter der Woche aufzuteilen. Dabei müssen diese einzelnen Spiele nach vorne vor dem ursprünglichen Spieltermin gelegt werden. Sollten Spiele gegen Vereine aus der unmittelbaren Region am Wochenende angesetzt sein und witterungsbedingt verschoben werden müssen, so kann zur Vermeidung der Nutzung von Nachholspielwochenenden der Doubleheader auch auf zwei Spiele unter der Woche aufgeteilt werden.

Nach Abschluss der Hin- und Rückrunde werden die beiden Gruppen jeweils in eine Play-off-Runde (Plätze 1.-2.) und eine Pokalrunde (Plätze 3.-6.) geteilt. Die jeweils Siebt- und Achtplatzierten nach Abschluss der Hin- und Rückrunde sind für die Relegation qualifiziert.

Sollten in einer Gruppe weniger als sechs Teams und in der anderen Gruppe mehr als sechs Teams an der jeweiligen Hin- und Rückrunde teilnehmen, so rücken der Siebt- und ggf. der Achtplatzierte der einen Gruppe für den Deutschlandpokal auf freie Plätze der anderen Gruppe nach.

2. Play-off-Runde (Deutsche Meisterschaft):

Halbfinale (Best-of-5-Serie):

1. Spieltag: DH 2x7 Innings, Samstag, Spielbeginn 13.00 Uhr,

Heimrecht beim Schlechterplatzierten nach Hin-/Rückrunde

Serie 1: 2 . Gruppe Süd - 1.Gruppe Nord Serie 2: 2 . Gruppe Nord - 1.Gruppe Süd

2. Spieltag: DH 2x7 Innings, Samstag, Spielbeginn 13.00 Uhr,

Heimrecht beim Besserplatzierten nach Hin-/Rückrunde

Serie 1: 1.Gruppe Nord - 2.Gruppe Süd Serie 2: 1.Gruppe Süd - 2.Gruppe Nord 3. Spieltag: Entscheidungsspiel, 1x7 Innings, Sonntag, Spielbeginn bis spätestens 13.00 Uhr,

Heimrecht beim Besserplatzierten nach Hin-/Rückrunde

Serie 1: 1.Gruppe Nord 2. Gruppe Süd Serie 2: 1.Gruppe Süd 2. Gruppe Nord

Die zwei (2) Sieger der Play-off-Halbfinale qualifizieren sich für das Finale. Die beiden Verlierer spielen im Deutschlandpokal weiter.

Finale (Best-of-5-Serie):

1. Spieltag: DH 2x7 Innings, Samstag, Spielbeginn 13.00 Uhr,

Heimrecht beim Schlechterplatzierten nach Hin-/Rückrunde

Serie 3: Sieger Serie 1 - Sieger Serie 2

2. Spieltag: DH 2x7 Innings, Samstag, Spielbeginn 13.00 Uhr,

Heimrecht beim Besserplatzierten nach Hin-/Rückrunde

Serie 3: Sieger Serie 1 _ Sieger Serie 2

3. Spieltag: Entscheidungsspiel, 1x7 Innings, Sonntag,

Spielbeginn bis spätestens 13.00 Uhr,

Heimrecht beim Besserplatzierten nach Hin-/Rückrunde

Sieger Serie 2 Serie 3: Sieger Serie 1 _

Sollten die Teams der Serie 3 nach der Hin-/Rückrunde gleichplatziert sein, dann hat in geraden Jahren das Süd-Team zuerst Heimrecht, in ungeraden Jahren das Nord-Team.

Der Sieger der Serie 3 ist Deutscher Meister und damit teilnahmeberechtigt für den Europapokal der Landesmeister der ESF. Der Verlierer spielt im Deutschlandpokal weiter.

3. Deutschlandpokal:

Der Deutschlandpokal wird in mehreren Runden parallel zu den Playoffs um die Deutsche Meisterschaft ausgetragen. Die Runden werden im Modus Best-of-Three beim Besserplatzierten nach Hin-/Rückrunde ausgetragen, der auch die Schiedsrichterkosten zu tragen hat. Sollten Teams aufeinandertreffen, die nach der Hin-/Rückrunde gleichplatziert waren, dann hat in geraden Jahren das Süd-Team Heimrecht, in ungeraden Jahren das Nord-Team. Nachschlagrecht in Spiel 1 hat die schlechter platzierte und in Spiel 2 und

ggf. Spiel 3 die besser platzierte Mannschaft.

Im Finale des Deutschlandpokals hat der Verlierer des DM-Finales Nachschlagrecht.

1. Runde (parallel zu Spieltag 1 der Halbfinals)

Spieltag 1:DH 2x7 Innings, Samstag, Spielbeginn 13.00 Uhr

Serie 1: 3. Gruppe Nord - 6. Gruppe Süd Serie 2: 4. Gruppe Nord - 5. Gruppe Süd

Serie 3: 4. Gruppe Süd- 5. Gruppe Nord

Serie 4: 3. Gruppe Süd- 6. Gruppe Nord

Spieltag 2: ggf. 1x7 Innings, Sonntag, Spielbeginn bis spätestens 13.00 Uhr

Serie 1: 3. Gruppe Nord - 6. Gruppe Süd
Serie 2: 4. Gruppe Nord - 5. Gruppe Süd
Serie 3: 4. Gruppe Süd - 5. Gruppe Nord
Serie 4: 3. Gruppe Süd - 6. Gruppe Nord

```
2. Runde (parallel zu Spieltag 2 und 3 der Halbfinales):
Spieltag 1: DH 2x7 Innings, Samstag, Spielbeginn 13.00 Uhr
Serie 5: Sieger Serie 1
                              Sieger Serie 3
Serie 6: Sieger Serie 4
                              Sieger Serie 2
Spieltag 2: ggf. 1x7 Innings, Sonntag, Spielbeginn bis spätestens 13.00 Uhr
Serie 5: Sieger Serie 1 - Sieger Serie 3
Serie 6: Sieger Serie 4 - Sieger Serie 2
3. Runde (parallel zu Spieltag 1 des DM-Finales):
Spieltag 1: DH 2x7 Innings, Samstag, Spielbeginn 13.00 Uhr
Serie 6: Verlierer Halbfinale 1 - Sieger Serie 5
Serie 7: Verlierer Halbfinale 2 - Sieger Serie 6
Spieltag 2: ggf. 1x7 Innings, Sonntag, Spielbeginn bis spätestens 13.00 Uhr
Serie 6: Verlierer Halbfinale 1 - Sieger Serie 5
Serie 7: Verlierer Halbfinale 2 - Sieger Serie 6
4. Runde (parallel zu Spieltag 2 und 3 des DM-Finales):
Spieltag 1: DH 2x7 Innings, Samstag, Spielbeginn 13.00 Uhr
Serie 8: Sieger Serie 6 - Sieger Serie 7
Spieltag 2: ggf. 1x7 Innings, Sonntag, Spielbeginn bis spätestens 13.00 Uhr
Serie 8: Sieger Serie 6 - Sieger Serie 7
5. Runde (Finale Deutschlandpokal):
1 Spiel im Rahmen des Länderpokals Jugend (am Sonntag: Spielbeginn 14 Uhr)
Verlierer DM-Finale - Sieger Serie 8
Die Runden 1 bis 4 des Deutschlandpokals können auf Antrag der Heimmann-
schaft und mit Zustimmung des Gegners und bei Zustimmung des Schiedsrich-
tereinteilers auf folgenden Modus geändert werden: Samstag ein Spiel und
Sonntag zwei Spiele. Spielbeginn am Samstag ist zwischen 13 und 20 Uhr mög-
lich. Spielbeginn am Sonntag ist zwischen 10 und 13 möglich.
```

4. Relegation:

Die Relegation wird gemäß den Bestimmungen der Veranstaltungsordnung des DBV (Abschnitt B §11) durchgeführt.

5. Schlecht-Wetter-Regelung in der Postseason (Playoffs und Deutschlandpokal):

Für die Postseason der Softball Bundesliga gilt die Schlecht-Wetter-Regelung des DBV (Anhang 16).

Darüber hinaus kann es aufgrund des engen Terminfensters passieren, dass keine Nachholtermine mehr für einzelne Runden der Postseason vorhanden sind. Vor dem Hintergrund, dass die Gesundheit aller Beteiligten immer Vorrang haben muss, sollte versucht werden, Spiele bei widrigen Witterungsbedingungen in angemessener Form zu ermöglichen.

Sollte in so einer Situation die Unbespielbarkeit des Spielfeldes der Heimmannschaft gegeben sein, so ist als erstes zu prüfen, ob in einem Umkreis von mindestens 50 km ein bespielbares – annähernd – bundesligataugliches Spielfeld gefunden werden kann, so dass die Spiele dort ausgetragen werden können.

Ergibt sich auch damit keine Möglichkeit, die an diesem Wochenende angesetzten Spiele (komplett) durchzuführen, so gelten folgende Regeln:
Für das Finale der Deutschen Meisterschaft gilt, dass diese Serie ausgespielt werden soll. Die ligaleitende Stelle hat dabei das Recht, die Serie zu verkürzen – in einem ersten Schritt auf Best-Of-Three, notfalls bis auf ein Spiel. Sollte beim Finale die Serie trotz Ansetzung von Nachholterminen nicht komplett gespielt werden können, so hat die ligaleitende Stelle das Recht, gemäß Tie-Breaker-Rules (Anhang 3) den Sieger des Finales der Deutschen Meisterschaft zu bestimmen.

Für die weiteren Ansetzungen der Postseason greifen folgende Regeln:

- a) Gibt es im Rahmen des Terminplans Nachholspieltage, so ist die Serie an diesem Nachholspieltag anzusetzen.
- b) Gibt es keinen Nachholspieltag und sind in der Serie bereits Spiele gespielt, so gelten zur Ermittlung des Siegers der Serie die Tie-Breaker-Rules (Anhang 3). Es werden hierbei die gewerteten Spiele betrachtet.
- c) Kommt es in b) auch noch beim Punkt 3 der Tie-Breaker-Rules zum Gleichstand oder sind noch keine Spiele der Serie gespielt worden, so soll folgende Regelung greifen:
 - a. Für das Finale des Deutschlandpokals: Es gilt, dass der Verlierer des Finales um die Deutsche Meisterschaft als Sieger gewertet wird.
 - b. Für die restliche Postseason: Die in der regulären Saison besser platzierte Mannschaft wird als Sieger gewertet.
 - c. Für den Deutschlandpokal: Sind die beiden Mannschaften in der regulären Saison gleich platziert, so wird die anreisende Mannschaft als Sieger gewertet.

11.5 Unbespielbarkeit

11.5.01 (ergänzend)

Der ausgefallene Spieltag soll grundsätzlich so schnell wie möglich nachgeholt werden. Dies bedeutet, dass der Nachholtag der unmittelbar auf den Spieltag folgende Wochenendtag ist.

Dies gilt nur, wenn keine Terminkollision mit der 1. oder 2. Bundesliga Baseball vorliegt, der Platz dem Heimverein zur Verfügung steht, und kurzfristig Schiedsrichter für diesen Termin organisiert werden können.

Bei möglichen Absagen wegen unvorhersehbarer Unbespielbarkeit wird unter Beteiligung des DBV eine Einzelfalllösung getroffen.

Zu Artikel 13: Proteste

13.1.04 (ergänzend)

Für Proteste ist das Sportgericht des DBV zuständig (Einsendung an die DBV-Geschäftsstelle in Mainz).

F INDEX

A	
Annullierung von Spielen	47
Anti Doping	39
Antrag (Definition)	7
Auf- und Abstiegsregelungen	9
Nachrücker	
Verzicht auf	
Ausländer	
Einsatzbegrenzung	
B	
Baseball-Deutscher	44
Bekleidung	
Beleidigung	
Blut-im-Sport	
BuSpO	
Änderung oder Erweiterung Antrag auf Änderung	
C	
Crew Chief	21
D	46 65
DBV-Sicherheitsbestimmungen Designated Hitter	
Designated Player	
Double First Base	12
Durchführungsverordnung	
E	
Ergebnisdienst	35
Erste-Hilfe-Kasten	
EU-Ausländer	43
F	
Feldverweis	16
freier Eintritt	_
für Schiedsrichterfür Scorer	
G	
Geldstrafen	6
H	
Höhere Gewalt bei Schiedsrichtern	20
bei Scorern	
bei Spielen	
Definition	
Holzschläger	14, 50
I	4.4
internationale Freigabe	44
j	
Juniorinnenliga	39
L	
Legitimationspapiere	
Ligaleitende Stelle	
PflichtenLigengröße	
Lineup-Cards	
Lizenzkriterien	

M	
Mannschaft	
Rückstufung	10
Mannschaften Nummerierung	0
Mercy Rules	
Metal Cleats	. 13
N	
Nachrücker	. 47
Nachwuchsspielbetrieb	
Altersklassen	
Nationalmannschaften	10
Spieltermine Neuverpflichtung von Spielern	
nicht spielberechtigter Spieler	.38
<u>O</u>	
Ordnungsmaßnahmen	
Verhängung von	16
P	
Pre-Game-Routine	50
Proteste	
R	
Rechtsmittel	
bei Feldverweisen	17
Rechtsmittelbelehrung	
bei Ordnungmaßnahmen	
RegionalchefRückzug	
freiwilliger	
··· - · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
S	
S Saison	
S Saison vor/während/nach der Schiedsrichter	7
S Saison vor/während/nach der Schiedsrichter Bericht	7 28
S Saison vor/während/nach der Schiedsrichter Bericht Bezahlung der Gebühren	7 28 21
S Saison vor/während/nach der Schiedsrichter Bericht	7 28 21 29
Saison vor/während/nach der Schiedsrichter Bericht Bezahlung der Gebühren Disziplinarstrafen Fahrtkostenabrechnung	7 28 21 29 7, 34 1, 28
Saison vor/während/nach der Schiedsrichter Bericht Bezahlung der Gebühren Disziplinarstrafen Fahrtkostenabrechnung	7 28 21 29 1, 34 1, 28 20
Saison vor/während/nach der Schiedsrichter Bericht Bezahlung der Gebühren Disziplinarstrafen Fahrtkostenabrechnung	7 28 21 29 7, 34 1, 28 20 27
Saison vor/während/nach der Schiedsrichter Bericht Bezahlung der Gebühren Disziplinarstrafen	7 28 21 29 7, 34 1, 28 27 27 28 70
Saison vor/während/nach der Schiedsrichter Bericht Bezahlung der Gebühren Disziplinarstrafen Fahrtkostenabrechnung	7 28 21 29 7, 34 1, 28 20 27 28 70 20
Saison vor/während/nach der Schiedsrichter Bericht Bezahlung der Gebühren Disziplinarstrafen	728292929202728202020
Saison vor/während/nach der Schiedsrichter Bericht Bezahlung der Gebühren. Disziplinarstrafen. Fahrtkostenabrechnung	7282129 7, 34 1, 2820272820253026
Saison vor/während/nach der Schiedsrichter Bericht Bezahlung der Gebühren Disziplinarstrafen. Fahrtkostenabrechnung	7282129 7, 34 1, 2820272820253026
Saison vor/während/nach der Schiedsrichter Bericht Bezahlung der Gebühren Disziplinarstrafen. Fahrtkostenabrechnung	7282129 7, 34 4, 282027282025302626
Saison vor/während/nach der Schiedsrichter Bericht Bezahlung der Gebühren Disziplinarstrafen Fahrtkostenabrechnung 27 Kleidung 27 Kleidung 27 Kleidung 27 Spesenordnung 27 Fahrtkostenabrechnung 27 Kleidung 27 Kleidung 27 Kleidung 27 Lizenzen 27 Pflichten 27 Rauchen in Uniform 27 Spesenordnung 27 Spesenordnung 27 Spielbeobachtung 27 Tragen eines Abzeichens Verhaltenskodex Werbung auf Kleidung 25 Schiedsrichterbeobachter 25 Schiedsrichtereinteilung 50	7282129 7, 34 4, 282027282025302626
Saison vor/während/nach der Schiedsrichter Bericht Bezahlung der Gebühren Disziplinarstrafen. Fahrtkostenabrechnung	7282129 7, 34 4, 282027282025302622 , 87
Saison vor/während/nach der Schiedsrichter Bericht Bezahlung der Gebühren Disziplinarstrafen Fahrtkostenabrechnung	7 28 21 29 4, 28 20 27 28 30 26 26 22 , 87
Saison vor/während/nach der Schiedsrichter Bericht Bezahlung der Gebühren Disziplinarstrafen Fahrtkostenabrechnung	7 28 21 29 4, 28 27 28 27 28 26 26 22 , 87 23 31
Saison vor/während/nach der Schiedsrichter Bericht Bezahlung der Gebühren Disziplinarstrafen Fahrtkostenabrechnung	7 28 21 29 4, 28 20 27 28 20 25 26 22 , 87 23 31 32
Saison vor/während/nach der Schiedsrichter Bericht Bezahlung der Gebühren Disziplinarstrafen Fahrtkostenabrechnung	7 28 21 29 4, 28 27 28 27 28 26 26 22 , 87 31 32 33
Saison vor/während/nach der Schiedsrichter Bericht Bezahlung der Gebühren Disziplinarstrafen Fahrtkostenabrechnung	7 28 21 29 1, 34 1, 28 20 27 28 30 26 22 , 87 31 32 33 15 32
Saison vor/während/nach der	7 28 21 29 4, 28 27 28 20 25 30 26 22 , 87 31 32 33 15 32 46
Saison vor/während/nach der	7 28 21 29 4, 28 20 27 28 20 25 30 26 22 , 87 31 32 33 15 32 46 , 72
Saison vor/während/nach der	7 28 21 29 4, 28 20 27 28 20 25 30 26 22 , 87 31 32 33 15 32 35

BUNDESSPIELORDNUNG 2012

Spesenordnung für Schiedsrichter70
Spielabbruch
Spielabsage
wegen Nichtantritt
wegen Unbespielbarkeit
Spielbälle
offizielle
Spielberechtigung
bei Teilnahme Spielbetrieb anderer Nationalverband 38
für Ausländer
Kontrolle40
verwalten 37
während eines Spieles38
Spielbereitschaft einer Mannschaft49
Spielbetrieb
Ausschluß47
höherer Spielklassen46
Meldung zum 8, 9, 94, 106
Teilnahmeberechtigung8
Spieldauer48
Spielerliste
Spielerwechsel
in eine niedrige Liga41
Spielfeld11
notwendige Markierungen11
Unbespielbarkeit 50
Spielfeldmaße
der Schüler53
Spielgemeinschaften8
Spielklassen8
Spielplan
Einhaltung46
Spielplan erstellen17
Spielrecht übertragen10
Spielunterlagen35
prüfen
Spielverlegung
Antrag86, 89
Snielverlegungen 47

Springer4	1
im Nachwuchsbereich	2
Springerkennzeichen	
Statistiken erstellen8	_
Statistikstelle	
Statuskennzeichen	/
Strafenkatalog	- ,
für Fedverweise	
für Scoresheets	د
T	
Tabelle erstellen 35, 8	4
tätlicher Angriff1	6
Teamwechsel4	
Tie-Breaker-Rules 35, 56	8
Tiefschutz	3
Transferordnungen	2
Trikots	
Aufdruck 1	2
Rückennummern1	2
U	
U21-Jahrgänge4	1
Umkleiden 1	
Unentschieden4	
Unentschieden4	
V	8
V Vereinsfusion	0
Vereinsfusion	03
Vereinsfusion	03
Vereinsfusion	0 3 3
Vereinsfusion	8 0 3 3
Vereinsfusion	8 0 3 3
Vereinsfusion	8 0 3 3 8 3